



Bundesnetzagentur

Bonn, 28. März 2012

Amtsblatt

6

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Regulierung

Vfg-Nr.	Telekommunikation	Seite
10	SSB FL 013 Schnittstellenbeschreibung für ungerichtete Funkfeueranlagen; Ausgabe September 2011	762

Mitteilungen

Mit-Nr.	Telekommunikation	Seite
	Teil A	
	Mitteilungen der Bundesnetzagentur	
238	TKG § 12 Absatz 1; Veröffentlichung eines Entwurfs zur Marktdefinition und Marktanalyse betreffend die Vorleistungsmärkte für den Verbindungsaufbau sowie der Anrufzustellung im Festnetzbereich (Märkte Nr. 2 und Nr. 3 der Märkte-Empfehlung 2007) gemäß § 12 Absatz 1 Telekommunikationsgesetz (TKG); Berichtigung der Mitteilung 223/2012	763
234	Verordnung über Notrufverbindungen (NotrufV); Änderung der Einzugsgebiete von Notrufabfragestellen	763
	Post	
	Teil A	
	Mitteilungen der Bundesnetzagentur	
235	Bekanntgabe nicht mehr gültiger Lizenzen nach § 5 PostG.....	764
236	Bekanntgabe von Anzeigen nach § 36 PostG	765
	Energie	
	Teil A	
	Mitteilungen der Bundesnetzagentur	
237	EnWG §§ 23a, 29 Abs. 1; GasNEV §§ 29, 30 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 5 und 8; Einleitung eines Verfahrens und Konsultation des Beschlussentwurfs hinsichtlich der Vorgaben für Anträge auf Genehmigung der Entgelte für den Zugang zu <i>neu errichteten</i> Gasversorgungsnetzen	779



Regulierung

Telekommunikation

Vfg Nr. 10/2012

SSB FL 013 Schnittstellenbeschreibung für Ungerichtete Funkfeueranlagen, Ausgabe September 2011

Die Notifizierung für die o. g. Schnittstellenbeschreibung (SSB) nach Richtlinie 1998/34/EG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/96/EG, ist abgeschlossen und bei der EU-Kommission unter der Nr. 2011/0617/D registriert.

Die o. g. SSB tritt daher mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Druckexemplare dieser SSB können bei Bedarf gegen Kostenerstattung (2 € je Seite) bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) schriftlich, per Fax oder per Internet bestellt (Bestellnummer: 404 421 011-1) und auf Rechnung bezogen werden.

Die Anschrift lautet: **Bundesnetzagentur
Außenstelle Erfurt
Zeppelinstraße 16
99096 Erfurt**

Telefon: (0361) 7398-272
Telefax: (0361) 7398-184
eMail: druckschriften.versand@bnetza.de

Des Weiteren kann die SSB als PDF-Datei in Kürze im Internet unter <http://www.bundesnetzagentur.de> (Amtsblatt / Publikationen – Schnittstellenbeschreibungen) eingesehen und abgerufen werden.

Für Fragen zu dieser SSB steht die E-Mail Adresse: ssb@bnetza.de zur Verfügung.

Die Schnittstellenbeschreibung RegTP SSB FL 009, Ausgabe August 2004, (RegTP Amtsblatt 7, 2005, Vfg. Nr. 19) tritt hiermit außer Kraft.



Mitteilungen

Telekommunikation

Teil A Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 238/2012

TKG § 12 Absatz 1; Veröffentlichung eines Entwurfs zur Marktdefinition und Marktanalyse betreffend die Vorleistungsmärkte für den Verbindungsaufbau sowie der Anrufzustellung im Festnetzbereich (Märkte Nr. 2 und Nr. 3 der Märkte-Empfehlung 2007) gemäß § 12 Absatz 1 Telekommunikationsgesetz (TKG); Berichtigung der Mitteilung 223/2012

Auf Grund eines redaktionellen Versehens ist in der Amtsblattmitteilung 223/2012 im Amtsblatt Nr. 5/2012 die Dauer der Frist zur Stellungnahme zu dem Entwurf nicht mit abgedruckt worden.

Insoweit wird ergänzend zu der Mitteilung 223/2012 festgestellt, dass zu dem Entwurf bis zum 14.04.2012 Stellung genommen werden kann.

Nach Fristablauf eingehende Stellungnahmen können nicht berücksichtigt werden.

BK 1-10/002

Mitteilung Nr. 234/2012

Verordnung über Notrufverbindungen (NotrufV);

Änderung der Einzugsgebiete von Notrufabfragestellen

Gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung über Notrufverbindungen vom 06. März 2009 (BGBl. I, Nr. 13, S. 481-484) werden die Netzbetreiber und Telefondiensteanbieter durch die Bundesnetzagentur über Änderungen der Einzugsgebiete von Notrufabfragestellen informiert.

Die aktuellen Daten stehen für Mitglieder der geschlossenen Benutzergruppe Notrufverkehrslenkung zum Abruf bereit.

Esch 2-2



Mitteilungen

Post

Teil A Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 235/2012

Bekanntgabe nicht mehr gültiger Lizenzen nach § 5 PostG

Folgende Unternehmen sind nicht mehr Inhaber einer Lizenz nach § 5 Absatz 1 des Postgesetzes:

Brief-Express-Thüringen, Inhaber Peter Kopp	Rudolstadt	Lizenznummer P 99/766
Alskom e.K., vormals: Winnender Zeitarbeit e.K. Inhaber Günther Schreiber	Winnenden	Lizenznummer P 99/867
WVD Werbe- und Servicepartner GmbH	Chemnitz	Lizenznummer P 00/1160
Solution Plus Projektentwickler GmbH, vormals: UZS Urkunden-Zustell-Service GmbH	Dietzenbach	Lizenznummer P 02/1810
Ayman Nada	Vreden	Lizenznummer P 03/1970
Kötter Verwaltungs-GmbH Berlin	Berlin	Lizenznummer P 03/1986
Bering International GmbH	Berlin	Lizenznummer P 04/2269
eXpressmail, Inhaber Sven Middel	Meschede	Lizenznummer P 04/2341
City-Post für Grimma und Wurzen Beteiligungs GmbH	Grimma	Lizenznummer P 06/2956
City-Post für Döbeln und Oschatz Beteiligungs GmbH	Döbeln	Lizenznummer P 06/2967
City-Post Torgau Beteiligungs GmbH	Torgau	Lizenznummer P 06/2971
City-Post für Delitzsch und Eilenburg Beteiligungs GmbH	Delitzsch	Lizenznummer P 06/2993
City-Post für Borna und Geithain Beteiligungs GmbH	Borna	Lizenznummer P 06/3027
City-Post Leipzig Beteiligungs GmbH	Leipzig	Lizenznummer P 06/3052
PIN Mail Ost GmbH	Berlin	Lizenznummer P 06/3168
Kurierdienst Abraham, Inhaber Uwe Abraham	Markröhlitz	Lizenznummer P 07/3203
C & N Frankfurter Kurierservice GmbH	Frankfurt am Main	Lizenznummer P 09/3621

Referat 317



Mitteilung Nr. 236/2012

Bekanntgabe von Anzeigen nach § 36 PostG

Im Monat Februar 2012 haben sich folgende Unternehmen nach § 36 Satz 1 Postgesetz angezeigt:

1. Aufnahme des Betriebs

Name / Firma	PLZ, Ort	Angezeigte Tätigkeit/en	Nr.
A.S.D. Transporte Malchow GmbH	17213 Malchow	<ul style="list-style-type: none"> Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften 	51.033
AQVELO GmbH	82229 Seefeld	<ul style="list-style-type: none"> Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer 	51.034
AZ-Logistik GmbH	29525 Uelzen	<ul style="list-style-type: none"> Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer 	51.035
Bavaria Paket Logistik GmbH	80939 München	<ul style="list-style-type: none"> Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer 	51.036
BriefLogistik Oberfranken GmbH	97084 Würzburg	<ul style="list-style-type: none"> Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm Kurierdienst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 PostG 	51.037
CERTUM GmbH Wuppertal	42275 Wuppertal	<ul style="list-style-type: none"> Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer 	51.038
Certum Transport und Dienstleistungs GmbH	47803 Krefeld	<ul style="list-style-type: none"> Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer 	51.039
Certum Transport- und Dienstleistungs-GmbH	41169 Mönchengladbach	<ul style="list-style-type: none"> Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer 	51.040



Norbert Delis Transporte, Inhaber Norbert Delis	63075 Offenbach	• Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer	51.041
Angelika Bielmeier	85551 Heimstetten	• Kurierdienst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 PostG	51.042
Dittmar Ernst	68307 Mannheim	• Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer	51.043
DDM Distributionsdienstleistungs GmbH	14974 Ludwigsfelde	• Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften	51.044
ECL euro.COURIER logistics GmbH	09224 Chemnitz	• Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Kurierdienst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 PostG	51.045
Efound GmbH	65510 Idstein	• Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Kurierdienst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 PostG • Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer	51.046
Gryps – Transporte, Inhaber Ronny Witt	17498 Helms- hagen	• Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Kurierdienst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 PostG • Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer	51.047
Fuhrunternehmen Heidi Holst, Inhaberin Heidi Holst	22177 Hamburg	• Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer	51.048
Handling & Transport se. Kft	2314 Halásztelek, Ungarn	• Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer	51.049



Hannelore Heidrich Transporte, Inhaberin Hannelore Heidrich	07639 Bad Klosterlausnitz	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften 	51.050
FDG-Berlin, Inhaber David Höche	12459 Berlin	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften 	51.051
I.Q. Courier e.K.	85551 Kirchheim	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Kurierdienst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 PostG • Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften 	51.052
Peter Beier	85395 Wolfersdorf	<ul style="list-style-type: none"> • Kurierdienst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 PostG 	51.053
Karl Melcher	85716 Unterschleißheim	<ul style="list-style-type: none"> • Kurierdienst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 PostG 	51.054
Stefan Feibig	81825 München	<ul style="list-style-type: none"> • Kurierdienst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 PostG 	51.055
KEP-GmbH	64560 Riedstadt	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Kurierdienst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 PostG • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer 	51.056
Kurier 78, Inhaber Martin Diessner	78112 St. Georgen	<ul style="list-style-type: none"> • Kurierdienst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 PostG 	51.057
MBE 0023 Axel Schwenker Office-Services e.K.	65185 Wiesbaden	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer 	51.058
MOE Trans UG	65203 Wiesbaden	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer 	51.059



MV-Cargo GmbH	17213 Malchow	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften 	51.060
Pressevertrieb Neuss GmbH	41464 Neuss	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer 	51.061
Punctum Transport und Dienstleistungs GmbH	46519 Alpen	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer 	51.062
PUNCTUM GmbH	47533 Kleve	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer 	51.063
Friedrich Reeder	14197 Berlin	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Kurierdienst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 PostG • Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften 	51.064
Regener – Transporte	07937 Zeulenroda - Triebes	<ul style="list-style-type: none"> • Kurierdienst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 PostG 	51.065
Rheinisch-Bergischer Zeitungsvertrieb GmbH & Co. KG	40196 Düsseldorf	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften 	51.066
STS Medien Service GmbH	22926 Ahrensburg	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer 	51.067
Arno Stumpf Kleintransporte, Inhaber Arno Stumpf	68307 Mannheim	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer 	51.068
TOP-Kurier GmbH	89077 Ulm	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Kurierdienst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 PostG 	51.069
TRADIEL GmbH Wuppertal	42275 Wuppertal	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer 	51.070



TRADIEL Transport- und Dienstleistungs GmbH	40591 Düsseldorf	• Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer	51.071
TRADIEL GmbH	40764 Langenfeld	• Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer	51.072
Claus Waldow	10439 Berlin	• Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Kurierdienst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 PostG • Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften	51.073
Kurier-Dienst-Oberhausen	46045 Oberhausen	• Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Kurierdienst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 PostG • Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer	51.074
Computerwelt, Inhaber Carsten Büttner	53879 Euskirchen	• Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer	51.075
City-Runner Kurierdienst, Inhaber Harald Fischer	36037 Fulda	• Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Kurierdienst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 PostG • Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer	51.076
Stephan Janßen	47533 Kleve	• Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer	51.077
Transport & Kurierdienst – Förster, Bernd & Frank GbR	09235 Burkhardtsdorf	• Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften	51.078



DTS- Falkensee, Inhaber Mike Rataj	14612 Falkensee	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften 	51.079
Roth GmbH	75015 Bretten	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg 	51.080
Stiller Transporte	74842 Billigheim	<ul style="list-style-type: none"> • Kurierdienst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 PostG 	51.081
Kurierservice Kai Sattler, ILONEXS Bad Hersfeld	36282 Hauneck/ Oberhaun	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Kurierdienst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 PostG • Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer 	51.082
Horst Doormann	24220 Flintbek	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer 	51.083
Peter Klessig	24229 Schwedeneck	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer 	51.084
Klaus Balzer	24601 Wankendorf	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer 	51.085
Lothar Bierle	23560 Lübeck	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer 	51.086
Roos Personalservice GmbH	25764 Norddeich	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer 	51.087
Roland Unke	23558 Lübeck	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer 	51.088
Sven Krohn	24594 Meezen	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer 	51.089



Dennys Oppermann	23566 Lübeck	<ul style="list-style-type: none"> Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer 	51.090
Rene Groth	24113 Kiel	<ul style="list-style-type: none"> Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer 	51.091
Transportunternehmen Maik Drechsler, Inhaber Maik Drechsler	15366 Hoppegarten	<ul style="list-style-type: none"> Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg Kurierdienst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 PostG Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer 	51.092
Presse Logistik Fiedler	57555 Mudersbach	<ul style="list-style-type: none"> Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer 	51.093
Transport & Kurier Andreas Michelchen, Inhaber Andreas Michelchen	99510 Apolda	<ul style="list-style-type: none"> Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg 	51.094
Taxi-Holl, Inhaberin Edeltraud Holl	76571 Gaggenau	<ul style="list-style-type: none"> Kurierdienst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 PostG 	51.095
Jürgen Lehmann Transporte, Inhaber Jürgen Lehmann	88097 Eriskirch	<ul style="list-style-type: none"> Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer 	51.097
Zustelldienst Zustell-Dienst- leistungsgesellschaft mbH	04600 Altenburg	<ul style="list-style-type: none"> Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer 	51.099



2. Änderung des Betriebs

Name / Firma	PLZ, Ort	Angezeigte Tätigkeit/en	Nr.
Kurier Express Service, Inhaberin Doris Krieger	Alt: Weyerswiesen- straße 12 36286 Neuenstein	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Kurierdienst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 PostG 	01.562
	Neu: Birkenhof 22 36286 Neuenstein		
QS + DV, Heinz Fleischer e.K., Inhaber Heinz Fleischer	78194 Immen- dingen	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Kurierdienst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 PostG 	01.606
Britta Theuerjahr	06408 Cörmigk	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer 	03.895
INTERKEP GmbH	Alt: Wilhelm-Hale- Straße 42 80639 München	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Kurierdienst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 PostG 	04.404
	Neu: Reitknechtstraße 10 80639 München	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer 	
SAV-Service GmbH	Alt: Beethovenstraße 1 66119 Saarbrücken		04.567
	Neu: Berliner Prome- nade 16 66111 Saarbrücken		



BMS Brieflogistik GmbH	71332 Waiblingen	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Kurierdienst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 PostG • Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer 	05.446
MODRACH-TRANSPORTE	15234 Frankfurt (Oder)	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften 	05.674
FAIR-KURIER, Inhaber N. Hebecker	39340 Haldensleben	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Kurierdienst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 PostG • Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften 	05.686
Arkona Systemverkehr GmbH	17213 Malchow	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften 	05.722
Transportservice Peter Weber e.K., Inhaber Peter Weber	09429 Wolkenstein	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften 	05.728
SATRANS GmbH	Alt: Hanielweg 17 12277 Berlin Neu: Ringbahnstraße 10-14 12099 Berlin	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer 	06.977
Heider Kurier Service GmbH	Alt: Markt 71 25746 Heide Neu: Am Kirchhof 1-5 25746 Heide	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Kurierdienst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 PostG • Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften 	08.213



KAZPOST GmbH	Alt: Angerburger Straße 1a 22047 Hamburg	• Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften	08.509
	Neu: Lübecker Straße 1 22087 Hamburg		
Frank Hensel	24113 Kiel	• Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer	09.449
Oliver Wiesner	24619 Bornhöved	• Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer	09.450
Peter Petersen	24260 Husberg	• Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer	09.451
Thomas Sawallisch	24111 Kiel	• Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer	09.452
Hartmut Beirow	24537 Neumünster	• Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer	09.453
TSS e.K., Schliffkowitz	24214 Lindau	• Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer	09.454
Ireneus Lubotzki	24109 Kiel	• Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer	09.455
Jürgen Bluhm	23812 Wahlstedt	• Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer	09.457
Peter Famulla	23623 Gnissau	• Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer	09.458
Reinhard Falk	24768 Rendsburg	• Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer	09.459



Günther Stanitz	23611 Bad Schwartau	• Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer	09.460
Jörg-Peter Bremer	23936 Grevesmühlen	• Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer	09.462
Helge Wulff	24159 Kiel	• Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer	09.464
Dierk Burwitz	Alt: Stresemannstraße 38 24211 Preetz Neu: August-Sievers-Ring 19 24148 Kiel	• Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer	09.465
Stefan Groth	Alt: Ludwigshöhe 24211 Schellhorn Neu: Urnenweg 43a 24211 Preetz	• Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer	09.466
Gerda Wöbs-Forster	24113 Kiel	• Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer	09.467
Rüdiger Schweder	24118 Kiel	• Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer	09.470
Thomas Schlichting	24222 Schentinental	• Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer	09.471
Mario Gebhardt	Alt: Seestraße 34 24321 Giekau Neu: Nachtigalstraße 14 24149 Kiel	• Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer	09.473



Ulrich Denker	24119 Kronshagen •	Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer	09.477
Klaus Reck	24235 Brodersdorf •	Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer	09.478
Karl-Heinz Kettmann	24149 Kiel	• Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer	09.480
Peter Anlauf	24148 Kiel	• Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer	09.482
Ralf Kroll	Alt: Am Grund 4 24582 Brügge Neu: Kieler Kamp 22 24582 Wattenbek	• Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer	09.484
Birger Dinse	24537 Neumünster •	Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer	09.486
Mario Pocha	24340 Eckernförde •	Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer	09.488
Rainer Gottschalk	Alt: Teplitzer Allee 9 24146 Kiel Neu: Werftstraße 2 24148 Kiel	• Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer	09.489
Wolfgang Herse	24796 Bovenau	• Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer	09.490
Nico Schiefelbein	24109 Kiel	• Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer	09.495
Martha Clausen	24983 Handewitt	• Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer	50.408



Stephan Lohmann	23795 Bad Segeberg	• Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer	50.409
Marco Noack	24145 Kiel	• Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer	50.412
Nizi Nizamudin	24107 Kiel	• Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer	50.413
Friedrich Helmut	Alt: Süderholm 56 24955 Harrislee Neu: Stresemannstraße 32 24211 Preetz	• Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer	50.414
Fraz Schinwary	24106 Kiel	• Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer	50.416
Michael Gocht	24582 Bordesholm	• Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer	50.417
Dirk Volquardsen	24114 Kiel	• Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer	50.419
Friedhelm Anders	24113 Kiel	• Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer	50.420
MeDiaLog GmbH & Co. KG	80939 München	• Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer	60.760



3. Beendigung des Betriebs

Name / Firma	PLZ, Ort	Angezeigte Tätigkeit/en	Nr.
Privater Post- und Pressevertrieb	04454 Leipzig		00.137
Spedition Rolf Krüger, Inhaber Rolf Krüger	12679 Berlin		02.022
Torsten Lehne	13055 Berlin		50.586
Luis Heine	12101 Berlin		50.930
Post Modern	09120 Chemnitz		60.145
Maximail Postzustellung GmbH & Co. KG	64295 Darmstadt		60.165

Referat 317



Mitteilungen

Energie

Teil A Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 237/2012

Ankündigung der Festlegung von Vorgaben für Anträge auf Genehmigung der Entgelte für den Zugang zu neu errichteten Gasversorgungsnetzen

EnWG §§ 23a, 29 Abs. 1; GasNEV §§ 29, 30 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 5 und 8;

Einleitung eines Verfahrens und Konsultation des Beschlusssentwurfs hinsichtlich der Vorgaben für Anträge auf Genehmigung der Entgelte für den Zugang zu *neu errichteten* Gasversorgungsnetzen

Die Bundesnetzagentur hat ein Verfahren gem. § 29 Abs. 1 und 2 EnWG zur Vorgabe bestimmter Anforderungen an den Entgeltgenehmigungsantrag nach § 23a EnWG sowie zur Festlegung zusätzlicher Anforderungen an Struktur und Inhalt des Berichts nach § 28 GasNEV und dessen Anhang (§ 30 Abs. 1 Nr. 4 GasNEV), zur Einführung zusätzlicher Kostenstellen nach § 12 GasNEV in Abweichung von Anlage 2 (§ 30 Abs. 2 Nr. 5 GasNEV) sowie zur Festlegung des Umfangs und der Form der Informationsübermittlung (§ 29 GasNEV) eingeleitet.

Die Entgelte für den Netzzugang unterliegen gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 EnWG einer kosten-orientierten Bildung und bedürfen gemäß § 23a Abs. 1 EnWG einer Genehmigung, es sei denn, die Bestimmung der Netzentgelte erfolgt im Wege der Anreizregulierung. Die Anreizregulierungsverordnung findet gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 ARegV auf einen Netzbetreiber, für den noch keine kalenderjährliche Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 1 ARegV bestimmt wurde, für eine Übergangszeit bis zum Ende der laufenden Regulierungsperiode keine Anwendung. Sie bleibt gemäß § 1 Abs. 2 S. 2 ARegV bis zum Abschluss der darauf folgenden Regulierungsperiode unangewendet, wenn bei der nächsten Kostenprüfung nach § 6 Abs. 1 ARegV für diesen Netzbetreiber noch keine hinreichenden Daten für das Basisjahr vorliegen.

Es ist beabsichtigt, die nachfolgend dargestellte Entscheidung für Betreiber neu errichteter Gasversorgungsnetze, die gemäß § 54 Abs. 1, 3 EnWG der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur unterliegen, zu treffen.

Der Erhebungsbogen kann auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de/Sachgebiete/Elektrizität/Gas/Konsultationen/Laufende> Konsultationen abgerufen werden. Die in der geplanten Festlegung genannten Links zu den Erhebungsbögen gelten erst ab dem Zeitpunkt der Entscheidung.

Die Netzbetreiber erhalten Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme bis zum 30.03.2011 (Posteingang), zu richten an die Bundesnetzagentur, Beschlusskammer 9, Stichwort „Vorgaben Anträge Entgeltgenehmigung § 23a EnWG“, Postfach 8001, 53105 Bonn.



Bundesnetzagentur

– Beschlusskammer 9 –

BK9-12/601

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach §§ 23a Abs. 3, 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit §§ 29, 30 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 5 und 8 GasNEV

hinsichtlich der Vorgaben für Anträge auf Genehmigung der Entgelte für den Zugang zu neu errichteten Gasversorgungsnetzen

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur

durch

den Vorsitzenden Helmut Fuß,

den Beisitzer Dr. Jörg Mallossek und

die Beisitzerin Dr. Ulrike Schimmel

am XX.XX.2012

beschlossen:

1. Betreiber von Gasversorgungsnetzen im Sinne des § 3 Nr. 6 EnWG, für die noch keine kalenderjährliche Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 1 ARegV bestimmt wurde und die gemäß § 54 Abs. 1, 3 EnWG der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur unterliegen, sind gemäß § 23a Abs. 1, Abs. 3 EnWG verpflichtet, die bei der Bundesnetzagentur zu stellenden Anträge auf Genehmigung der Entgelte für den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (im Folgenden Entgeltanträge) einschließlich der für eine Prüfung der Anträge erforderlichen vollständigen Unterlagen mindestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt, an dem

. . .

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekom-
munikation, Post und Eisen-
bahnen

Behördensitz
Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ (02 28) 14-0

Telefax Bonn
(02 28) 14-88 72

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Kontoverbindung
Bundeskasse Trier
BBk Trier
(BLZ 585 000 00)
Konto-Nr. 585 010 03
oder 585 010 05



die Entgelte wirksam werden sollen, schriftlich und elektronisch bei der Bundesnetzagentur einzureichen..

2. Für die Entgeltanträge werden zu den Hauptkostenstellen „Hochdrucknetz“ (Ziffer 2. der Anlage 2 zu § 12 GasNEV) und „Mitteldrucknetz“ (Ziffer 3. der Anlage 2 zu § 12 GasNEV) die folgenden zusätzlichen Nebenkostenstellen in Abweichung von Anlage 2 (zu § 12 Satz 1) der GasNEV festgelegt:

- 2.4 Nebenkostenstelle Hausanschlussleitungen und Hausanschlüsse: Kosten der Erstellung von Hausanschlüssen und Hausanschlussleitungen.

- 3.4 Nebenkostenstelle Hausanschlussleitungen und Hausanschlüsse: Kosten der Erstellung von Hausanschlüssen und Hausanschlussleitungen.

3. Den Entgeltanträgen haben die unter Ziffer 1 genannten Netzbetreiber den Bericht über die Ermittlung der Netzentgelte nach § 28 GasNEV nebst Anhang unter Berücksichtigung folgender Vorgaben beizufügen:

- a) Der Bericht nebst Anhang ist in der Struktur und mit dem Inhalt zu erstellen, wie sie in Anlage N1 dieses Beschlusses vorgegeben sind. Den Datensätzen für die im Anhang des Berichts befindlichen Erhebungsbögen für Betreiber von Gasversorgungsnetzen sind die Datendefinitionen zugrunde zu legen, die in der Anlage N2 dieses Beschlusses enthalten sind.

(Die Anlagen N1 und N2 befinden sich auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: → Sachgebiete → Elektrizität/Gas → Erhebung von Unternehmensdaten → Genehmigungsverfahren nach §23a EnWG → Entscheidungen zum Genehmigungsverfahren Gas nach §23a EnWG → Basisjahr 2011.)

- b) Der Bericht und die ihm beizufügenden Anlagen sind in elektronischer Form und in Schriftform vorzulegen.

- c) Die zum Anhang des Berichts gehörenden Erhebungsbögen sind ausschließlich elektronisch unter Nutzung der aktuellen Version der von der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten XLS-Datei vollständig und richtig ausgefüllt zu übermitteln. Beim Ausfüllen der XLS-Datei darf keine Veränderung an der Struktur vorgenommen werden.

(Die XLS-Datei ist abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: → Sachgebiete → Elektrizität/Gas → Erhebung von Unternehmensdaten → Genehmigungsverfahren nach §23a EnWG → Download Erhebungsbögen Gas nach §23a EnWG → Basisjahr 2011.)



d) Für die elektronische Übermittlung sämtlicher Unterlagen (Antrag, Bericht nach § 28 GasNEV, Erhebungsbögen etc.) haben die Netzbetreiber das über die Internet-Seite <http://www.bundesnetzagentur.de> erreichbare Energiedaten-Portal der Bundesnetzagentur zu nutzen.

(Das Energiedaten-Portal der Bundesnetzagentur ist direkt zugänglich unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de>)

Sämtliche Dokumente müssen vor der Übertragung im Energiedaten-Portal mit dem im Internet bereitgestellten Verschlüsselungsprogramm (zu finden auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: Sachgebiete → Elektrizität/Gas → Erhebung von Unternehmensdaten → „Download Verschlüsselungsprogramm 2007“) verschlüsselt werden.

4. Soweit den unter Ziffer 1 genannten Netzbetreibern von Dritten betriebsnotwendige Anlagegüter überlassen wurden, sind die Netzbetreiber verpflichtet, für die ihnen überlassenen Anlagegüter jeweils einen eigenen Erhebungsbogen in entsprechender Anwendung der in den Ziffern 3c) und 3d) getroffenen Anordnungen und unter Angabe einer Verpächternummer zu übermitteln (bei mehreren Dritten jeweils ein Erhebungsbogen). Dabei ist jeweils eine eigene Verpächternummer zu verwenden.

Verpächternummern sind bei der Bundesnetzagentur zu beantragen.

(Ein Antragsformular mit Erläuterungen für den Antrag auf Vergabe und zur Mitteilung von Änderungen bei bestehenden Pachtverhältnissen ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: Sachgebiete → Elektrizität/Gas → Erhebung von Unternehmensdaten → Erhebung allgemeiner Unternehmensinformationen → Allgemeine Netzbetreiberinformationen → Antrag auf Verpächternummern bereitgestellt.)

5. Soweit gegenüber den unter Ziffer 1 genannten Netzbetreibern durch verbundene Unternehmen Dienstleistungen erbracht wurden, sind die unter Ziffer 1. genannten Netzbetreiber verpflichtet, für jedes dienstleistende Unternehmen einen eigenen Erhebungsbogen in entsprechender Anwendung der in den Ziffern 3c) und 3d) getroffenen Anordnungen und unter Angabe einer Dienstleistungsnummer zu übermitteln.. Dabei ist jeweils eine fortlaufende Dienstleistungsnummer zu verwenden.



Gründe

I.

Die Bundesnetzagentur hat die Einleitung des Verfahrens zu Vorgaben für Anträge auf Genehmigung der Entgelte für den Zugang zu Gasversorgungsnetzen im Amtsblatt XX/2012 vom XX.XX.2012 und am XX.XX.201X auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt gegeben. Gleichzeitig wurde der Entwurf der Festlegung veröffentlicht und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Am XX.XX.201X wurde der Entwurf zudem den Betreibern neu errichteter Gasversorgungsnetze, die dem Anwendungsbereich des § 1 Abs. 2 ARegV unterfallen, zur Stellungnahme übersandt. Zu dem Entwurf haben die XXX sowie die XXX Stellung genommen.

Die Bundesnetzagentur hat am XX.XX.2012 die Landesregulierungsbehörden gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG über die Einleitung des Verfahrens benachrichtigt.

Mit Schreiben vom XX.XX.2012 wurde dem Bundeskartellamt und den Landeskartellbehörden gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme zur beabsichtigten Festlegung gegeben.

Dem Länderausschuss wurde gemäß § 60a Abs. 2 S. 1 EnWG mit Schreiben vom XX.0X.2012 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

II.

1. Die Entgelte für den Netzzugang unterliegen gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 EnWG einer kostenorientierten Bildung und bedürfen gemäß § 23a Abs. 1 EnWG einer Genehmigung, es sei denn, die Bestimmung der Netzentgelte erfolgt im Wege der Anreizregulierung. Die Anreizregulierungsverordnung findet gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 ARegV auf einen Netzbetreiber, für den noch keine kalenderjährliche Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 1 ARegV bestimmt wurde, für eine Übergangszeit bis zum Ende der laufenden Regulierungsperiode keine Anwendung; sie bleibt gemäß § 1 Abs. 2 S. 2 ARegV bis zum Abschluss der darauf folgenden Regulierungsperiode unangewendet, wenn bei der nächsten Kostenprüfung nach § 6 Abs. 1 ARegV für diesen Netzbetreiber noch keine hinreichenden Daten für das Basisjahr vorliegen. Daher bedürfen die Entgelte für den Zugang zu neu errichteten Gasversorgungsnetzen regelmäßig einer Entgeltgenehmigung nach § 23a EnWG.



2. Die Genehmigung der Entgelte für den Gasnetzzugang fällt im Falle von Betreibern von Gasfernleitungsnetzen gemäß § 54 Abs. 1, Abs. 3 EnWG in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur.

3. Die Bundesnetzagentur stellt mit dem vorliegenden Beschluss, der gemäß § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG von der Beschlusskammer getroffen wird, Vorgaben für Anträge auf Genehmigung der Entgelte für den Zugang zu Gasversorgungsnetzen auf.

4. Die Betreiber von Gasversorgungsnetzen sind gemäß § 23a Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG verpflichtet, den Entgeltantrag einschließlich der für die Prüfung erforderlichen Unterlagen mindestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt, an dem die Entgelte wirksam werden sollen, bei der Bundesnetzagentur einzureichen. Die Verpflichtung zur Einreichung des Entgeltantrags nebst den erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 29 GasNEV nochmals ausdrücklich angeordnet. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, die Verpflichtung notfalls, nach entsprechender Androhung, mittels Zwangsgeld nach § 94 EnWG durchzusetzen. Um eine zügige Prüfung zu gewährleisten, wird außerdem gemäß § 23a Abs. 3 EnWG, § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 29 GasNEV die elektronische Übermittlung des Antrags und der zur Prüfung erforderlichen Unterlagen angeordnet. Der Fristenbindung des Verfahrens entsprechend ist grundsätzlich der zu dem vorstehend genannten Zeitpunkt eingereichte Antrag für das weitere Verfahren maßgeblich.

5. Nach § 12 GasNEV haben Betreiber von Gasversorgungsnetzen die Netzkosten vollständig auf die Haupt- und Nebenkostenstellen nach Anlage 2 der GasNEV zu verteilen. Zur sachgerechten Gestaltung der Kostenstellen werden gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 5 GasNEV in Abweichung von Anlage 2 der GasNEV zwei zusätzliche Nebenkostenstellen "Hausanschlussleitungen und Hausanschlüsse" für die Hauptkostenstellen "Mitteldrucknetz" und "Hochdrucknetz" eingeführt. Diese sind aus sachlichen Gründen angezeigt, da Hausanschlussleitungen und Hausanschlüsse nicht nur im Niederdrucknetz, sondern auch im Mittel- und Hochdrucknetz vorliegen. Die Festlegung dient der präziseren Aufgliederung der Kostenstellenrechnung und der transparenten Zuordnung der Netzkosten auf die einzelnen Druckstufen.

6. Die Festlegung zusätzlicher Anforderungen an die Struktur und den Inhalt des Berichts nach § 28 GasNEV und dessen Anhang erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 30 Abs. 1 Nr. 4 GasNEV. Die Übermittlung der abgefragten Daten ist erforderlich, um das Vorliegen einer sachgerechten und aussagekräftigen Datenbasis für das Genehmigungsverfahren sicherzustellen. Zur Gewährleistung und Vereinfachung der Prüfung der Genehmigungsanträge durch die Bundesnetzagentur ist es darüber hinaus von zentraler Bedeutung, dass die Daten möglichst strukturiert und einheitlich verfügbar sind.

7. Nach Maßgabe der §§ 23 a Abs. 3, 29 Abs. 1 EnWG, § 29 GasNEV kann die Bundesnetzagentur ferner Entscheidungen zur Ausgestaltung des Datenerfassungs- und Datenübermitt-



lungsvorgangs, insbesondere zur Form der ihr zu übermittelnden Informationen, treffen. In Ausübung dieser Befugnis ordnet sie die Verwendung einer von ihr bereitgestellten XLS-Datei bei der Erstellung und Übermittlung des Erhebungsbogens an. Die Bereitstellung dieses einheitlichen Datenformats ermöglicht die vereinfachte Dateneingabe auf der Grundlage einer nutzerfreundlichen Bedienoberfläche. Dieses Datenformat gewährleistet ferner das Zustandekommen einheitlicher Datensätze im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren und ist somit eine notwendige Voraussetzung für eine zügige und verlässliche Prüfung der Entgeltanträge.

8. Die Erhebungsbögen sind vollständig, richtig ausgefüllt und ohne Veränderung der Struktur – beispielsweise durch Einfügen oder Streichen von einzelnen Tabellenblättern, Spalten oder Zeilen – über das Energiedaten-Portal der Bundesnetzagentur zu übermitteln. Der Erhebungsbogen stellt ausschließlich einen Eingabebogen dar, welcher schreibgeschützt zur Verfügung gestellt wird. Nur dies ermöglicht eine zügige und zuverlässige Prüfung, wie insbesondere die Erfahrungen aus den ersten Gasnetzentgeltgenehmigungsverfahren gezeigt haben. Die Anordnung, für die Datenübermittlung das von der Bundesnetzagentur bereitgestellte Energiedaten-Portal als Übertragungsweg zu verwenden, ermöglicht einen möglichst fehlerfreien und strukturierten Datenrücklauf. Für spätere Änderungen des Antrages (vgl. Ziff. 4) ist ein den Anforderungen entsprechender neuer Erhebungsbogen über das Energiedaten-Portal einzureichen. Schriftliche Mitteilungen zur Änderung einzelner Felder des Erhebungsbogens oder die Übersendung von Teilen oder des kompletten neuen Erhebungsbogens per E-Mail oder auf Datenträger erfüllen nicht die notwendigen Mindestvoraussetzungen und können aus technisch-administrativen Gründen nicht berücksichtigt werden. Bei Verletzung der oben genannten Verpflichtungen stehen der Bundesnetzagentur die Befugnisse nach § 94 EnWG zur Verfügung.

9. Weiterhin ist im Falle der Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter durch Dritte ein Erhebungsbogen nicht nur für den Antragsteller, sondern auch für die von einem Dritten überlassenen Anlagegüter (bei mehreren Dritten jeweils ein Erhebungsbogen) unter Angabe der Verpächternummer ausschließlich über das Energiedaten-Portal zu übermitteln. Nur dies ermöglicht eine sachgerechte Prüfung der beim Antragsteller anfallenden Aufwendungen für überlassene Anlagegüter.

10. Weiterhin ist im Falle der Dienstleistungserbringung durch verbundene Unternehmen ein Erhebungsbogen nicht nur für den Antragsteller, sondern auch für die jeweiligen die Dienstleistung erbringenden Unternehmen unter Angabe einer Dienstleistungsnummer ausschließlich über das Energiedaten-Portal zu übermitteln. Nur dies ermöglicht eine sachgerechte Prüfung der beim Antragsteller anfallenden Aufwendungen für Dienstleistungen. Insofern erfolgt die Prüfung, wie vom Ordnungsgeber beabsichtigt, nach § 4 Abs. 5a GasNEV im gleichen Umfang wie die Prüfung der Pachtverträge nach § 4 Abs. 5 GasNEV.

11. Die beigelegten Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses.



12. Die Festlegung wird mit dem Tag der Zustellung wirksam.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich binnen einer mit der Bekanntgabe der Entscheidung beginnenden Frist von einem Monat bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn (Postanschrift: Postfach 80 01, 53105 Bonn) einzureichen. Zur Fristwahrung genügt jedoch, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Begründung beträgt einen Monat ab Einlegung der Beschwerde. Sie kann auf Antrag vom Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird. Ferner muss sie die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt. Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den XX.XX.2012

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzerin

Helmut Fuß

Dr. Jörg Mallossek

Dr. Ulrike Schimmel



Struktur und Inhalt des von Betreibern *neu errichteter* Gasversorgungsnetze im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 23 a EnWG vorzulegenden Berichts samt Anhang

Anlage N1

**zur Entscheidung
über Vorgaben für Anträge auf Genehmigung der Entgelte für den Zugang zu *neu errichteten*
Gasversorgungsnetzen**

**vom
XX.XX.2012**



Anlage N1: Struktur und Inhalt des von Betreibern neu errichteter Gasversorgungsnetze im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 23 a EnWG vorzulegenden Berichts samt Anhang

Struktur und Inhalt des im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 23 a EnWG vorzulegenden Berichts samt Anhang

A. Vorgaben zur Struktur des Berichts nach § 28 GasNEV

Der Bericht nach § 28 GasNEV muss einen sachkundigen Dritten in die Lage versetzen, ohne weitere Informationen die Ermittlung der Netzentgelte vollständig nachvollziehen zu können. Zur Erfüllung dieser Anforderungen sind jedenfalls die folgenden Gliederungspunkte aufzunehmen. Es handelt sich dabei ausdrücklich um Mindestanforderungen, die um weitere aus der Sicht des Netzbetreibers für die Erstellung des Berichts nach § 28 GasNEV relevante Darlegungen im Sinne einer vollständigen Nachvollziehbarkeit ergänzt werden können.

1. Darlegung der Kosten- und Erlöslage der letzten abgeschlossenen Kalkulationsperiode
 - 1.1. Darlegung der Kostenlage der letzten abgeschlossenen Kalkulationsperiode
 - 1.2. Für den Fall der Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter Darlegung der Kalkulation des Pachtzinses
 - 1.3. Für den Fall der Dienstleistungserbringung durch Dritte Darlegung der Kalkulation der Kosten aufgrund der Dienstleistungserbringung durch Dritte
 - 1.4. Darlegung der Erlöslage der letzten abgeschlossenen Kalkulationsperiode
 - 1.5. Vereinbarungen mit Auswirkungen auf die Kosten- und Erlöslage der letzten abgeschlossenen Kalkulationsperiode
 - 1.6. Netzdaten
2. Grundlagen und Ablauf der Ermittlung der Netzentgelte
 - 2.1. Grundlagen der Ermittlung der Netzentgelte nach § 3 GasNEV
 - 2.1.a. Erläuterungen zur Überleitungsrechnung
 - 2.1.b. Erläuterungen zum Anlagenspiegel
 - 2.1.c. Erläuterungen zum Rückstellungsspiegel
 - 2.2. Darstellung des Ablaufs der Ermittlung der Entgelte
 - 2.2.a. Erläuterungen zur Kostenstellenrechnung nach §§ 11, 12 GasNEV sowie Anlage 2 zu § 12 S. 1 GasNEV
 - 2.2.b. Erläuterungen zur Kostenträgerrechnung und zur Bildung von Ein- und Ausspeiseentgelten
 - 2.2.c. Erläuterungen zur Verprobung
 - 2.3. Sonstige Aspekte, die aus Sicht des Betreibers von Gasversorgungsnetzen von Relevanz sind
3. Anhang
 - 3.1. Die für die Abrechnung der Netzentgelte relevante Absatzstruktur des Netzgebietes
 - 3.2. Nach § 4 Abs. 4 GasNEV dokumentierte Schlüssel sowie deren Änderung
 - 3.3. Nach § 11 GasNEV dokumentierte Schlüssel sowie deren Änderung
 - 3.4. Erhebungsbogen des Netzbetriebs
 - 3.5. Organigramm
 - 3.6. Tätigkeitsbeschreibung der Organisationseinheiten
 - 3.7. Netzkarte



Anlage N1: Struktur und Inhalt des von Betreibern neu errichteter Gasversorgungsnetze im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 23 a EnWG vorzulegenden Berichts samt Anhang

B. Vorgaben zum Inhalt des Berichts nach § 28 GasNEV

Im Folgenden wird verbindlich der Mindestinhalt der jeweiligen Gliederungsabschnitte des Berichts vorgegeben. Der Bericht nebst Anhang ist in der in dieser Anlage vorgesehenen Gliederungsstruktur zu erstellen.

Zu Ziff. 1. des Berichts: Darlegung der Kosten- und Erlöslage der letzten abgeschlossenen Kalkulationsperiode

§ 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 GasNEV fordert von den Netzbetreibern zunächst eine Darlegung der Kosten- und Erlöslage der abgeschlossenen Kalkulationsperiode. Dem hat die Untergliederung des Berichts zu entsprechen.

Zu Ziff. 1.1.: Darlegung der Kostenlage der letzten abgeschlossenen Kalkulationsperiode

Eine tabellarische Aufstellung der kalkulatorischen Kosten des Netzbetreibers ergibt sich im Wesentlichen aus den Tabellenblättern B., B1 und B2. des Erhebungsbogens. Der elektronisch zu übermittelnde Erhebungsbogen ist Teil des Anhangs zum Bericht nach § 28 GasNEV.

Unter Ziff. 1.1. des Berichts sind sämtliche Kostenarten detailliert zu erläutern. Die Detailtiefe der Erläuterungen muss mit der Bedeutung der Kostenpositionen korrespondieren. Insbesondere größere Sammelpositionen sind ggf. ergänzend zu untergliedern. Einzelne erläuterungsbedürftig sind jedenfalls Positionen, die 5 % der beantragten Gesamtnetzkosten übersteigen.

Auszugehen ist von den Istwerten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres. Dies gilt auch für neu errichtete Gasversorgungsnetze i.S.d. § 1 Abs. 2 ARegV. Hierzu ist die Gliederung des Tabellenblattes „B. Betriebsabrechnungsbogen“ des Erhebungsbogens unterhalb der Position 1. ohne Veränderung zu übernehmen.

Aufwandsgleiche Kosten

Werden Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie (1.1.1.1.) geltend gemacht, so sind die zu Grunde gelegten Mengen und Preise darzulegen. Geltend gemachte Mengen können grundsätzlich nur anerkannt werden, wenn ihnen gemessene Daten zu Grunde liegen.

Ausführlich zu erläutern ist darüber hinaus die Bewertung der von verbundenen Unternehmen oder Dritten erbrachten Dienstleistungen (Wartungs- und Instandhaltungsleistungen, Betriebsführung, Abrechnungsdienstleistungen etc.) sowie der Ausweis von Buchgewinnen und Buchverlusten aus dem Abgang, der Veräußerung etc. von Vermögensgegenständen.

Es ist anzugeben, welche Dienstleistungen erbracht wurden und von welchen Dritten, welche Kosten die einzelnen Dienstleistungen verursacht haben und in welcher Kostenposition (Tabellenblatt B. des Erhebungsbogens: 1.1.2.3. und 1.1.2.4. beziehungsweise 1.1.2.7.) die Dienstleistungen verbucht wurden. Ist der Wert der einzelnen Kostenposition geringer als 25.000 €, sind diese Erläuterungen nicht notwendig.

Im Falle verbundener Unternehmen ist die Angemessenheit der in Ansatz gebrachten Preise darzulegen und es sind die entsprechenden Verträge beizubringen. Dies ist jedoch nur notwendig, falls der Anteil der Kosten der erbrachten Dienstleistungen der verbundenen Unternehmen im Verhältnis zu den in der jeweiligen Kostenposition aufgeführten Kosten der Dienstleistungen 10% übersteigt.

Aufwendungen für Differenzmengen (1.1.2.6.) sind ebenso wie Erlöse aus Differenzmengen (5.8.5.) gemäß § 25 Abs. 3 GasNZV mit dem Marktgebietsverantwortlichen gesondert abzurechnen. Sie wirken sich daher weder entgelterhöhend noch entgeltensenkend aus. Der gesonderte Ausweis ist jedoch erforderlich, um sicherzustellen, dass die betreffenden Kosten und Erlöse nicht in den übrigen Netzkosten enthalten sind.

Werden bei den Kostenarten unter der Position „Sonstiges“ bei den Materialkosten (1.1.2.7.), der Position „Sonstiges“ bei den Fremdkapitalzinsen (1.3.4.) und der Position „Sonstiges“ bei den sonstigen betrieblichen



Anlage N1: Struktur und Inhalt des von Betreibern neu errichteter Gasversorgungsnetze im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 23 a EnWG vorzulegenden Berichts samt Anhang

Kosten (1.5.17.) Kosten geltend gemacht, ist im Einzelnen darzulegen, aus welchen Positionen sich diese zusammensetzen und zu welchem jeweiligen Betrag. Dies ist jedoch nur notwendig, falls der Kostenanteil der Unterposition „Sonstiges“ im Verhältnis der jeweiligen übergeordneten Kostenposition (1.1.2., 1.3, 1.5.) 10% übersteigt.

Wurden Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt (1.5.7.), sind für die zwanzig wertmäßig größten Wartungs- und Instandhaltungsaufwendungen folgende Angaben zu machen:

1. Art der Instandhaltungsleistung (z.B. Instandhaltung ND-Leitung DN 150 Musterstraße)
2. Aufwand in Euro für die einzelnen Maßnahmen
3. Aufwand in Euro in Summe
4. Wurden die Wartungs- und Instandhaltungsleistungen von Dritten durchgeführt, sind diese zu benennen. Zusätzlich ist anzugeben, ob es sich bei dem Vertragspartner um ein verbundenes Unternehmen handelt

Diese Angaben sind nur für solche Wartungs- und Instandhaltungsaufwendungen erforderlich, deren jeweiliger Wert 5.000,00 € überschreitet.

Unter der Position „davon Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen“ (1.5.17.) sind nur solche Beträge zu erfassen, die sachgerecht dem Netzbetrieb zuzurechnen sind. Hierzu zählen insbesondere nicht anteilig zugeschlüsselte Forderungsausfälle des assoziierten Vertriebs.

Soweit im Ausnahmefall im Zeitpunkt der Antragstellung gesicherte Erkenntnisse über das Planjahr Berücksichtigung finden sollen und diese von den Istwerten abweichen (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 4 GasNEV), sind diese ausführlich zu erläutern. Sofern es sich um neu errichtete Gasversorgungsnetze i.S.d. § 1 Abs. 2 ARegV handelt, sind zum Zwecke der Beurteilung von gesicherten Erkenntnissen insbesondere das Planjahr betreffende Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen vorzulegen und detailliert zu erläutern. Dabei sind die Anforderungen dieser Anlage an die Darstellung der Ist-Werte entsprechend anzuwenden.

Kalkulatorische Abschreibungen und Eigenkapitalverzinsung

Besondere Bedeutung im Rahmen der Kostenartenrechnung kommt der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens in Tabellenblatt B2. des Erhebungsbogens zu. Zusätzlich zu den Daten im Betriebsabrechnungsbogen sind die Netzbetreiber deshalb angehalten, die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen nachvollziehbar darzulegen.

Die Abschreibungen sind gemäß § 6 Abs. 5 S. 3 GasNEV jahresbezogen zu ermitteln.

In das Tabellenblatt B2. des Erhebungsbogens sind die erstmaligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten des abschreibungsfähigen Sachanlagevermögens einzustellen. Sofern die Anlagen im Bruchteils- bzw. Miteigentum von Mehreren stehen, sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten in der Höhe entsprechend des jeweiligen Eigentumsanteils einzutragen. Hinsichtlich des Zugangs von Netzen oder Anlagen durch Netzkauf, Einbringung, Fusion oder vergleichbare Vorgänge wird auf Ziffer 1.4. des Berichts nach § 28 GasNEV verwiesen. Insbesondere Grundstücke sind nicht in den B2.-Bogen aufzunehmen, weil sie nicht der Abschreibung unterliegen. Soweit daher in abschreibungsfähigen Positionen, wie z. B. Bauten, Grundstücksanteile enthalten sind, müssen diese Positionen um die Grundstücksanteile gekürzt werden. Grundstücke sind hingegen im Tabellenblatt B1. des Erhebungsbogens „Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung“ zu ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten einzustellen.

Betreiber von Gasversorgungsnetzen in Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen können für jene Anlagegüter, deren Errichtung zeitlich vor ihrer erstmaligen Bewertung in Deutscher Mark liegt, die Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Verwendung zeitnaher üblicher Anschaffungs- und Herstellungskosten und einer Rückrechnung mittels der anwendbaren Preisindizes ermitteln. Dies ist detailliert darzustellen. Alle in diesem Zusammenhang erstellten Wertgutachten sind einzureichen, sofern diese der Regulierungsbehörde nicht bereits vorliegen.

Wurden kosten- und / oder ertragsseitig Buchgewinne- und Buchverluste in Ansatz gebracht, ist anzugeben, unter welcher Kosten- beziehungsweise Ertragsposition und in welcher Höhe diese verbucht wurden.



Anlage N1: Struktur und Inhalt des von Betreibern neu errichteter Gasversorgungsnetze im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 23 a EnWG vorzulegenden Berichts samt Anhang

Werden Abschreibungen auf immaterielles Anlagevermögen (2.2.) oder Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens (2.3.) ausgewiesen, ist anzugeben, um welche Anlagegüter es sich dabei handelt und wie der Abschreibungsbetrag ermittelt wurde.

Im Übrigen ist darzulegen, aus welchen Positionen und welchen Beträgen sich die in der Position „Sonstiges“ bei den Abschreibungen immaterielles Anlagevermögen (2.2.2.) geltend gemachten Kosten zusammensetzen.

Außerordentliche Aufwendungen und Erträge

Außerordentliche Aufwendungen und Erträge sowie außerperiodische Aufwendungen und Erträge sind hinsichtlich des Betrags und der Art zu erläutern, soweit der ausgewiesene Betrag für die Beurteilung der Kosten- und Ertragslage nicht von untergeordneter Bedeutung ist.

Bezüglich der Definitionen wird auf Anlage N2 „Definitionen für Betreiber neu errichteter Gasversorgungsnetze“, Ausführungen zum Tabellenblatt B. des Erhebungsbogens, letzte vier Positionen, verwiesen.

Darüber hinaus lässt Ziff. 1.1. des Berichts Raum für weitere Erläuterungen der Kostenartenrechnung, die aus Sicht des Netzbetreibers von Relevanz sind.

Zu Ziff. 1.2.: Für den Fall der Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter Darlegung der Kalkulation des Pachtzinses

Nach § 4 Abs. 5 Satz 1 GasNEV können Kosten oder Kostenbestandteile, die auf Grund einer Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter anfallen, nur in der Höhe als Kosten anerkannt werden, wie sie anfielen, wenn der Netzbetreiber der Eigentümer der Anlagen wäre.

Die Netzbetreiber sind in Umsetzung des § 4 Abs. 5 Satz 2 GasNEV verpflichtet, neben dem Erhebungsbogen für die Kosten des Antragstellers jeweils gesonderte Erhebungsbögen für überlassene Netzinfrastruktur vorzulegen, aus denen sich die Kosten für die überlassene Netzinfrastruktur ergeben, soweit sie in das Entgelt für die Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter eingehen.

Die Erhebungsbögen sind ebenfalls ausschließlich elektronisch über das Energiedaten-Portal zu übermitteln. Entsprechend dem vorherigen Abschnitt zu Ziffer 1.1. sind unter Gliederungspunkt 1.2. des Berichts sämtliche Kostenarten des Verpächters zu erläutern, soweit sie in die Kalkulation des Entgelts für die Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter einfließen. Ferner sind abgeschlossene Pachtverträge dem Antrag beizufügen.

Zu Ziff. 1.3.: Für den Fall der Dienstleistungserbringung durch Dritte Darlegung der Kalkulation der Kosten aufgrund der Dienstleistungserbringung durch Dritte

Nach § 4 Abs. 5a S. 1 GasNEV können Kosten oder Kostenbestandteile, die auf Grund von Dienstleistungserbringungen durch Dritte anfallen, nur in der Höhe als Kosten anerkannt werden, wie sie anfielen, wenn der Betreiber die Leistung selbst erbringen würde.

Die Netzbetreiber sind nach § 4 Abs. 5a S. 2 GasNEV verpflichtet, neben dem Erhebungsbogen für die Kosten des Netzbetreibers jeweils gesonderte Erhebungsbögen für Dienstleistungsverträge mit verbundenen Unternehmen vorzulegen, aus denen sich die Kosten für Dienstleistungen ergeben. Die Erhebungsbögen sind ebenfalls ausschließlich elektronisch über das Energiedaten-Portal zu übermitteln. Entsprechend der Vorgaben dieses Berichtes sind unter Ziffer 1.3. des Berichts sämtliche Kostenarten des Dienstleistungserbringers zu erläutern, soweit sie in die Kalkulation des Dienstleistungsentgelts einfließen. Ferner sind abgeschlossene Dienstleistungsverträge, einschließlich etwaiger Leistungsverzeichnisse, beizufügen.

Zur einheitlichen Bewertung der von verbundenen Unternehmen erbrachten Dienstleistungen (Wartungs- und Instandhaltungsleistungen, Betriebsführung, Abrechnungsdienstleistungen etc.) sind je

Seite 5 von 14



Anlage N1: Struktur und Inhalt des von Betreibern neu errichteter Gasversorgungsnetze im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 23 a EnWG vorzulegenden Berichts samt Anhang

Dienstleistungsverhältnis gesonderte Erhebungsbögen einzureichen. Diese sind mit einer fortlaufenden Dienstleistungsnummer zu versehen. Es ist anzugeben, welche Dienstleistungen erbracht wurden und von welchen Dritten, welchen Aufwand die einzelnen Dienstleistungen verursacht haben und in welcher Aufwandsposition (Tabellenblatt „B. Betriebsabrechnungsbogen“ des Erhebungsbogens: 1.1.2.3. und 1.1.2.4. beziehungsweise 1.1.2.7.) die Dienstleistungen verbucht wurden. Abgeschlossene Dienstleistungsverträge, einschließlich etwaiger Leistungsverzeichnisse, sind beizufügen.

Ausführlich zu erläutern ist die Bewertung der von nicht verbundenen Dritten erbrachten Dienstleistungen. Es ist anzugeben, welche Dienstleistungen erbracht wurden und von welchen Dritten, welche Kosten die einzelnen Dienstleistungen verursacht haben und in welcher Kostenposition (Tabellenblatt „B. Betriebsabrechnungsbogen“ des Erhebungsbogens: 1.1.2.3. und 1.1.2.4. bzw. 1.1.2.7.) die Dienstleistungen verbucht wurden. In Tabellenblatt „A1. Erläuterungen“ des Erhebungsbogens sind alle Dienstleistungsverhältnisse aufzuführen und einzeln zu erläutern; ein gesonderter Erhebungsbogen ist in diesen Fällen nicht vorzulegen. Es ist die Angemessenheit der in Ansatz gebrachten Preise darzulegen. Abgeschlossene Dienstleistungsverträge, einschließlich etwaiger Leistungsverzeichnisse, sind beizufügen. Dies ist jedoch nur für die fünf wertmäßig größten Dienstleistungsverträge erforderlich.

Zu Ziff. 1.4.: Darlegung der Erlös- und Ertragslage der letzten abgeschlossenen Kalkulationsperiode

Eine tabellarische Aufstellung der kostenmindernden Erlöse und Erträge des Netzbetreibers ergibt sich aus Tabellenblatt B. des Erhebungsbogens.

Unter Ziff. 1.4. des Berichts sind sämtliche Erlös- und Ertragsarten, wie sie in Tabelle 2 ausgewiesen sind, detailliert zu erläutern. Auszugehen ist dabei von den Istwerten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres. Hierzu ist die Gliederung des Tabellenblattes „B. Betriebsabrechnungsbogen“ des Erhebungsbogens unterhalb der Position 5. ohne Veränderung zu übernehmen.

Werden bei den Erlös- bzw. Ertragsarten unter der Position (5.7.5.) „Andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge“ und unter der Position (5.8.6.) „Andere sonstige Erlöse und Erträge“ Erträge ausgewiesen, ist darzulegen, aus welchen Positionen sich diese zusammensetzen und zu welchem jeweiligen Betrag.

Soweit im Ausnahmefall gesicherte Erkenntnisse über das Planjahr Berücksichtigung finden sollen und diese von den Istwerten abweichen (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 4 GasNEV), sind diese ausführlich zu erläutern. Die obigen Anforderungen an die Darstellung der Ist-Werte sind entsprechend zu beachten.

Zur Abbildung der Erlös- und Ertragslage sind weiterhin die Erlöse aus nicht genehmigungsbedürftigen Netzentgelten darzustellen. Diese ergeben sich gleichfalls aus Tabellenblatt „B. Betriebsabrechnungsbogen“ des Erhebungsbogens und sind in der entsprechenden Struktur detailliert zu erläutern.

Zu Ziff 1.5.: Vereinbarungen mit Auswirkungen auf die Kosten- und Erlös/Ertragslage der letzten abgeschlossenen Kalkulationsperiode

Befinden sich Teile des Netzes im Miteigentum nach Bruchteilen, ist, wegen der Lasten- und Kostenteilung gemäß Anteil, mitzuteilen, aus welcher vertraglichen Grundlage das Miteigentum resultiert, welcher Anteil auf den Netzbetreiber entfällt, worauf sich das Miteigentum nach Bruchteilen erstreckt und auf welcher zeitlichen Basis der Vertrag mit welchen Partnern geschlossen wurde. Insbesondere ist detailliert darzustellen, welche Lasten des gemeinschaftlichen Gegenstandes, welche Kosten der Erhaltung, der Verwaltung und der Benutzung auf den Netzbetreiber entfallen. Der Vertrag über das Miteigentum nach Bruchteilen ist beizubringen.

Entsprechendes gilt, soweit der gemeinsame Betrieb auf einer Pachtvereinbarung, einer schuldrechtlichen Kooperationsvereinbarung oder dinglichen Berechtigung beruht.

Sind Netze oder Anlagen durch Netzkauf, Einbringung, Fusion oder vergleichbare Vorgänge in der Vergangenheit bzw. im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr zugegangen, ist dies im Bericht aufzuführen. Es ist anzugeben, ob die ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. die jeweiligen Restbuchwerte mit entsprechend kürzeren Restnutzungsdauern fortgeführt wurden.



Anlage N1: Struktur und Inhalt des von Betreibern neu errichteter Gasversorgungsnetze im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 23 a EnWG vorzulegenden Berichts samt Anhang

Grundsätzlich sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten im Jahr der erstmaligen Aktivierung des jeweiligen Anlagegutes einzustellen (erstmalige historische Anschaffungs- und Herstellungskosten)..

Im Falle des Ausscheidens von Anlagegütern, sei es durch Verkauf oder Verschrottung, ist detailliert anzugeben, um welche Anlagegüter es sich dabei handelt. Im Falle des Verkaufs von Anlagegütern sind Verkaufspreis, Nettoverkaufspreis und Restbuchwert auszuweisen, soweit der ausgewiesene Betrag nicht von untergeordneter Bedeutung ist.

Zu Ziff. 1.6.: Netzdaten

Im Rahmen der Datenerhebung werden Netzdaten erhoben. Diese dienen der Plausibilisierung der vom Netzbetreiber dargelegten Kosten. Hierfür ist das Tabellenblatt D. des Erhebungsbogens zu nutzen.

Zu Ziff. 2.: Grundlagen und Ablauf der Ermittlung der Netzentgelte

§ 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 GasNEV fordert von den Netzbetreibern eine vollständige Darstellung der Grundlagen (dazu Ziff. 2.1) und des Ablaufs (dazu Ziff. 2.2) der Ermittlung der Netzentgelte nach § 3 GasNEV (dazu Ziff. 2.1) sowie sonstiger Aspekte, die aus Sicht des Betreibers von Gasversorgungsnetzen für die Netzbetreiber von Relevanz sind (dazu Ziffer 2.3).

Zu Ziff. 2.1.: Grundlagen der Ermittlung der Netzentgelte nach § 3 GasNEV

Gemäß § 4 Abs. 2 S. 1 GasNEV erfolgt die Ermittlung der dem Antrag zu Grunde liegenden kalkulatorischen Kostenrechnung ausgehend von der Gewinn- und Verlustrechnung für die Gasversorgung des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres nach § 6b Abs. 3 EnWG. Die Darstellung der Grundlagen der Ermittlung der Netzentgelte erfordert daher zum einen die Darlegung der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres sowie der Überführung dieser externen Rechnungslegung des Netzbetreibers in die dem Antrag zu Grunde liegende kalkulatorische Kostenrechnung. Von den Netzbetreibern beizubringen sind daher der nach § 6b Abs. 1 EnWG für das abgelaufene Geschäftsjahr aufgestellte Jahresabschluss in testierter Form sowie die nach § 6b Abs. 3 EnWG in Verbindung mit § 6b Abs. 7 EnWG für die Gasfernleitung und Gasverteilung zu erstellende Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz nebst allen Anlagen sowie der vollständige Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 GasNEV nebst allen Ergänzungsbänden. Wurde die jeweilige Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz auf Basis des Gaswirtschaftsjahres 01. Oktober bis 30. September (siehe § 2 Nr. 1. GasNEV) erstellt, ist dieses Grundlage für die Ermittlung der Netzkosten.

Ebenfalls beizubringen ist ein Anlagenspiegel zur Plausibilisierung der in Tabellenblatt B2. des Erhebungsbogens dargestellten Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen nach § 6 GasNEV und der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens, die in die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 7 GasNEV eingehen. Ferner ist ein Rückstellungsspiegel vorzulegen zur Plausibilisierung der vom Unternehmen vorgenommenen Rückstellungen. Zur Darstellung der Überleitungsrechnung, des Anlagenspiegels und des Rückstellungsspiegels hat der Netzbetreiber die Tabellenblätter A1. bis A4. des Erhebungsbogens zu verwenden. Die in die Überleitungsrechnung einzutragenden Werte haben mit den Werten des testierten Jahresabschlusses überein zu stimmen.

Zu Ziff. 2.1.a. : Erläuterungen zur Überleitungsrechnung

Tabellenblatt A1. des Erhebungsbogens enthält die Überleitung der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung in die kalkulatorische Kosten- und Erlösrechnung.

In Spalte I sind die Werte der Gewinn- und Verlustrechnung des Gesamtunternehmens des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres einzutragen.



Anlage N1: Struktur und Inhalt des von Betreibern neu errichteter Gasversorgungsnetze im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 23 a EnWG vorzulegenden Berichts samt Anhang

Im Anschluss daran erfolgt die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten. In die Spalten II, III, IV, V sind die Werte der Gewinn- und Verlustrechnung aufgegliedert nach Sparten jeweils gesamt einzupflegen. In den Spalten IIa, IIIa, IVa, Va sind die Werte der nach Sparten aufgegliederten Gewinn- und Verlustrechnung einzutragen, die durch Schlüsselung den Sparten zugeordnet werden. Nach der Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten erfolgt nunmehr die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung für die Sparte Gas nach den in § 6b Abs. 3 Satz 1 EnWG aufgeführten Tätigkeitsbereichen sowie sonstigen Tätigkeitsbereichen in der Sparte Gas.

Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 3 Nr. 38 EnWG sind nach § 6b Abs. 3 EnWG verpflichtet, getrennte Konten für bestimmte Tätigkeiten so zu führen, wie dies erforderlich wäre, wenn diese Tätigkeiten von rechtlich selbstständigen Unternehmen ausgeführt würden. Die Zuordnung der Gemeinkosten des gesamten Unternehmens auf die einzelnen Tätigkeiten hat durch eine sachgerechte Schlüsselung zu erfolgen (§ 6b Abs. 3 Satz 5 EnWG). Im Rahmen der Ermittlung der Netzkosten ist § 4 GasNEV für die Schlüsselung der Gemeinkosten maßgeblich.

In den Spalten VI und VII sind die Werte nach Tätigkeitsbereichen gesamt und in den Spalten VIa und VIIa die Werte, welche durch Schlüsselung den Tätigkeitsbereichen zugeordnet werden, aufzuführen.

In den Spalten VIII und IX sind Hinzurechnungen und Kürzungen aufzuzeigen, welche z.B. aus fehlender Betriebsnotwendigkeit oder aus der Überleitung zum kalkulatorischen Ansatz resultieren können. Nicht auszuweisen sind Plandaten.

In Spalte X sind keine Werte einzutragen. Die Berechnung erfolgt hier automatisch aus den Werten der Spalte „Gasverteilung/Gasfernleitung gesamt“, der Spalte „Hinzurechnungen“ und der Spalte „Kürzungen“. Die sich ergebenden Werte sollten mit den in Tabellenblatt B. des Erhebungsbogens Spalte I „Gesamtbetrag der Kosten- oder Erlösarten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres“ ausgewiesenen Werten übereinstimmen.

Die aufwands- und ertragsgleichen Kosten- und Erlösarten entsprechen im Wesentlichen denen des Tabellenblattes B. des Erhebungsbogens.

Gesondert auszuweisen sind für die Spalten I bis VIIa für den Erhebungsbogen nicht relevante Umsatzerlöse, Ertragssteuern und für den Erhebungsbogen nicht relevante bilanzielle Abschreibungen. Der Jahresüberschuss wird automatisch berechnet.

Ebenfalls gesondert auszuweisen sind in Spalte X kalkulatorische Abschreibungen, die Eigenkapitalverzinsung und die Gewerbesteuer. Die Netzkosten werden automatisch berechnet.

Tabellenblatt A2. des Erhebungsbogens enthält die Überleitung der handelsrechtlichen Bilanz hin zum kalkulatorischen Ansatz der relevanten Vermögens- und Kapitalpositionen. In Spalte I sind die Werte der Bilanz des Gesamtunternehmens des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres einzutragen. Im Anschluss daran erfolgt die Darstellung der Bilanz nach Sparten.

In die Spalten II, III, IV, V sind die Werte der Bilanz aufgegliedert nach Sparten jeweils gesamt einzupflegen. In den Spalten IIa, IIIa, IVa, Va sind die Werte der Bilanz nach Sparten, die durch Schlüsselung den Sparten zugeordnet werden, einzutragen.

Nach der Darstellung der Bilanz nach Sparten erfolgt nunmehr die Darstellung der Bilanz Gas nach Tätigkeitsbereichen. In den Spalten VI, VII und VIII sind die Werte nach Tätigkeitsbereichen jeweils gesamt und in den Spalten VIa, VIIa und VIIIa sind die Werte nach Tätigkeitsbereichen, die durch Schlüsselung den Tätigkeitsbereichen zugeordnet werden, aufzuführen. In den Spalten IX und X sind Hinzurechnungen und Kürzungen aufzuzeigen.

In Spalte XI sind keine Werte einzutragen. Die Berechnung erfolgt hier automatisch aus den Werten der Spalte „Gasverteilung/Gasfernleitung gesamt“, der Spalte „Hinzurechnungen“ und der Spalte „Kürzungen“. Diese Werte sollten mit den Werten, welche in das Tabellenblatt B1. des Erhebungsbogens Spalte I „Gesamtbetrag des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres“ eingetragen werden, übereinstimmen.

Die Bilanzpositionen entsprechen im Wesentlichen denen des § 266 Abs. 2 HGB.



Anlage N1: Struktur und Inhalt des von Betreibern neu errichteter Gasversorgungsnetze im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 23 a EnWG vorzulegenden Berichts samt Anhang

Zu Ziff 2.1.b.: Erläuterungen zum Anlagenspiegel

Tabellenblatt A3. des Erhebungsbogens enthält den Anlagenspiegel. Im ersten Teil ist der Anlagenspiegel des Gesamtunternehmens, im zweiten Teil der Anlagenspiegel der Tätigkeitsbereiche Gasverteilung/Gasfernleitung und im dritten Teil der Anlagenspiegel des Tätigkeitsbereichs Strom abzubilden.

In Spalte I sind jeweils die Anschaffungs- und Herstellungskosten einzutragen. In den Spalten II bis V sind Zugänge, Abgänge, Umbuchungen und Zuschreibungen zu vermerken. Im Falle des Ausscheidens von Anlagegütern, sei es durch Verkauf oder Verschrottung, ist detailliert anzugeben, um welche Anlagegüter es sich dabei handelt. Im Falle des Verkaufs von Anlagegütern sind Verkaufspreis, Nettverkaufspreis (ohne Umsatzsteuer) und Restbuchwert auszuweisen, soweit der ausgewiesene Betrag nicht von untergeordneter Bedeutung ist. In Spalte VI sind die kumulierten Abschreibungen, in Spalte VII die Restbuchwerte zum 31.12. des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres, in Spalte VIII die Restbuchwerte zum 31.12. des vorletzten abgeschlossenen Geschäftsjahres und in Spalte IX die Abschreibungen des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres auszuweisen.

Die Angaben in den einzelnen Spalten sind jeweils für ausgewählte Bilanzpositionen des Anlagevermögens zu machen. In Zeile 22 sind die außerordentlichen Abschreibungen jeweils für die Spalten VI „Abschreibungen kumuliert“, die Spalte IX „Abschreibungen des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres“ auszuweisen.

Zu Ziff. 2.1.c.: Erläuterungen zum Rückstellungsspiegel

Tabellenblatt A4. des Erhebungsbogens enthält den Rückstellungsspiegel. In Teil 1 (Spalte I-VI) ist der Rückstellungsspiegel des Gesamtunternehmens und in Teil 2 (Spalte VII-XII) der Rückstellungsspiegel der Tätigkeitsbereiche Gasverteilung/Gasfernleitung abzubilden. Um nachvollziehen zu können, wie die entsprechenden Beträge in den Bögen A2 (Überleitung Bilanz), B1 (Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung), A2 (Überleitung GuV) sowie B (Betriebsabrechnungsbogen) berücksichtigt wurden, sind im Rückstellungsspiegel folgende weitere Teile eingefügt, in denen die Positionsziffern im Auswahlmenu und die dazu gehörigen Beträge einzutragen sind: In Teil 3 (Spalte XIII-XIV) ist die Berücksichtigung des Bestands in Tabellenblatt A2. (Überleitung Bilanz vor Hinzurechnungen/Kürzungen), in Teil 4 (Spalte XV-XVI) die Berücksichtigung des Bestands in Tabellenblatt B1. (Kalk. EK-Verzinsung), in Teil 5 (Spalte XVII-XVIII) die Berücksichtigung als Aufwand in Tabellenblatt A2. (Überleitung GuV vor Hinzurechnungen/Kürzungen) und in Teil 6 (Spalte XIX-XX) die Berücksichtigung als Kosten in Tabellenblatt B. (Betriebsabrechnungsbogen) abzubilden.

In Teil 1 und 2 ist für alle Rückstellungen, die dem Gasnetzbereich ganz bzw. anteilig zugeordnet wurden, folgendes anzugeben:

- Rückstellungsbezeichnung (je gesondert der Grund für die Rückstellungen),
- Rechtsquelle (hier ist ein Verweis auf die handelsrechtliche Vorschrift anzugeben)
- Anfangsbestand per 01. Januar des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres,
- Inanspruchnahme bzw. Verbrauch im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr,
- Auflösungen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr,
- Zuführungen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr
- Der Endbestand per 31. Dezember des vorletzten abgeschlossenen Geschäftsjahrs ergibt sich dann aus dem Anfangsbestand per 01. Januar des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres abzüglich der Inanspruchnahme und der Auflösungen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr sowie zuzüglich der Zuführungen. Der Endbestand per 31. Dezember des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahrs entspricht dem Betrag in der Positionsziffer 8 des B1-Blatts im Erhebungsbogen.
- Endbestand des vorletzten abgeschlossenen Geschäftsjahres

Sofern Rückstellungen für das gesamte Unternehmen gebildet und indirekt einzelnen Positionen der Tätigkeitsbereiche Gasverteilung/Gasfernleitung zugeordnet wurden, sind jeweils die zur Anwendung gekommenen Schlüssel anzugeben und deren Herleitung darzustellen sowie zu erläutern. Ebenfalls



Anlage N1: Struktur und Inhalt des von Betreibern neu errichteter Gasversorgungsnetze im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 23 a EnWG vorzulegenden Berichts samt Anhang

ausführlich zu erläutern sind etwaige Hinzurechnungen und Kürzungen, die in der „Überleitung Bilanz“ (Tabellenblatt A2 des Erhebungsbogens) in der Position 6 (Rückstellungen) ausgewiesen sind.

Zu Ziff 2.2.: Darstellung des Ablaufs der Ermittlung der Entgelte

Die Darstellung des Ablaufs der Ermittlung der Netzentgelte umfasst die Kostenstellenrechnung nach Teil 2 Abschnitt 2 der GasNEV und die Kostenträgerrechnung inklusive der Verprobung nach Teil 2 Abschnitt 3 der GasNEV:

2.2.a. Erläuterungen zur Kostenstellenrechnung nach §§ 11, 12 GasNEV sowie Anlage 2 zu § 12 S. 1 GasNEV

Die Kostenstellenrechnung wird tabellarisch in Tabellenblatt B. des Erhebungsbogens erfasst. Entsprechend der Beschreibung der Kostenartenrechnung in Ziff. 1.1. des Berichts müssen die Netzbetreiber somit in Ziff. 2.2.a. detailliert die Kostenstellenrechnung erläutern.

Nachvollziehbar zu beschreiben ist hierbei zunächst die Zuordnung der Einzelkosten auf die verschiedenen Haupt-, Neben- und Hilfskostenstellen.

Sofern Kosten nicht direkt zugeordnet werden, sondern zunächst auf geeignete Hilfskostenstellen verteilt werden, ist die nachvollziehbare und schlüssige schriftliche Dokumentation der gewählten Schlüssel (§ 11 S. 4 GasNEV) vorzulegen. Ziff. 2.2.a. des Berichts soll dabei keine tabellarische Darstellung der Schlüssel enthalten (vgl. dazu Ziff. 3.3.), sondern eine detaillierte Beschreibung der gewählten Gemeinkostenschlüssel und der Zuordnung der Einzelkosten sowie der sachlichen Gründe für eine etwaige Änderung der Schlüssel.

Zu Ziff. 2.2.b.: Erläuterungen zur Kostenträgerrechnung und zur Bildung von Ein- und Ausspeiseentgelten

Sofern der Netzbetreiber Ein- und Ausspeiseentgelte ausweist, sind diese in Tabellenblatt C2. des Erhebungsbogens in Euro pro Kubikmeter pro Stunde pro Zeiteinheit bzw. Kilowatt pro Zeiteinheit auszuweisen. Die Entgelte beziehen sich dabei in der Regel auf zwölf aufeinanderfolgende Monate.

Des Weiteren hat er detailliert die Bildung der Ein- und Ausspeiseentgelte zu dokumentieren (§ 13 Abs. 3 GasNEV). Hierzu gehören insbesondere folgende Punkte:

- Soweit ein Netzbetreiber Teilnetze gebildet hat, hat er die nach § 4 GasNEV ermittelten Netzkosten zunächst den einzelnen Teilnetzen zuzuordnen. Diesbezüglich hat der Netzbetreiber die Aufteilung der Kosten und die Änderung der Aufteilung in einer für sachkundige Dritte nachvollziehbaren Weise zu begründen. Die Zuordnung kann durch eine sachgerechte Schlüsselung erfolgen und ist ebenfalls zu dokumentieren. Die Ermittlung der Netzentgelte erfolgt gemäß § 14 Abs. 2 GasNEV dann getrennt für die einzelnen Teilnetze auf Basis der diesen Teilnetzen zugewiesenen Kosten.
- Der Netzbetreiber hat die angewendete Aufteilung der Gesamtkosten zwischen den Ein- und Ausspeisepunkten sowie eine Änderung der Aufteilung in einer für sachkundige Dritte nachvollziehbaren Weise zu begründen (§ 15 Abs. 1 GasNEV).
- Ferner hat der Netzbetreiber die Bildung der Einspeiseentgelte nach § 15 Abs. 2 GasNEV zu erläutern. Die Ergebnisse einer diesbezüglichen Lastflusssimulation sind vorzulegen.
- Des Weiteren ist die Bildung der Ausspeiseentgelte nach § 15 Abs. 3 GasNEV zu erläutern.
- Sofern für Gruppen von Ein- und Ausspeisepunkten einheitliche Entgelte gebildet werden, ist darzulegen, dass die Kapazitätsnutzung an unterschiedlichen Punkten innerhalb dieser Gruppe nicht zu



Anlage N1: Struktur und Inhalt des von Betreibern neu errichteter Gasversorgungsnetze im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 23 a EnWG vorzulegenden Berichts samt Anhang

erheblichen Unterschieden in der Belastung des Leitungsnetzes führt (§ 15 Abs. 4 GasNEV). Dabei ist, ausgehend von einer ein- oder ausspeisepunktescharfen Darstellung der Entgelte die Aggregation der Gruppenentgelte darzustellen. Eine etwaige Gruppierung von Ausspeiseentgelten nach § 15 Abs. 6 GasNEV ist insbesondere hinsichtlich des Differenzierungskriteriums zu erläutern.

Im Tabellenblatt C3. des Erhebungsbogens ist das gesamte Messentgelt, das Entgelt für die Messung sowie das Entgelt für den Messstellenbetrieb und das Entgelt für die Abrechnung getrennt nach Hoch-, Mittel – und Niederdruck gemäß § 21b Abs. 2 EnWG i.V.m. § 15 Abs. 7 GasNEV auszuweisen.

Zu Ziff. 2.2.c.: Erläuterungen zur Verprobung

Gemäß § 16 Abs. 1 GasNEV haben Netzbetreiber zu gewährleisten, dass ein zur Veröffentlichung anstehendes Netzentgelt geeignet ist, die nach § 4 GasNEV ermittelten Kosten zu decken. Im Einzelnen ist sicherzustellen, dass die Anwendung des Entgeltsystems auf die prognostizierte Absatzstruktur im Netzgebiet des jeweiligen Netzbetreibers einen prognostizierten Erlös ergibt, welcher der Höhe nach den zu deckenden Kosten entspricht und die Anwendung der Entgelte für Messung und Abrechnung auf die jeweiligen Entnahmestellen einen prognostizierten Erlös ergibt, der den zu deckenden Kosten der Messung und Abrechnung nach § 12 GasNEV entspricht.

Die Verprobungen sind vom Netzbetreiber detailliert in einer für sachkundige Dritte nachvollziehbaren Weise zu dokumentieren.

Neben den Abfragen in den Tabellenblättern C2. und C3. des Erhebungsbogens ist daher in Tabellenblatt C4. des Erhebungsbogens auch auf nicht genehmigungsbedürftige Netzentgelte einzugehen, soweit solche ausgewiesen werden. Daneben ist im Bericht der Ablauf der Ermittlung derartiger Entgelte darzustellen:

Separate Kurzstreckenentgelte gem. § 20 Abs. 1 GasNEV:

Gemäß § 20 Abs. 1 GasNEV können Netzbetreiber für bestimmte Ein- und Ausspeisepunkte neben Ein- und Ausspeiseentgelten separate Kurzstreckenentgelte ausweisen, wenn hierdurch eine bessere Auslastung des Leitungsnetzes erreicht oder gesichert werden kann. Zusätzlich zu den Abfragen unter Ziffer C4.1. des Tabellenblattes C4. des Erhebungsbogens ist die Vorgehensweise der Ermittlung des Kurzstreckenentgelts detailliert darzulegen und darzustellen, in welcher Weise eine bessere Auslastung des Leitungsnetzes erreicht und gesichert wird. Beizubringen ist in diesem Zusammenhang insbesondere eine Lastflusssimulation im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 3 GasNEV, welche in Vorbereitung der Entgeltbildung für die Einspeisepunkte gebildet wurde. Die dokumentierten Ergebnisse dieser Simulation sind beizufügen.

Entgelte für unterjährige und unterbrechbare Verträge sowie Verträgen mit abweichendem Laufzeitbeginn gem. § 13 Abs. 2, 3 GasNEV:

Die Erläuterung der Ermittlung der Entgelte für unterjährige und unterbrechbare Verträge sowie Verträge mit abweichendem Laufzeitbeginn hat die Berücksichtigung des Buchungsverhaltens der Netznutzer zu beinhalten. Die vom Netzbetreiber zugrunde gelegte Datenbasis und die angewendeten Funktionen sind in einer geeigneten und für sachkundige Dritte nachvollziehbaren Weise darzustellen und zu erläutern. Insbesondere ist bei unterbrechbaren Entgelten darzulegen, inwiefern diese die Wahrscheinlichkeit der Unterbrechung widerspiegeln.

Sonstige nicht genehmigungsbedürftige Entgelte:

Des Weiteren hat der Netzbetreiber die Ermittlung aller weiteren nicht genehmigungsbedürftigen Entgelte, wie beispielsweise Vertragsstrafen, detailliert zu erläutern.

Zu Ziff. 2.3.: Sonstige Aspekte, die aus Sicht des Betreibers von Gasversorgungsnetzen von Relevanz sind

Unter Ziff. 2.3. des Berichts nach § 28 GasNEV lässt Raum für sonstige Aspekte, die aus Sicht des Netzbetreibers für die Grundlagen und den Ablauf der Ermittlung der Netzentgelte von Relevanz sind.



Anlage N1: Struktur und Inhalt des von Betreibern neu errichteter Gasversorgungsnetze im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 23 a EnWG vorzulegenden Berichts samt Anhang

Zu Ziff. 3.: Anhang

Der Anhang zum Bericht nach § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 GasNEV muss die nachfolgend beschriebenen Mindestangaben enthalten.

Zu Ziff. 3.1.: Die für die Abrechnung der Netzentgelte relevante Absatzstruktur des Netzgebietes

Der Anhang hat gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1. GasNEV Angaben über die für die Abrechnung der Netzentgelte relevante Absatzstruktur des Netzgebietes zu enthalten.

Zu Ziff. 3.2.: Nach § 4 Abs. 4 GasNEV dokumentierte Schlüssel sowie deren Änderung

Diese Ziffer des Berichts enthält eine detaillierte Dokumentation der verwendeten Schlüssel nach § 4 Abs. 4 GasNEV. Die Dokumentation hat in den Tabellenblättern A1. „Überleitung von der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung zum elektronischen Datenerhebungsbogen“ und A2. „Überleitung von der handelsrechtlichen Bilanz zum elektronischen Datenerhebungsbogen“ des Erhebungsbogens zu erfolgen. Wurden Schlüsselungen vorgenommen, sind die in Ansatz gebrachten Schlüssel je aufwands- und ertragsgleicher Kosten- und Erlösart beziehungsweise Bilanzposition hinsichtlich der Art und der Funktion des Schlüssels detailliert zu erläutern. Für den Fall der Änderung eines Schlüssels gegenüber der letzten Genehmigungsperiode ist die Zuordnung der Gemeinkosten nach § 4 Abs. 4 GasNEV in quantitativer und qualitativer Hinsicht zu dokumentieren und die Änderung des beziehungsweise der betroffenen Schlüssel zu begründen. Der Anhang hierzu ist in drei Abschnitte zu gliedern.

In Abschnitt 1 hat der Netzbetreiber die Bildung der verwendeten Schlüssel und etwaige Kombinationen verschiedener Schlüssel zunächst allgemein, hinsichtlich der Art und der Funktion des einzelnen Schlüssels detailliert zu erläutern. Dabei ist anhand der konkret verwendeten Mengengerüste darzustellen, wie der jeweilige Schlüssel gebildet wurde.

In Abschnitt 2 sind die in Ansatz gebrachten Schlüssel je aufwands- und ertragsgleicher Kosten- und Erlösart beziehungsweise Bilanzposition hinsichtlich der konkreten Art und der Funktion des Schlüssels detailliert zu erläutern. Dabei ist eine tabellarische Darstellung voranzustellen, welcher Anteil der Kostenposition unmittelbar zugeordnet werden konnte und welcher Anteil nach welchem Schlüssel zugeordnet wurde. Insbesondere das Verfahren zur direkten Zuordnung (interne Leistungsverrechnung) ist in der jeweiligen Position detailliert qualitativ und quantitativ zu erläutern.

In Abschnitt 3 sind Änderungen der im Geschäftsjahr 2010 verwendeten Schlüssel gegenüber den bei früheren Entgeltgenehmigungsanträgen zu Grunde liegenden Geschäftsjahren detailliert zu erläutern und zu begründen.

Zu Ziff. 3.3.: Nach § 11 GasNEV dokumentierte Schlüssel sowie deren Änderung

Die Aufteilung der Kosten der Hilfskostenstellen auf die Hauptkostenstellen hat inhaltlich den Anforderungen nach § 11 Satz 3 GasNEV zu genügen. Nach § 11 Satz 4 GasNEV sind die gewählten Schlüssel vollständig zu dokumentieren. Die Dokumentation hat im Tabellenblatt B. des Erhebungsbogens unter III. „Allgemeine Hilfskostenstelle Netz“ zu erfolgen. Diese Angaben ergänzen insoweit den bereits in Ziff. 1.1. enthaltenen Schlüsselbericht in quantitativer Hinsicht.

Der Erhebungsbogen sieht im Tabellenblatt B. nur noch eine Hilfskostenstelle vor. Die sich ergebende Änderung durch die Zusammenfassung der Hilfskostenstellen „Umlage der Allgemeinen Hilfskostenstelle Netz“ und „Umlage der Verwaltungshilfskostenstelle Netz“ zu einer Hilfskostenstelle ist nicht zu dokumentieren.



Anlage N1: Struktur und Inhalt des von Betreibern neu errichteter Gasversorgungsnetze im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 23 a EnWG vorzulegenden Berichts samt Anhang

Für den Fall der Änderung eines Schlüssels gegenüber der letzten Genehmigungsperiode ist die Zuordnung der Gemeinkosten nach § 11 GasNEV in je einer Schlüsselstabelle mit der Schlüsselung der letzten Genehmigungsperiode und der neuen Schlüsselung darzustellen.

Soweit die Kosten der Messung und Abrechnung bislang auf Kostenstellen erfasst wurden, die nicht nach Druckstufen unterteilt waren, ist eine sachgerechte Schlüsselung vorzunehmen. Die gewählten Schlüssel sind näher zu erläutern.

Zu Ziff. 3.4.: Erhebungsbogen des Netzbetriebs

Der Erhebungsbogen, welcher unter anderem den Betriebsabrechnungsbogen beinhaltet, ist integraler Bestandteil des Anhangs zum Bericht nach § 28 GasNEV. Der Erhebungsbogen stellt einen ausschließlichen Eingabebogen dar, welcher schreibgeschützt zur Verfügung gestellt wird.

Der Erhebungsbogen kann von der Internetseite der Bundesnetzagentur in Gestalt einer XLS-Datei heruntergeladen werden (<http://www.bundesnetzagentur.de>). Zur Übermittlung des Erhebungsbogens haben die Netzbetreiber das von der Bundesnetzagentur über ihre Internet-Seite <http://www.bundesnetzagentur.de> erreichbare Energiedaten-Portal zu nutzen (welches direkt zugänglich ist unter der Adresse: <https://app.bundesnetzagentur.de/Energie>). Das gilt auch für Erhebungsbögen, welche für überlassene Netzinfrastruktur (siehe auch Ziffer 1.2.) an die Bundesnetzagentur zu übersenden sind.

In der bereitgestellten XLS-Datei können nur die gelb unterlegten Eingabefelder bearbeitet werden. Es ist darauf zu achten, dass im Erhebungsbogen immer positive Zahlen eingesetzt werden. Die Errechnung bestimmter Summenwerte erfolgt automatisch. Es bestehen keine elektronischen Verknüpfungen zwischen den Tabellenblättern.

Zu Tabellenblatt A. des Erhebungsbogens:

Die zu erfassende Betriebs- und Netznummer hat mit der Betriebs- und Netznummer übereinzustimmen, welche den Unternehmen von der Bundesnetzagentur im Rahmen der Stammdatenerhebung mitgeteilt wurden.

Zu Tabellenblatt B. des Erhebungsbogens:

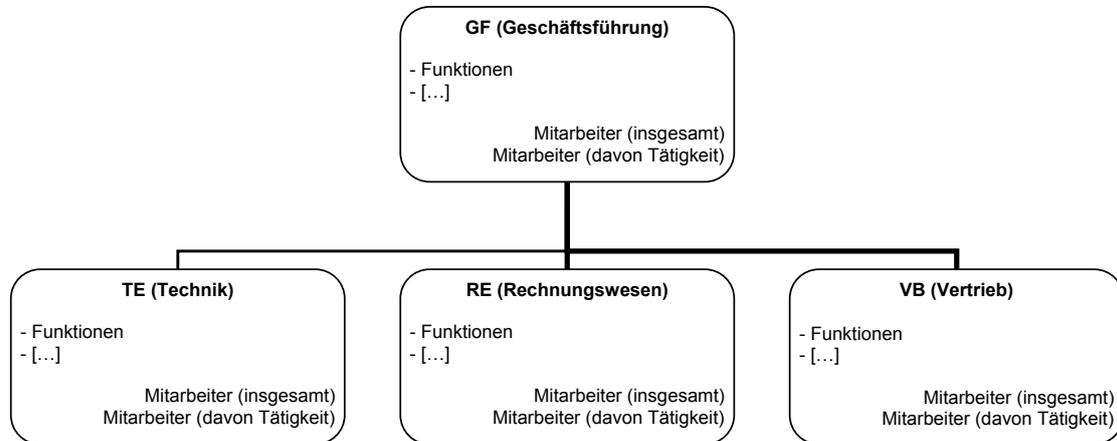
Die „Erlöse aus Auflösung von Netzanschlussbeiträgen“ (Zeile 108) und die „Erlöse aus Auflösung von Baukostenzuschüssen“ (Zeile 109) sind grundsätzlich im Rahmen der Gruppenkalkulation allgemein netzkostenmindernd in Ansatz zu bringen. Eine auf den einzelnen Netznutzer bezogene Gutschrift scheidet daher aus.

Die Darstellung der kalkulatorischen Abschreibungen hat im Tabellenblatt B2. des Erhebungsbogens jahresringscharf für die betroffenen Anlagengruppen zu erfolgen.

Zu Ziff. 3.5.: Organigramm

Unter dieser Ziffer des Berichts sollen die Netzbetreiber ein Organigramm des Unternehmens nach dem folgenden Beispiel beifügen und erläutern. Unternehmen, die im Sinne von § 3 Nr. 38 EnWG zu einem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen verbunden sind, haben ein Organigramm des gesamten Unternehmens beizubringen. In dem Organigramm sind die Organisationseinheiten mit einer eindeutigen, die Aufgabe beschreibenden Bezeichnung zu versehen. Für jede Organisationseinheit ist die Anzahl der Mitarbeiter anzugeben. Mitarbeiter, die für mehrere Organisationseinheiten tätig sind, sind auszuweisen.

Anlage N1: Struktur und Inhalt des von Betreibern neu errichteter Gasversorgungsnetze im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 23 a EnWG vorzulegenden Berichts samt Anhang



Sofern betriebsnotwendige Anlagegüter von dritten Unternehmen an den Netzbetreiber überlassen werden (§ 4 Abs. 5 GasNEV) oder von einem verbundenen Unternehmen Dienstleistungen erbracht werden (§ 4 Abs. 5a GasNEV), ist ein Organigramm des dritten Unternehmens beizufügen.

Der Netzbetreiber hat die Namen der rechtlichen Vertreter bzw. Organe (Geschäftsführer/Vorstand), inklusive der Geschäftsverteilungszuständigkeit bei Mehrpersonenorganen zu nennen. Das Gleiche gilt für jede Organisationseinheit eines Unternehmens, welches im Sinne von § 3 Nr. 38 EnWG zu einem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen verbunden ist.

Es muss erkennbar sein, wo die verschiedenen Tätigkeiten des Unternehmens wahrgenommen werden. (z.B. Regulierungsmanagement, Stelle zur Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms, Abrechnung Vertrieb, Abrechnung Netz, Recht, IT-Service, Erzeugung, Vertrieb an Letztverbraucher, Großhandel, operative Systemsteuerung, Netzentwicklungsplanung, Instandhaltung und Entstörung, Abrechnung/Rechnungswesen, Zählermanagement, Netzentgelte usw.) Ferner ist für jeden Tätigkeitsbereich die jeweilige Mitarbeiterzahl anzugeben.

Zu Ziff. 3.6.: Tätigkeitsbeschreibung der Organisationseinheiten

Unter dieser Ziffer des Berichts soll eine exakte Tätigkeitsbeschreibung der einzelnen Organisationseinheiten geliefert werden. Dazu zählt auch die Angabe der Mitarbeiterzahl pro Organisationseinheit. Die Tätigkeitsbeschreibung soll alle Organisationseinheiten umfassen, die Tätigkeiten der Elektrizitäts- und Gasversorgung wahrnehmen. Organisationseinheiten des Unternehmens, welche Tätigkeiten außerhalb der Elektrizitäts- und Gasversorgung ausüben, brauchen nicht in die Tätigkeitsbeschreibung einbezogen zu werden.

Zu Ziff. 3.7.: Netzkarte

Dem Bericht ist eine aktuelle Karte über das Leitungsnetz des Netzbetreibers beizufügen.



Definitionen für Betreiber *neu errichteter* Gasversorgungsnetze

Anlage N2

**zur Entscheidung
über Vorgaben für Anträge auf Genehmigung der Entgelte für den Zugang zu neu errichteten
Gasversorgungsnetzen**

**vom
XX.OX.2012**

Definitionen zum Erhebungsbogen für Betreiber neu errichteter Gasversorgungsnetze

Vorbemerkung

Die nachfolgenden Definitionen liegen den Daten zugrunde, die in den Tabellenblättern B., B1., B2., C2. bis C4. und D. des Erhebungsbogens der Bundesnetzagentur für Betreiber von Gasversorgungsnetzen enthalten sind. Der Erhebungsbogen ist Bestandteil des Anhangs zum Bericht nach § 28 GasNEV und muss der Bundesnetzagentur im Rahmen der Genehmigungsverfahren nach § 23 a EnWG unter Verwendung einer auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bereitgestellten XLS-Datei übermittelt werden. Definiert werden lediglich ausgewählte Positionen des Erhebungsbogens. Positionen, deren Bedeutung sich bereits aus der betriebswirtschaftlichen oder handelsrechtlichen Terminologie erschließt, werden nicht definiert. Somit entfiel insbesondere die Erläuterung der Positionen der Tabellenblätter A. („Allgemeine Informationen Gasnetzbetreiber“), A1. („Überleitung von der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung zum elektronischen Datenerhebungsbogen“), A2. („Überleitung von der handelsrechtlichen Bilanz zum elektronischen Datenerhebungsbogen“) und A3. („Anlagenspiegel“) des Erhebungsbogens. Die Nummerierung der Definitionen orientiert sich an der Nummerierung der Daten im Erhebungsbogen.

Tabellenblatt B. des Erhebungsbogens: Betriebsabrechnungsbogen (Kostenarten- und Kostenstellenrechnung)		
1.	Aufwandsgleiche Kosten	Keine Definition.
1.1.	Materialkosten	Wertmäßig äquivalente Position in der Gewinn- und Verlustrechnung des Netzbetreibers: „Materialaufwand“ (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 5. HGB).
1.1.1.	davon Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	Werteverzehr von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen.
1.1.1.1.	Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie	Tatsächliche Kosten der Beschaffung von Energie zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste (Verlustenergie). Die Kostenposition ergibt sich aus den tatsächlichen Kosten der Beschaffung der entsprechenden Verlustenergie im abgelaufenen Geschäftsjahr.
1.1.2.	davon Aufwendungen für bezogene Leistungen	Wertmäßig äquivalente Position in der Gewinn- und Verlustrechnung des Netzbetreibers: „Aufwendungen für bezogene Leistungen“ (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 5. b) HGB). Leistungen, die von Dritten erbracht bzw. bereitgestellt werden und der Aufrechterhaltung des Betriebs dienen.
1.1.2.1.	Aufwendungen an vorgelagerten Netzbetreiber	Entsprechen wertmäßig dem Betrag, der dem berichterstattenden Netzbetreiber vom vorgelagerten Netzbetreiber in Rechnung gestellt wurde.
1.1.2.2.	Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur	Position ergibt sich aus den vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Netzbetreiber und dem Eigentümer der Infrastruktur (§ 4 Abs. 5 GasNEV; siehe auch Nachweispflicht Bericht nach § 28 GasNEV).
1.1.2.3.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung	Tatsächliche Kosten (oder Aufwendungen), die dem Netzbetreiber für die Durchführung der Betriebsführung von Dritten in Rechnung gestellt werden.



Anlage N2 : Definitionen für Betreiber neu errichteter Gasversorgungsnetze

1.1.2.4.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen	Tatsächliche Kosten (oder Aufwendungen), die dem Netzbetreiber von Dritten für die Erbringung von Wartungs- und Instandhaltungsleistungen in Rechnung gestellt werden, die überwiegend aus dem Verbrauch von Material herrühren.
1.1.2.5.	Aufwendungen für die Beschaffung von Ausgleichsenergie für Basisbilanzausgleich	In der Oberposition 1.1.2 enthaltene Kosten für die Beschaffung von Ausgleichsenergie für den Basisbilanzausgleich. Aufwendungen des Netzbetreibers für den Ausgleich der Abweichungen zwischen Ein- und Auspeisungen innerhalb der Toleranzgrenzen des § 23 Abs. 2 GasNZV a.F.. Es ist der Nachweis zu führen, dass unter dieser Position lediglich Aufwendungen für den Basisbilanzausgleich erfasst worden sind. Aufwendungen für den erweiterten Bilanzausgleich (§ 35 Abs. 2 S. 2 GasNZV a.F.) werden nicht von dieser Position erfasst.
1.1.2.6.	Aufwendungen für Differenzmengen	In der Oberposition 1.1.2 enthaltene Kosten für Aufwendungen für Differenzmengen. Es handelt sich um an Transportkunden für entgegengenommene Differenzmengen gezahlte Vergütung (vgl. § 29 Abs. 6 S. 1 GasNZV a.F. bzw. § 25 Abs. 2 GasNZV n.F.) sowie Aufwendungen für den Ausgleich von Ein- und Auspeisendifferenzen gemäß § 29 Abs. 8 GasNZV a.F. bzw. § 25 Abs. 3 GasNZV n.F..
1.1.2.7.	Sonstiges	Aufwendungen für bezogene Leistungen, die nicht von einer der vorhergehenden Positionen erfasst werden.
1.2.	Personalkosten	Wertmäßig äquivalente Position in der Gewinn- und Verlustrechnung des Netzbetreibers: „Personalaufwand“ (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 6 HGB).
1.2.1.	Löhne und Gehälter	Wertmäßig äquivalente Position in der Gewinn- und Verlustrechnung des Netzbetreibers: „Löhne und Gehälter“ (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 6. a) HGB).
1.2.2.	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	Wertmäßig äquivalente Position in der Gewinn- und Verlustrechnung des Netzbetreibers: „Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung“ (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 6. b) HGB).
1.2.2.1.	davon für Altersversorgung	Wertmäßig äquivalente Position in der Gewinn- und Verlustrechnung des Netzbetreibers: Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung „davon für Altersversorgung“ (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 6. b) HGB).
1.2.2.2.	davon soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen	Differenz zwischen Position 1.2.2. und 1.2.2.1.
1.3.	Fremdkapitalzinsen	Umfasst die für die Bereitstellung des Fremdkapitals abgeführten Zinsen in ihrer tatsächlichen Höhe, höchstens jedoch in der Höhe kapitalmarktüblicher Zinsen für vergleichbare Kreditaufnahmen (§ 5 Abs. 2 GasNEV), sofern sie dem Netzbetreiber zuzuordnen sind.
1.3.1.	davon gegenüber verbundenen Unternehmen	Keine Definition.

Anlage N2 : Definitionen für Betreiber neu errichteter Gasversorgungsnetze

1.3.2.	davon gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	Keine Definition.
1.3.3.	davon gegenüber Kreditinstituten	Keine Definition.
1.3.4.	Sonstiges	Aufwendungen, die nicht von der Position 1.3.1., 1.3.2. oder 1.3.3. erfasst werden.
1.4.	Ansetzbare betriebliche Steuern (außer Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer, Einkommenssteuer und Solidaritätszuschlag)	Unter diese Position fallen nicht die Steuern vom Einkommen und Ertrag (die Gewerbesteuer wird als kalkulatorische Größe (Position 4.) getrennt ausgewiesen). Alle anderen Steuern, wie z.B. Kraftfahrzeugsteuer, Grundsteuer, Grunderwerbsteuer dürfen hier angesetzt werden, sofern sie dem Netzbetreiber zuzuordnen sind.
1.5.	Sonstige betriebliche Kosten	Aufwandsgleiche Kosten, die beim Netzbetreiber anfallen und nicht in vorhergehenden Positionen zu erfassen sind.
1.5.1.	davon für sonstige Flexibilitätsdienstleistungen	Kosten für sonstige Flexibilitätsdienstleistungen. Aufwendungen für über den Basisbilanzausgleich hinausgehende Dienstleistungen gem. § 34 Abs. 1 GasNZV a.F., sofern diese nicht in einer der vorhergehenden Positionen erfasst werden. Hier sind auch Kosten nach § 15 Abs. 3 und § 35 GasNZV n.F. zu erfassen.
1.5.2.	davon für Erstellung/Bereitstellung eines Informationssystems über die Kapazitätsauslastung (§ 10 GasNZV)	Kosten für die Erstellung oder Bereitstellung eines Informationssystems über die Kapazitätsauslastung, § 10 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 GasNZV a.F., sofern diese nicht in einer der vorhergehenden Positionen erfasst werden.
1.5.3.	davon aus der Vorgabe zur Reduzierung der Marktgebiete gemäß § 21 Abs. 1 GasNZV	Kosten aus der Vorgabe zur Reduzierung der Marktgebiete gemäß § 21 Abs. 1 GasNZV.
1.5.4.	davon für die Einrichtung und den Betrieb einer Handelsplattform § 12 GasNZV (oder § 14 Abs. 1 a.F).	Aufwendungen für die Einrichtung und den Betrieb einer elektronischen Plattform für den Handel mit Kapazitätsrechten gem. § 14 Abs. 1 GasNZV a.F..
1.5.4.a	davon für die Einrichtung und den Betrieb einer Primärkapazitätsplattform (§ 12 Abs. 1 GasNZV)	Kosten für die Einrichtung und den Betrieb einer Primärkapazitätsplattform. Nachrichtlicher Ausweis.
1.5.4.b	davon für die Einrichtung und den Betrieb einer Sekundärkapazitätsplattform (§ 12 Abs. 2 GasNZV)	Kosten für die Einrichtung und den Betrieb einer Sekundärkapazitätsplattform. Nachrichtlicher Ausweis.
1.5.5.	davon für die Durchführung der Versteigerung nach § 10 Abs. 6 GasNZV a.F.	Kosten für die Zuteilung verbleibender freier Kapazitäten i.S.d. § 10 Abs. 6 GasNZV a.F. für die Durchführung der Versteigerung. Hier sind auch Kosten für Kapazitätsversteigerungen nach § 13 Abs. 1 GasNZV n.F. anzugeben.



Anlage N2 : Definitionen für Betreiber neu errichteter Gasversorgungsnetze

1.5.6.	davon aus vertraglichen Vereinbarungen mit Dritten gem. § 6 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 GasNZV a.F.	Kosten aus der Nachfrage nach Leistungen Dritter gem. § 6 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 GasNZV a.F. bzw. § 9 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 GasNZV n.F..
1.5.6.a	davon aufgrund von Marktgebietskooperationen	Kosten aus der Nachfrage nach Leistungen Dritter gem. § 6 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 GasNZV, die aufgrund von Marktgebietskooperationen beruhen. Nachrichtlicher Ausweis.
1.5.7.	davon Wartung und Instandsetzung	Tatsächliche aufwandsgleiche Kosten, die dem Netzbetreiber von Dritten für die Erbringung von Wartungs- und Instandsetzungsleistungen in Rechnung gestellt werden und nicht unter die Position 1.1.2.4. fallen.
1.5.8.	davon Konzessionsabgaben	Entgelte, die Energieversorgungsunternehmen für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, entrichten (§ 48 Abs. 1 EnWG).
1.5.9.	davon Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge	Aufwandsgleiche Kosten, die dem Netzbetreiber durch Mieten, Pachten, Leasing, Gebühren und Beiträge entstehen. Pachten und Leasingraten dürfen in dieser Position erfasst werden, sofern sie nicht schon in Position 1.1.2.2. erfasst wurden.
1.5.10.	davon Versicherungen	Aufwandsgleiche Kosten, die dem Netzbetreiber durch Versicherungen entstehen.
1.5.11.	davon Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften	Aufwandsgleiche Kosten, die dem Netzbetreiber durch die Beschaffung von Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften entstehen.
1.5.12.	davon Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten	Aufwandsgleiche Postkosten, Frachtkosten und ähnliche aufwandsgleiche Kosten, sofern sie dem Netzbetreiber zuzuordnen sind.
1.5.13.	davon Rechts- und Beratungskosten	Aufwandsgleiche Kosten, die durch die Beauftragung externer Beratungsgesellschaften bzw. Kanzleien entstehen, soweit sie dem Netzbetreiber zuzuordnen sind.
1.5.14.	davon Sponsoring, Werbung, Spenden	Aufwandsgleiche Kosten des Sponsorings, der Werbung und Spenden, soweit sie dem Netzbetreiber zuzuordnen sind.
1.5.15.	davon Reisekosten und Auslösungen	Aufwandsgleiche Kosten, die dem Netzbetreiber durch Reisen und Auslösungen entstehen.

Anlage N2 : Definitionen für Betreiber neu errichteter Gasversorgungsnetze

1.5.16.	davon Bewirtung und Geschenke	Aufwandsgleiche Kosten, die dem Netzbetreiber durch Bewirtung und Geschenke entstehen.
1.5.17.	davon Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen	Aufgrund von Forderungsrisiken oder Forderungsausfällen entstehende Kosten beim Netzbetreiber.
1.5.18.	davon Entgelte für vermiedene Netzkosten nach § 20a GasNEV	Kosten für Entgelte für vermiedene Netzkosten nach § 20a GasNEV.
1.5.19.	davon Sonstiges	Sammelposition für Kosten, die unter Position 1.5. fallen, jedoch nicht von den vorhergehenden Positionen 1.5.1. bis 1.5.18. erfasst werden.
5.	Kostenmindernde Erlöse und Erträge	Keine Definition.
5.1.	Erhobene Konzessionsabgaben	Vom Netzkunden erhobene Entgelte, die Energieversorgungsunternehmen für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, entrichten (§ 48 Abs. 1 EnWG).
5.2.	Aktivierte Eigenleistungen	Wertmäßig äquivalente Position der Gewinn- und Verlustrechnung des Netzbetreibers: „andere aktivierte Eigenleistungen“ (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 3. HGB).
5.3.	Erträge aus Beteiligungen	Wertmäßig äquivalente Position in der Gewinn- und Verlustrechnung des Netzbetreibers: „Erträge aus Beteiligungen“ (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 9. HGB).
5.3.1.	davon aus verbundenen Unternehmen	Wertmäßig äquivalente Position in der Gewinn- und Verlustrechnung des Netzbetreibers: „Erträge aus Beteiligungen, davon aus verbundenen Unternehmen“ (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 9. HGB).
5.4.	Erlöse aus Auflösung von Netzzuschüssen	Wertmäßig äquivalente Position in Tabellenblatt A1. „Überleitung von der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung zum elektronischen Datenerhebungsbogen“ (Ziff. 5.4.). Netzzuschüsse sind Kosten, die für die Errichtung des unmittelbaren Netzzuschusses anfallen. Der unmittelbare Netzzuschuss ist die Verbindung zwischen dem vorhandenen Netz und der Kundenanlage (Hausinstallation oder innerbetriebliches Netz). Der Netzkunde muss sich in der Regel an diesen Kosten über Netzzuschussbeiträge beteiligen.
5.5.	Erlöse aus Auflösung von Baukostenzuschüssen	Wertmäßig äquivalente Position in Tabellenblatt A1. „Überleitung von der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung zum elektronischen Datenerhebungsbogen“ (Ziff. 5.5.). Die Auflösung der Baukostenzuschüsse erfolgt linear über 20 Jahre. Näheres regeln die Absätze 1 und 2 des § 9 GasNEV. Baukostenzuschüsse sind einmalige Zahlungen des Kunden für die Errichtung, Erweiterung oder Verstärkung des vorgelagerten Verteilernetzes im Zuge eines Neuanschlusses des Kunden oder einer Anschlussweiterung.

Anlage N2 : Definitionen für Betreiber neu errichteter Gasversorgungsnetze

Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	Wertmäßig äquivalente Position in der Gewinn- und Verlustrechnung des Netzbetreibers: „Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens“ (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 10. HGB).
davon aus verbundenen Unternehmen	Wertmäßig äquivalente Position in der Gewinn- und Verlustrechnung des Netzbetreibers: „Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens, davon aus verbundenen Unternehmen“ (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 10. HGB).
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	Wertmäßig äquivalente Position in der Gewinn- und Verlustrechnung des Netzbetreibers: „sonstige Zinsen und ähnliche Erträge“ (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 11. HGB).
Erträge aus Finanzanlagen	Erträge (Dividenden, Zinsen, Ausschüttungen), die aus Positionen des Finanzanlagen erwirtschaftet werden. Wertmäßig äquivalente Position in Tabellenblatt A1. „Überleitung von der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung zum elektronischen Datenerhebungsbogen“: „Erträge aus Finanzanlagen“ (Ziff. 5.7.1).
davon Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen	Wertmäßig äquivalente Position in Tabellenblatt A1. „Überleitung von der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung zum elektronischen Datenerhebungsbogen“: „davon Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen“ (Ziff. 5.7.1.1.).
davon Erträge aus Cash-Pooling	Wertmäßig äquivalente Position in Tabellenblatt A1. „Überleitung von der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung zum elektronischen Datenerhebungsbogen“: „davon Erträge aus Cash-Pooling“ (Ziff. 5.7.1.2.). Cash-Pooling: Liquide Mittel der einzelnen Konzernunternehmen, die im Rahmen eines zentralen Finanzmanagements gesammelt werden und Konzernunternehmen mit geringer Liquidität bei Bedarf zugeleitet werden.
Erträge aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen	Wertmäßig äquivalente Position in Tabellenblatt A1. „Überleitung von der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung zum elektronischen Datenerhebungsbogen“: „Erträge aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen“ (Ziff. 5.7.2.).
Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	Wertmäßig äquivalente Position in Tabellenblatt A1. „Überleitung von der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung zum elektronischen Datenerhebungsbogen“: „Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“ (Ziff. 5.7.2.1.).
Erträge aus Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)	Wertmäßig äquivalente Position in Tabellenblatt A1. „Überleitung von der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung zum elektronischen Datenerhebungsbogen“: „Erträge aus Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)“ (Ziff. 5.7.2.2.). Cash-Pooling: Liquide Mittel der einzelnen Konzernunternehmen, die im Rahmen eines zentralen Finanzmanagements gesammelt werden und Konzernunternehmen mit geringer Liquidität bei Bedarf zugeleitet werden.
Erträge aus Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	Wertmäßig äquivalente Position in Tabellenblatt A1. „Überleitung von der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung zum elektronischen Datenerhebungsbogen“: „Erträge aus Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht“ (Ziff. 5.7.2.3.).
Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen	Wertmäßig äquivalente Position in Tabellenblatt A1. „Überleitung von der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung zum elektronischen Datenerhebungsbogen“: „Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen“ (Ziff. 5.7.2.3.).



Anlage N2 : Definitionen für Betreiber neu errichteter Gasversorgungsnetze

5.7.3.	Erträge aus Wertpapieren	Wertmäßig äquivalente Position in Tabellenblatt A1. „Überleitung von der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung zum elektronischen Datenerhebungsbogen“: „Erträge aus Wertpapieren“ (Ziff. 5.7.3.).
5.7.4.	Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei Bundesbank und Kreditinstituten	Wertmäßig äquivalente Position in Tabellenblatt A1. „Überleitung von der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung zum elektronischen Datenerhebungsbogen“: „Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei Bundesbank und Kreditinstituten“ (Ziff. 5.7.4.).
5.7.5.	Andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	Zinserträge, die durch Bankguthaben und kurzfristige Geldanlagen (Tagesgeld) erwirtschaftet werden. Wertmäßig äquivalente Position in Tabellenblatt A1. „Überleitung von der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung zum elektronischen Datenerhebungsbogen“: „Andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge“ (Ziff. 5.7.5.).
5.8.	Sonstige Erlöse und Erträge	Erlöse und Erträge, die nicht in einer der vorhergehenden Positionen erfasst werden.
5.8.1.	Erlöse aus der Bereitstellung sonstiger Hilfsdienste gem. § 5 Abs. 3 GasNZV (§ 15 Abs. 3 GasNZV a.F.)	Erlöse aus der Bereitstellung von sonstigen Hilfsdiensten gem. § 5 Abs. 3 Nr. 3 GasNZV a.F..
5.8.1.1.	Erlöse aus der Herstellung bestimmter Gasbeschaffenheiten	Erlöse aus der Herstellung einer nach allgemein anerkannten technischen Regeln verlangten Gasbeschaffenheit (§ 35 Abs. 1 GasNZV a.F. bzw. § 19 Abs. 1 GasNZV n.F.) sowie Kompatibilität (§ 35 Abs. 2 GasNZV a.F. bzw. § 19 Abs. 2 GasNZV n.F.) (siehe auch § 5 Abs. 3 Nr. 1 GasNZV a.F.).
5.8.1.2.	Erlöse aus Nominierungsverfahren	Erlöse aus dem Angebot von Nominierungsverfahren gem. §§ 5 Abs. 3 Nr. 2, 28 GasNZV a.F. bzw. § 15 Abs. 3 GasNZV n.F.
5.8.1.3.	Erlöse aus erweitertem Bilanzausgleich	Erlöse aus gesondertem Entgelt für den Ausgleich von Abweichungen, die über die Toleranzgrenzen des § 30 GasNZV a.F. hinausgehen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 GasNZV i.V.m. § 26 Abs. 2 S. 2 GasNZV a.F.).
5.8.1.4.	Erlöse aus sonstigen Flexibilitätsdienstleistungen	Erlöse aus dem Angebot von Dienstleistungen, welche über den Basisbilanz-ausgleich hinausgehen (§§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und 34 Abs. 1 GasNZV a.F.), sofern diese nicht von einer obigen Position erfasst werden...
5.8.1.5.	Erlöse aus anderen erforderlichen sonstigen Hilfsdiensten	Erlöse, sofern diese nicht bereits von den Positionen 5.8.1.1. bis 5.8.1.4. erfasst sind.
5.8.2.	Nicht zurückgestellte Erlöse aus Versteigerung gem. § 10 Abs. 6 GasNZV a.F.	Versteigerungserlöse, die über diejenigen Erlöse hinausgehen, die bei der Zuteilung nach § 9 GasNZV a.F. erzielt worden wären, und nicht zurückgestellt wurden.
5.8.3.	Erlöse aus Auflösung von Rückstellungen nach § 10 Abs. 6 GasNZV a.F.	Erlöse aus Versteigerung, die über diejenigen Erlöse hinausgehen, die bei der Zuteilung nach § 9 GasNZV a.F. bzw. § 13 Abs. 4 GasNZV n.F. erzielt worden wären, und für die Beseitigung von Engpässen gem. § 10 Abs. 6 S. 4 GasNZV a.F. zurückgestellt wurden.
5.8.4.	Erlöse aus Verkauf von Leistungsstrom	Keine Definition.
5.8.5.	Erlöse aus Differenzmengen	Erlöse aus an Transportkunden gelieferten Differenzmengen (vgl. § 29 Abs. 6 S. 2 GasNZV a.F. bzw. 25 Abs. 2 GasNZV n.F.) sowie Erlöse, welche aus dem Ausgleich von Ein- und Ausspeisedifferenzen gemäß § 29



Anlage N2 : Definitionen für Betreiber neu errichteter Gasversorgungsnetze

		Abs. 8 GasNZV a.F. oder § 25 Abs. 3 GasNEV n.F. resultieren.
5.8.6.	Andere sonstige Erlöse und Erträge	Sammelposition für betriebliche Erlöse und Erträge, die nicht unter einer der Positionen von 5.8.1. bis 5.8.5. erfasst werden.
I.b.	Netzkosten i.b. nach Abzug kostenmindernder Erlöse	Keine Definition.
6.	Periodenübergreifende Saldierung	Wertmäßig äquivalente Position in Tabellenblatt A1. des Erhebungsbogens „Überleitung von der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung zum elektronischen Datenerhebungsbogen“ des Netzbetreibers: „Periodenübergreifende Saldierung“ (Zeile 91). Betreiber von Gasversorgungsnetzen sind gem. § 10 GasNEV verpflichtet, nach Abschluss einer Kalkulationsperiode die Differenz zwischen 1. den in dieser Kalkulationsperiode aus Netzentgelten erzielten Erlösen und 2. den für diese Kalkulationsperiode nach Abschnitt 1 des Teils 2 GasNEV zu Grunde gelegten Netzkosten zu ermitteln.
6.1.	Kostenmindernd anzusetzender Betrag gem. § 10 GasNEV	Kostenmindernd anzusetzender Betrag gem. § 10 GasNEV. Liegen die Erlöse nach Satz 1 Nr. 1 GasNEV über den Kosten nach Satz 1 Nr. 2 GasNEV, ist der Differenzbetrag zusätzlich einer Verzinsung des durchschnittlich gebundenen Betrages mit einem angemessenen Zinssatz kostenmindernd in Ansatz zu bringen. Eine Saldierung erfolgt jeweils über die drei folgenden Kalkulationsperioden. Der durchschnittlich gebundene Betrag ist der Mittelwert der Differenz aus den erzielten Erlösen und den zu deckenden Kosten.
6.2.	Kostenerhöhend anzusetzender Betrag gem. § 10 GasNEV	Kostenerhöhend anzusetzender Betrag gem. § 10 GasNEV. Liegen die Erlöse nach Satz 1 Nr. 1 unter den Kosten nach Satz 1 Nr. 2 GasNEV, kann der Differenzbetrag zusätzlich einer Verzinsung des durchschnittlichen Differenzbetrages mit einem angemessenen Zinssatz kostenerhöhend in Ansatz gebracht werden. Der durchschnittliche Differenzbetrag ist der Mittelwert der Differenz aus den zu deckenden Kosten und den erzielten Erlösen.
I.c.	Netzkosten i.c. nach Abzug der kostenmindernden Erlöse sowie nach periodenübergreifender Saldierung	Keine Definition.
IV.	Erlöse aus zulässigen nicht genehmigungsbedürftigen Entgelten	Keine Definition.
1.	Erlöse aus Kurzstreckenentgelten gem. 20 Abs. 1 GasNEV	Wertmäßig äquivalente Position im Tabellenblatt C4. des Erhebungsbogens unter C4.1.: „Gesamtsumme Erlöse [in €]“. Erlöse aus Kurzstreckenentgelten gem. 20 Abs. 1 GasNEV; Erlöse sind auszuweisen, sofern der Netzbetreiber für bestimmte Ein- und Ausspeisepunkte neben den Ein- und Ausspeiseentgelten separate Kurzstreckenentgelte ausgewiesen hat, um hierdurch eine bessere Auslastung des Leitungsnetzes zu erreichen oder zu sichern.
2.	Erlöse aus gesondertem Netzentgelt gem. § 20 Abs. 2 GasNEV	Wertmäßig äquivalente Position im Tabellenblatt C4. des Erhebungsbogens unter C4.2.: „Gesamtsumme Erlöse [in €]“.

Anlage N2 : Definitionen für Betreiber neu errichteter Gasversorgungsnetze

		<p>Erlöse aus gesonderten Netzentgelten gem. 20 Abs. 2 GasNEV; Erlöse sind auszuweisen, sofern Betreiber eines Verteilernetzes in Einzelfällen zur Vermeidung eines Direktleitungsbaus ein gesondertes Netzentgelt auf Grundlage der konkret erbrachten gaswirtschaftlichen Leistung berechnet hat.</p>
3.	Erlöse aus Vertragsstrafen	<p>Wertmäßig äquivalente Position im Tabellenblatt C4. des Erhebungsbogens unter C4.3.: „Gesamtsumme Erlöse [in €]“.</p> <p>Wertmäßig äquivalente Position im Tabellenblatt C4. des Erhebungsbogens unter C4.4.: „Gesamtsumme Erlöse [in €]“. Gemäß § 3 KAV dürfen Versorgungsunternehmen und Gemeinden neben oder anstelle von Konzessionsabgaben für einfache oder ausschließliche Wegerechte Preisnachlässe für den in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde bis zu 10 vom Hundert des Rechnungsbetrags für den Netzzugang gewähren, sofern diese Preisnachlässe in der Rechnung offen ausgewiesen werden.</p>
4.	Erlöse aus Entgelten mit Preisnachlässen gem. § 3 KAV	
	Erlöse aus unterjährigen und unterbrechbaren Verträgen sowie Jahresverträgen mit abweichendem Laufzeitbeginn (§ 13 Abs. 2 und 3 GasNEV)	
5.	Erlöse aus sonstigen nicht genehmigungsbedürftigen Entgelten	Siehe Tabellenblatt C4. des Erhebungsbogens unter C4.5.
6.	Nachrichtlich außerordentliche und aperiodische Positionen:	<p>Wertmäßig äquivalente Position im Tabellenblatt C4. des Erhebungsbogens unter C4.6.: „Gesamtsumme Erlöse [in €]“.</p> <p>Keine Definition.</p> <p>Gemäß § 4 Abs. 7 GasNEV sind außerordentliche Aufwendungen, welche die Netzkosten einer Kalkulationsperiode beeinflussen, der Regulierungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Diese Kostenposition ist der nach § 6b Abs. 3 EnWG erstellten Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen und nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 bei der Bestimmung der Netzkosten zu berücksichtigen. Unter dieser Position sind gem. § 277 Abs. 4 HGB Aufwendungen auszuweisen, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft* anfallen. Dieser Posten ist hinsichtlich des Betrags und der Art im Anhang – und im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Netzentgelte Gas auch im Bericht nach § 28 GasNEV Punkt 1.1. – zu erläutern, soweit der ausgewiesene Betrag für die Beurteilung der Ertragslage nicht von untergeordneter Bedeutung ist. *Gemäß § 6b Abs. 1 EnWG haben Energieversorgungsunternehmen ungeachtet ihrer Eigentumsverhältnisse und ihrer Rechtsform einen Jahresabschluss nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB aufzustellen und prüfen zu lassen. Dieser Jahresabschluss ist dann (s. auch § 264 Abs. 1 HGB) um einen Anhang zu erweitern, der mit der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung eine Einheit bildet.</p> <p>Gemäß § 4 Abs. 7 GasNEV sind außerordentliche Erträge, welche die Netzkosten einer Kalkulationsperiode beeinflussen, der Regulierungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Diese Kostenposition ist der nach § 6b Abs. 3 EnWG erstellten Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen und nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 bei der Bestimmung der Netzkosten zu berücksichtigen. Unter dieser Position sind gem. § 277 Abs. 4 HGB Erträge auszuweisen, die außerhalb der gewöhnlichen</p>



Anlage N2 : Definitionen für Betreiber neu errichteter Gasversorgungsnetze

	<p>Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft* anfallen. Dieser Posten ist hinsichtlich des Betrags und der Art im Anhang – und im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Netzentgelte Gas auch im Bericht nach § 28 GasNEV Punkt 1.1. – zu erläutern, soweit der ausgewiesene Betrag für die Beurteilung der Ertragslage nicht von untergeordneter Bedeutung ist.</p> <p>*Gemäß § 6b Abs. 1 EnWG haben Energieversorgungsunternehmen ungeachtet ihrer Eigentumsverhältnisse und ihrer Rechtsform einen Jahresabschluss nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB aufzustellen und prüfen zu lassen. Dieser Jahresabschluss ist dann (s. auch § 264 Abs. 1 HGB) um einen Anhang zu erweitern, der mit der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung eine Einheit bildet.</p> <p>Diese Kostenposition ist der nach § 6b Abs. 3 EnWG erstellten Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen. Dieser Posten ist hinsichtlich des Betrags und der Art im Anhang – und im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Netzentgelte Gas auch im Bericht nach § 28 GasNEV Punkt 1.1. – zu erläutern, soweit der ausgewiesene Betrag für die Beurteilung der Ertragslage nicht von untergeordneter Bedeutung ist.</p> <p>*Gemäß § 6b Abs. 1 EnWG haben Energieversorgungsunternehmen ungeachtet ihrer Eigentumsverhältnisse und ihrer Rechtsform einen Jahresabschluss nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB aufzustellen und prüfen zu lassen. Dieser Jahresabschluss ist dann (s. auch § 264 Abs. 1 HGB) um einen Anhang zu erweitern, der mit der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung eine Einheit bildet.</p>
Aperiodische Aufwendungen	<p>Diese Kostenposition ist der nach § 6b Abs. 3 EnWG erstellten Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen. Dieser Posten ist hinsichtlich des Betrags und der Art im Anhang – und im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Netzentgelte Gas auch im Bericht nach § 28 GasNEV Punkt 1.1. – zu erläutern, soweit der ausgewiesene Betrag für die Beurteilung der Ertragslage nicht von untergeordneter Bedeutung ist.</p> <p>*Gemäß § 6b Abs. 1 EnWG haben Energieversorgungsunternehmen ungeachtet ihrer Eigentumsverhältnisse und ihrer Rechtsform einen Jahresabschluss nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB aufzustellen und prüfen zu lassen. Dieser Jahresabschluss ist dann (s. auch § 264 Abs. 1 HGB) um einen Anhang zu erweitern, der mit der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung eine Einheit bildet.</p>
Aperiodische Erträge	<p>Diese Kostenposition ist der nach § 6b Abs. 3 EnWG erstellten Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen. Dieser Posten ist hinsichtlich des Betrags und der Art im Anhang – und im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Netzentgelte Gas auch im Bericht nach § 28 GasNEV Punkt 1.1. – zu erläutern, soweit der ausgewiesene Betrag für die Beurteilung der Ertragslage nicht von untergeordneter Bedeutung ist.</p> <p>*Gemäß § 6b Abs. 1 EnWG haben Energieversorgungsunternehmen ungeachtet ihrer Eigentumsverhältnisse und ihrer Rechtsform einen Jahresabschluss nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB aufzustellen und prüfen zu lassen. Dieser Jahresabschluss ist dann (s. auch § 264 Abs. 1 HGB) um einen Anhang zu erweitern, der mit der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung eine Einheit bildet.</p>

Tabellenblatt B1. des Erhebungsbogens: Kalkulatorisches Eigenkapital

1.	Eigenkapitalquote (EKQ) gem. § 6 GasNEV	Die kalkulatorische Eigenkapitalquote wird als Prozentzahl ausgewiesen. Die anzusetzende Eigenkapitalquote wird kalkulatorisch für die Berechnung der Netzentgelte auf höchstens 40 % begrenzt (§ 6 Abs. 2 S. 4 GasNEV).
2.	Fremdkapitalquote (FKQ) gem. § 6 GasNEV	Die Fremdkapitalquote ist die Differenz zwischen 100 Prozent und der als Prozentzahl ausgewiesenen kalkulatorischen Eigenkapitalquote (vgl. § 6 Abs. 2 S. 5 GasNEV).
3.	Kalkulatorische Restwerte des Anlagevermögens	Entspricht der Summe der kalkulatorischen Restwerte des Anlagevermögens für Altanlagen und für Neuanlagen.
3.1.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Altanlagen	Mit der Eigenkapitalquote gewichtete kalkulatorische Restwerte des Anlagevermögens für Anlagen, die vor dem 01.01.2006 erstmals aktiviert wurden, zu Anschaffungs- und Herstellungskosten und zu

Anlage N2 : Definitionen für Betreiber neu errichteter Gasversorgungsnetze

	Tagesneuwerten.
3.1.1.	Kalkulatorische Restwerte zu Anschaffungs- und Herstellungskosten für Anlagen, die vor dem 01.01.2006 erstmals aktiviert wurden.
	Aktivierungsfähige immaterielle Vermögensgegenstände, welche nicht im Tabellenblatt B2. erfasst sind. Inhaltlich äquivalente Position zu Position 1.1. des Tabellenblattes „A2. Überleitung von der handelsrechtlichen Bilanz zum elektronischen Datenerhebungsbogen“ bewertet zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (vgl. § 266 Abs. 2 A. I. HGB).
3.1.1.1.	Wertmäßig äquivalente Position zu Position 1.2.4. des Tabellenblattes „A2. Überleitung von der handelsrechtlichen Bilanz zum elektronischen Datenerhebungsbogen“.
3.1.1.2.	Der kalkulatorische Restwert des Sachanlagevermögens ergibt sich als Differenz zwischen den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und den kumulierten Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten. Der unter 3.1.1.3. ausgewiesene Betrag hat dem in Tabellenblatt B2. in Spalte XIV Zeile 1421 ausgewiesenen Betrag zu entsprechen.
3.1.1.3.	Grundstücke dürfen nicht abgeschrieben werden. Planmäßige Abschreibungen sind nach § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB nur für solche Vermögensgegenstände zulässig, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, wobei sich die zeitliche Begrenzung der Nutzung aus der Eigenart des Vermögensgegenstandes ergeben muss, was bei Grundstücken nicht der Fall ist. In der Konsequenz sieht auch Anlage 1 zur GasNEV für Grundstücke keine begrenzte Nutzungsdauer vor. Soweit daher in abschreibungsfähigen Positionen, wie z. B. Bauten, Grundstücksanteile enthalten sind, müssen diese Positionen um die Grundstücksanteile gekürzt werden. Grundstücke sind daher lediglich mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.
3.1.1.4.	Hier ist zu erfassen, was nicht unter die Positionen 3.1.1.1. bis 3.1.1.4. fällt.
3.1.1.5.	Kalkulatorische Restwerte zu Tagesneuwerten für Anlagen, die vor dem 01.01.2006 erstmals aktiviert wurden.
3.1.2.	Aktivierungsfähige immaterielle Vermögensgegenstände, welche nicht im Tabellenblatt B2. erfasst sind. Inhaltlich äquivalente Position zu Position 1.1. des Tabellenblattes „A2. Überleitung von der handelsrechtlichen Bilanz zum elektronischen Datenerhebungsbogen“ bewertet zu Tagesneuwerten (vgl. § 266 Abs. 2 A. I. HGB).
3.1.2.1.	Wertmäßig äquivalente Position zu Position 1.2.4. des Tabellenblattes „A2. Überleitung von der handelsrechtlichen Bilanz zum elektronischen Datenerhebungsbogen“ bewertet zu Tagesneuwerten.
3.1.2.2.	Der kalkulatorische Restwert des Sachanlagevermögens ergibt sich als Differenz zwischen Tagesneuwerten und den kumulierten Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen zu Tagesneuwerten. Der unter 3.1.2.3. ausgewiesene Betrag hat dem in Tabellenblatt B2. in Spalte XV Zeile 1421
3.1.2.3.	



Anlage N2 : Definitionen für Betreiber neu errichteter Gasversorgungsnetze

		ausgewiesenem Betrag zu entsprechen.
3.1.2.4.	Grundstücke zu AK/HK	Siehe Ausführungen unter 3.1.1.4.
3.1.2.5.	Sonstiges	Hier ist zu erfassen, was nicht unter die Positionen 3.1.2.1., 3.1.2.2., 3.1.2.3., 3.1.2.4. fällt.
3.2.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen	Der kalkulatorische Restwert des nach dem 01.01.2006 erstmals aktivierten Sachanlagevermögens ergibt sich als Differenz zwischen den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und den kumulierten Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten.
3.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	Aktivierungsfähige immaterielle Vermögensgegenstände, welche nicht im Tabellenblatt B2. erfasst sind. Inhaltlich äquivalente Position zu Position 1.1. des Tabellenblattes „A2. Überleitung von der handelsrechtlichen Bilanz zum elektronischen Datenerhebungsbogen“ bewertet zu Tagesneuwerten (vgl. § 266 Abs. 2 A. I. HGB).
3.2.2.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	Wertmäßig äquivalente Position zu Position 1.2.4. des Tabellenblattes „A2. Überleitung von der handelsrechtlichen Bilanz zum elektronischen Datenerhebungsbogen“ bewertet zu Tagesneuwerten (vgl. auch § 266 Abs. 2 A. II. 4. HGB).
3.2.3.	Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK	Der kalkulatorische Restwert des Sachanlagevermögens ergibt sich als Differenz zwischen den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und den kumulierten Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten. Der unter 3.2.3. ausgewiesene Betrag hat dem in Tabellenblatt B2. in Spalte XIV Zeile 1421 ausgewiesenem Betrag zu entsprechen.
3.2.4.	Grundstücke zu AK/HK	Siehe Ausführungen unter 3.1.1.4.
3.2.5.	Sonstiges	Hier ist zu erfassen, was nicht unter die Positionen 3.2.1., 3.2.2., 3.2.3., 3.2.4. fällt.
4.	Bilanzwerte der Finanzanlagen	Entspricht der Position „Finanzanlagen“ in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 2 Abschnitt A. III. HGB); Betrag ist als Summe der Positionen 4.1. bis 4.6. anzugeben.
4.a.	davon verzinsliche Finanzanlagen	Keine Definition.
		Keine Definition.
4.b.	davon Werte aus Cash-Pooling	Cash-Pooling: Liquide Mittel der einzelnen Konzernunternehmen, die im Rahmen eines zentralen Finanzmanagements gesammelt werden und Konzernunternehmen mit geringer Liquidität bei Bedarf zugeleitet werden.
4.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen	Entspricht der Position „Anteile an verbundenen Unternehmen“ in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 2 Abschnitt A. III. 1. HGB).

Anlage N2 : Definitionen für Betreiber neu errichteter Gasversorgungsnetze

4.2.	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	Entspricht der Position „Ausleihungen an verbundene Unternehmen“ in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 2 Abschnitt A. III. 2. HGB).
4.3.	Beteiligungen	Entspricht der Position „Beteiligungen“ in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 2 Abschnitt A. III. 3. HGB).
4.4.	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	Entspricht der Position „Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht“ in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 2 Abschnitt A. III. 4. HGB).
4.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens	Entspricht der Position „Wertpapiere des Anlagevermögens“ in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 2 Abschnitt A. III. 5. HGB).
4.6.	Sonstige Ausleihungen	Entspricht der Position „Sonstige Ausleihungen“ in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 2 Abschnitt A. III. 6. HGB).
5.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens	Entspricht der Position „Umlaufvermögen“ in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 2 Abschnitt B. HGB); Betrag ist als Summe der Positionen 5.1. bis 5.4. anzugeben.
5.1.	Vorräte	Entspricht der Position „Vorräte“ in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 2 Abschnitt B. I. HGB).
5.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	Entspricht der Position „Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 2 Abschnitt B. II. HGB).
5.2.a.	davon verzinsliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	Zusammenfassung der Beträge von allen verzinslichen Positionen aus 5.2.
5.2.1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	Entspricht der Position „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“ in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 2 Abschnitt B. II. Nr. 1 HGB).
		Entspricht der Position „Forderungen gegen verbundene Unternehmen“ in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 2 Abschnitt B. II. Nr. 2 HGB).
5.2.2.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)	Cash-Pooling: Liquide Mittel der einzelnen Konzernunternehmen, die im Rahmen eines zentralen Finanzmanagements gesammelt werden und Konzernunternehmen mit geringer Liquidität bei Bedarf zugeleitet werden.
5.2.3.	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	Entspricht der Position „Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht“ in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 2 Abschnitt B. II. Nr. 3 HGB).
5.2.4.	Sonstige Vermögensgegenstände	Entspricht der Position „sonstige Vermögensgegenstände“ in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 2 Abschnitt B. II. Nr. 4 HGB).



Anlage N2 : Definitionen für Betreiber neu errichteter Gasversorgungsnetze

5.3.	Wertpapiere	Entspricht der Position „Wertpapiere“ in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 2 Abschnitt B. III. HGB).
5.3.a.	davon verzinsliche Wertpapiere	Keine Definition.
5.3.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen	Entspricht der Position „Anteile an verbundenen Unternehmen“ in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 2 Abschnitt B. III. Nr. 1 HGB).
5.3.2.	Eigene Anteile	Entspricht der Position „eigene Anteile“ in der Bilanz des Netzbetreibers
5.3.3.	Sonstige Wertpapiere	Entspricht der Position „sonstige Wertpapiere“ in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 2 Abschnitt B. III. Nr. 3 HGB).
5.4.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	Entspricht der Position „Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks“ in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 2 Abschnitt B. IV. HGB).
5.4.a.	davon verzinslicher Bestand an Kasse und Guthaben	Keine Definition.
6.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	Entspricht der Position „Rechnungsabgrenzungsposten“ in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 2 Abschnitt C. HGB). Gemäß § 7 Abs. 1 GasNEV erfolgt die Verzinsung des von Betreibern von Gasversorgungsnetzen eingesetzten Eigenkapitals im Wege einer kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung auf Grundlage des betriebsnotwendigen Eigenkapitals. Das betriebsnotwendige Eigenkapital ergibt sich unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 aus der Summe der 1. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und multipliziert mit der Fremdkapitalquote, 2. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu Tagesneuerten und multipliziert mit der Eigenkapitalquote, 3. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der Neuanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und 4. Bilanzwerten der Finanzanlagen und Bilanzwerte des Umlaufvermögens unter Abzug des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklagenanteil
1.	Betriebsnotwendiges Vermögen	Keine Definition.
7.	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil	



Anlage N2 : Definitionen für Betreiber neu errichteter Gasversorgungsnetze

8.	Rückstellungen	Entspricht der Position „Rückstellungen“ in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 3 Abschnitt B. HGB); ergibt sich als Summe der Positionen 8.1. bis 8.3. Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 GasNEV ist der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand anzusetzen.
8.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	Entspricht der Position „Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen“ in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 3 Abschnitt B. 1. HGB).
8.2.	Steuerrückstellungen	Entspricht der Position „Steuerrückstellungen“ in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 3 Abschnitt B. 2. HGB).
8.3.	Sonstige Rückstellungen	Entspricht der Position „sonstige Rückstellungen“ in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 3 Abschnitt B. 3. HGB), abzüglich der Position 8.3.1., sofern Rückstellungen für die Beseitigung von Engpässen gebildet worden sind.
8.3.1.	davon Rückstellungen für die Beseitigung von Engpässen gem. § 10 Abs. 6 GasNZV a.F.	Zurückgestellte Versteigerungserlöse, die über Erlöse hinausgehen, welche bei einer Zuteilung nach § 9 GasNZV a.F. erzielt worden wären (§ 10 Abs. 6 S. 4 GasNZV a.F.).
9.	Erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden	Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 GasNEV ist der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand anzusetzen.
10.	Unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 GasNEV ist der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand anzusetzen.
11.	Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten	Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 GasNEV ist der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand anzusetzen.
12.	Sonstige Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen	Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 GasNEV ist der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand anzusetzen.
13.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	Entspricht der Position „Rechnungsabgrenzungsposten“ in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 3 Abschnitt D. HGB).
II.	Abzugskapital	Als Abzugskapital ist gemäß § 7 Abs. 2 GasNEV das zinslos zur Verfügung stehende Kapital zu behandeln.
III.	verzinsliches Fremdkapital Betriebsnotwendiges Eigenkapital	Keine Definition. Keine Definition.

Tabellenblatt B2. des Erhebungsbogens: Kalkulatorische Abschreibungen

Jahr, in dem ein bestimmtes Anlagegut angeschafft und in den betriebsbereiten Zustand versetzt wurde.

Seite 16 von 38



Anlage N2 : Definitionen für Betreiber neu errichteter Gasversorgungsnetze

II	Historische Anschaffungs- und Herstellungskosten bezogen auf das Anschaffungsjahr [€]	Im Zeitpunkt der Errichtung eines Anlagegutes erstmalig aktivierte Anschaffungs- und Herstellungskosten (erstmalig historische Anschaffungs- und Herstellungskosten; § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV) bezogen auf das Anschaffungsjahr.
III	Angesetzte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer [Jahre]	Der nach Maßgabe der Anlage 1 (zu § 6 Abs. 5 S. 1) und § 32 Abs. 3 GasNEV in Anwendung gebrachte Zeitraum, der Grundlage für die jährliche Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen nach § 6 GasNEV ist.
IV	Restnutzungsdauer [Jahre]	Zeitraum – beginnend nach dem Anschaffungs- / Herstellungsjahr –, in dem ein Vermögensgegenstand bis zum Ende seiner Nutzungsdauer abgeschrieben wird. Die Restnutzungsdauer ergibt sich aus der Differenz zwischen Position III. "Angesetzte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer [Jahre]" und dem bisherigen Abschreibungszeitraum.
V	Kumulierte Abschreibungen auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten [€]	Summe der bisher angefallenen Abschreibungen auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für eine Anlagegruppe eines Anschaffungsjahres unter Beachtung des § 32 Abs. 3 GasNEV.
VI	Jahresabschreibung im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten [€]	Kalkulatorischer Abschreibungsbetrag des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten.
VII	Abschreibungen auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten multipliziert mit der Fremdkapitalquote [€]	Produkt aus der Position VI. und der Fremdkapitalquote (vgl. § 6 Abs. 2 Nr.2 GasNEV).
VIII	Abschreibungen auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Neuanlagen (ab 01.01.2006) [€]	Kalkulatorischer Abschreibungsbetrag auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten der Neuanlage.
IX	Aktueller Tagesneuwert [€]	Der Tagesneuwert ist der unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung maßgebliche Anschaffungswert zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt (vgl. § 6 Abs. 3 S. 1 GasNEV).
X	Kumulierte Abschreibungen auf Basis der Tagesneuwerte [€]	Summe der bisher angefallenen Abschreibungen auf Basis der Tagesneuwerte für eine Anlagegruppe eines Anschaffungsjahres unter Beachtung des § 32 Abs. 3 GasNEV.
XI	Jahresabschreibung im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr auf Basis der Tagesneuwerte [€]	Kalkulatorischer Abschreibungsbetrag des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres auf Basis der Tagesneuwerte.



Anlage N2 : Definitionen für Betreiber neu errichteter Gasversorgungsnetze

	Abschreibungen auf Basis der Tagesneuwerte multipliziert mit der Eigenkapitalquote [€]	Produkt aus der Position XI. und der Eigenkapitalquote (vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 1 GasNEV).
XII		Summe der Positionen VII. und XII (Anlagegüter, die vor dem 01.01.2006 aktiviert wurden (Altanlagen)) sowie direkt ermittelter Wert für Neuanlagen (Anlagegüter, die ab dem 01.01.2006 aktiviert werden).
XIII	Summe der Abschreibungen [€]	
XIV	Kalkulatorischer Restwert auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten [€]	Ergibt sich als Differenz zwischen der Position II. "Historische Anschaffungs- und Herstellungskosten bezogen auf das Anschaffungsjahr" und der Position V. "Kumulierte Abschreibungen auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten".
XV	Kalkulatorischer Restwert auf Basis der Tagesneuwerte [€]	Ergibt sich als Differenz zwischen der Position IX. "Aktueller Tagesneuwert" und der Position X. "Kumulierte Abschreibungen auf Basis der Tagesneuwerte".

Tabellenblatt C2. des Erhebungsbogens: Netzentgelte für Einspeise- und Ausseisepunkte gemäß § 15 GasNEV

	Einspeiseentgelte für feste Kapazitäten im Standardjahr	Gemäß § 13 Abs. 2 und 3 GasNEV sind Unternehmen verpflichtet, Entgelte sowohl für feste als auch unterbrechbare Kapazitäten auszuweisen. Die Einspeiseentgelte sind als Kapazitätsentgelte in Euro pro Kubikmeter pro Stunde pro Zeiteinheit anzugeben. Sie beziehen sich in der Regel auf zwölf aufeinander folgende Monate.
C2.1.		
	Einspeisepunkt [Bezeichnung]	Bezeichnung ist vom Netzbetreiber zu vergeben.
	Einspeisepunkt [ID-Nummer]	Eine den Einspeisepunkt eindeutig identifizierende Nummer. Sie ist vom Netzbetreiber zu vergeben (z.B. EP1; EP2; EP3...).
	Teilnetz [Bezeichnung]	Als Teilnetz bezeichnet man einen nach bestimmten Kriterien (Funktion, geographische Lage etc.) abgegrenzten Bereich des Gesamtnetzes, in dem ein separates Netzentgelt erhoben wird. Bezeichnung ist vom Netzbetreiber zu vergeben.
	Teilnetz [ID-Nummer]	Eine das Teilnetz eindeutig identifizierende Nummer. Sie ist vom Netzbetreiber zu vergeben (z.B. TN1; TN2; TN3...).
	Max. Kapazität [in mn3/h]	Maximale Volumen pro Stunde in Normkubikmeter, das an einem Einspeisepunkt in ein Netz oder Teilnetz eines Netzbetreibers insgesamt eingespeist werden kann (§ 3 Nr. 13a. EnWG). Entspricht technischer Kapazität, d.h. dem Maximum an fester Kapazität, das Netzbetreiber unter Berücksichtigung der Systemintegrität und der Erfordernisse des Netzbetriebs Transportkunden anbieten kann (§ 2 Nr. 13. GasNZV a.F.).
	Einspeiseentgelt Standardjahr [in €/mn3/h]	Für die Dauer von zwölf aufeinander folgenden Monaten und feste Kapazitäten festgelegtes Netzentgelt gem. § 15 GasNEV an einem Einspeisepunkt eines Teilnetzes in Euro pro Normkubikmeter pro Stunde.



Anlage N2 : Definitionen für Betreiber neu errichteter Gasversorgungsnetze

	Feste Kapazitäten Standardjahr; Erlöse feste Kapazität [in €]	Produkt aus für die bevorstehende Kalkulationsperiode für einen Kunden am Einspeisepunkt des Teilnetzes prognostizierten Buchung fester Kapazitäten und dem gemäß Tabelle C2.1. anzuwendenden Preis in Euro.
	Gesamtsumme der Erlöse [in €]	Summe der Erlöse aus der Buchung fester Kapazitäten für zwölf aufeinander folgende Monate an den Einspeisepunkten in Euro.
C2.4.	Prognostizierte Erlöse aus Ausspeiseentgelten für feste Kapazitäten im Standardjahr	Keine Definition.
	Ausspeisepunkt [ID-Nummer]	Eine den Ausspeisepunkt eindeutig identifizierende Nummer. Sie ist vom Netzbetreiber zu vergeben (z.B. EP1; EP2; EP3...).
	Teilnetz [ID-Nummer]	Eine das Teilnetz eindeutig identifizierende Nummer. Sie ist vom Netzbetreiber zu vergeben (z.B. TN1; TN2; TN3...).
	Kunde [Bezeichnung]	Bezeichnung ist vom Netzbetreiber zu vergeben.
	Feste Kapazitäten Standardjahr; Gebuchte Kapazität [in mn3/h]	Für die bevorstehende Kalkulationsperiode prognostizierte Buchung fester Kapazitäten durch einen Kunden am Ausspeisepunkt des Teilnetzes für zwölf aufeinander folgende Monate in Normkubikmeter pro Stunde.
	Feste Kapazitäten Standardjahr; Erlöse feste Kapazität [in €]	Produkt aus für die bevorstehende Kalkulationsperiode für einen Kunden am Ausspeisepunkt des Teilnetzes prognostizierten Buchung fester Kapazitäten und dem gemäß Tabelle C2.2. anzuwendenden Preis in Euro.
	Gesamtsumme der Erlöse [in €]	Summe der Erlöse aus der Buchung fester Kapazitäten für zwölf aufeinander folgende Monate an den Ausspeisepunkten in Euro.
C2.5.	Abweichung der prognostizierten Erlöse von den Kosten	Gemäß § 15 Abs. 5 GasNEV ist die Kalkulation der Netzentgelte so durchzuführen, dass nach dem Ende einer bevorstehenden Kalkulationsperiode die Differenz zwischen den aus den Netzentgelten tatsächlich erzielten Erlöse und den nach § 4 GasNEV ermittelten und in der bevorstehenden Kalkulationsperiode zu deckenden Netzkosten möglichst gering ist.
	Teilnetz-ID	Eine das Teilnetz eindeutig identifizierende Nummer. Sie ist vom Netzbetreiber zu vergeben (z.B. TN1; TN2; TN3...).
	Erlöse aus Netzentgelten; Einspeisung [in €]	In die erste Zeile der Spalte sind die in Tabelle C2.3. prognostizierten Erlöse (Gesamtsumme der Erlöse [in €]) aus Einspeiseentgelten für feste Kapazitäten im Standardjahr einzutragen und in den darauf folgenden Zeilen auf die Teilnetze aufzuschlüsseln. Die Erlöse sind in Euro anzugeben.
	Erlöse aus Netzentgelten; Ausspeisung [in €]	In die erste Zeile der Spalte sind die in Tabelle C2.4. prognostizierten Erlöse (Gesamtsumme der Erlöse [in €]) aus Einspeiseentgelten für feste Kapazitäten im Standardjahr einzutragen und in den darauf folgenden Zeilen auf die Teilnetze aufzuschlüsseln. Die Erlöse sind in Euro anzugeben.



Anlage N2 : Definitionen für Betreiber neu errichteter Gasversorgungsnetze

Erlöse aus nicht genehmigungsbedürftigen Entgelten; Einspeisung [in €]	Erlöse (Gesamtsumme der Erlöse [in €]) aus nicht genehmigungsbedürftigen, der Einspeisung zurechenbaren Entgelten in Euro gemäß Tabellenblatt C4.
Erlöse aus nicht genehmigungsbedürftigen Entgelten; Ausspeisung [in €]	Erlöse (Gesamtsumme der Erlöse [in €]) aus nicht genehmigungsbedürftigen, der Ausspeisung zurechenbaren Entgelten in Euro gemäß Tabellenblatt C4.
Erlöse aus Netzentgelten; Summe Erlöse [in €]	In den Zeilen ist die jeweilige Summe der Spalten C bis F in Euro einzutragen.
Umzulegende Kosten; Hauptkostenstelle Systemdienstleistungen [in €]	In der ersten Zeile ist die Summe der Hauptkostenstelle Systemdienstleistungen einzutragen und in den darauf folgenden Zeilen auf die Teilnetze aufzuschlüsseln. Alle Kosten sind in Euro anzugeben.
Umzulegende Kosten; Hauptkostenstelle Hochdruckleitungsnetz [in €]	In der ersten Zeile ist die Summe der Hauptkostenstelle Hochdruckleitungsnetz einzutragen und in den darauf folgenden Zeilen auf die Teilnetze aufzuschlüsseln. Alle Kosten sind in Euro anzugeben.
Umzulegende Kosten; Hauptkostenstelle Mitteldruckleitungsnetz [in €]	In der ersten Zeile ist die Summe der Hauptkostenstelle Mitteldruckleitungsnetz einzutragen und in den darauf folgenden Zeilen auf die Teilnetze aufzuschlüsseln. Alle Kosten sind in Euro anzugeben.
Umzulegende Kosten; Hauptkostenstelle Niederdruckleitungsnetz [in €]	In der ersten Zeile ist die Summe der Hauptkostenstelle Niederdruckleitungsnetz einzutragen und in den darauf folgenden Zeilen auf die Teilnetze aufzuschlüsseln. Alle Kosten sind in Euro anzugeben.
Auf Netznutzer umzulegende Netznutzungskosten; Summe Kosten [in €]	In der ersten Zeile ist die Summe der Kosten der Hauptkostenstellen Systemdienstleistungen, Hochdruckleitungsnetz, Mitteldruckleitungsnetz, Niederdruckleitungsnetz einzutragen und in den darauf folgenden Zeilen auf die Teilnetze aufzuschlüsseln. Der einem Teilnetz zugeschlossene Anteil an der Kostensumme Gesamtkosten muss mit der Summe der diesem Teilnetz zugeschlossenen Hauptkostenstellenpositionen übereinstimmen. Alle Kosten sind in Euro anzugeben.
Auf Netznutzer umzulegende Netznutzungskosten; davon auf Einspeisepunkte [in €]	In der ersten Zeile ist der durch feste Einspeiseentgelte für ein Standardjahr zu deckende Anteil der Kostensumme anzugeben und in den darauf folgenden Zeilen auf die Teilnetze aufzuschlüsseln. Alle Kosten sind in Euro anzugeben.
Auf Netznutzer umzulegende Netznutzungskosten; davon auf Ausspeisepunkte [in €]	In der ersten Zeile ist der durch feste Ausspeiseentgelte für ein Standardjahr zu deckende Anteil der Kostensumme anzugeben und in den darauf folgenden Zeilen auf die Teilnetze aufzuschlüsseln. Alle Kosten sind in Euro anzugeben.
Verprobung Einspeiseentgelte; absolute Abweichung [in €]	Keine Definition.

Anlage N2 : Definitionen für Betreiber neu errichteter Gasversorgungsnetze

Verprobung Einspeiseentgelte; relative prozentuale Abweichung [in %]	Keine Definition.
Verprobung Ausspeiseentgelte; absolute Abweichung [in €]	Keine Definition.
Verprobung Ausspeiseentgelte; relative prozentuale Abweichung [in %]	Keine Definition.
Verprobung Ein- und Ausspeiseentgelte; absolute Abweichung [in €]	Keine Definition.
Verprobung Ein- und Ausspeiseentgelte; relative prozentuale Abweichung [in %]	Keine Definition.

Tabellenblatt C3. des Erhebungsbogens: Preistabellen für Abrechnungs- und Messentgelte

Allgemein	Entgelte für Abrechnung und Messung mit / ohne Leistungsmessung	Gemäß § 13 Abs. 3 S. 4 GasNEV sind Entgelte für Messung und Abrechnung separat zu erheben und getrennt auszuweisen.
C3.1.	Abrechnung	Keine Definition. Gemäß § 15 Abs. 7 GasNEV ist für leistungsgemessene Ausspeisepunkte jeweils getrennt nach Hoch-, Mittel- und Niederdruck ein Entgelt für die Abrechnung festzulegen. Für Ausspeisepunkte ohne Leistungsmessung ist ebenfalls ein Entgelt für die Abrechnung festzulegen. Die Entgelte sind jeweils für jeden Ausspeisepunkt zu erheben. Gemäß § 15 Abs. 7, Satz 3 GasNEV richten sich die Abrechnungsentgelte nach den Kosten, die den jeweiligen Kostenstellen zugeordnet sind und der Anzahl der entsprechenden Ausspeisepunkte. Gemäß § 16 Abs. 1 GasNEV haben die Netzbetreiber im Rahmen der Ermittlung der Netzentgelte sicherzustellen, dass ein zur Veröffentlichung stehendes Entgeltsystem geeignet ist, die nach § 4 GasNEV ermittelten Kosten zu decken. Im Einzelnen ist sicherzustellen, dass die Anwendung des Entgeltsystems einen prognostizierten Erlös ergibt, welcher der Höhe nach den zu deckenden Kosten nach § 16 Abs. 1 Satz 1 GasNEV entspricht.
Allgemein	Abrechnungsentgelt	Punkt, an dem Gas aus einem Netz eines Netzbetreibers an Letztverbraucher oder nachgelagerte Netze des Netzbetreibers ausgespeist werden kann, einschließlich der Netzpunkte zur Ausspeisung von Gas in Speicher, Hubs oder Misch- und Konversionsanlagen (§ 3 Nr. 1b EnWG).
	Ausspeisepunkte	



Anlage N2 : Definitionen für Betreiber neu errichteter Gasversorgungsnetze

	Abrechnungsentgelt; (Hochdruckleitungsnetz oder Mitteldruckleitungsnetz oder Niederdruckleitungsnetz) mit Leistungsmessung/ohne Leistungsmessung [in €/a]	Abrechnungsentgelte für Ausspeisepunkte mit Leistungsmessung / ohne Leistungsmessung im Hochdruckleitungsnetz/Mitteldruckleitungsnetz/Niederdruck-leitungsnetz in Euro pro Jahr.
	Anzahl der Ausspeisepunkte; (Hochdruckleitungsnetz oder Mitteldruckleitungsnetz oder Niederdruckleitungsnetz); mit Leistungsmessung/ohne Leistungsmessung	Keine Definition.
	Erlöse; (Hochdruckleitungsnetz oder Mitteldruckleitungsnetz oder Niederdruckleitungsnetz); mit Leistungsmessung/ohne Leistungsmessung [in €]	Erlöse aus Abrechnungsentgelten an Ausspeisepunkten mit Leistungsmessung/ohne Leistungsmessung im Hochdruckleitungsnetz/Mitteldruckleitungsnetz/Niederdruckleitungsnetz in Euro.
	Auf Netznutzer umzulegende Kosten der Abrechnung [in €]	Summe der Nebenkostenstellen Abrechnung jeweils für das Hochdruckleitungsnetz, das Mitteldruckleitungsnetz, das Niederdruckleitungsnetz in Euro.
	Verprobung Nebenkostenstelle Abrechnung (Hochdruckleitungsnetz oder Mitteldruckleitungsnetz oder Niederdruckleitungsnetz); absolute Abweichung [in €]	Keine Definition.
	Verprobung Nebenkostenstelle Abrechnung (Hochdruckleitungsnetz oder Mitteldruckleitungsnetz oder Niederdruckleitungsnetz); relative prozentuale Abweichung [in %]	Keine Definition.
C3.2.		Gemäß § 15 Abs. 7 GasNEV ist für leistungsgemessene Ausspeisepunkte jeweils getrennt nach Hoch-, Mittel- und Niederdruck ein Entgelt für die Messung festzulegen. Für Ausspeisepunkte ohne Leistungsmessung ist ebenfalls ein Entgelt für die Messung festzulegen. Die Entgelte sind jeweils für jeden Ausspeisepunkt zu erheben. Gemäß § 15 Abs. 7, Satz 3 GasNEV richten sich die Messentgelte nach den Kosten, die den jeweiligen Kostenstellen zugeordnet sind und der Anzahl der entsprechenden Ausspeisepunkte. Gemäß § 16



Anlage N2 : Definitionen für Betreiber neu errichteter Gasversorgungsnetze

		Abs. 1 GasNEV haben die Netzbetreiber im Rahmen der Ermittlung der Netzentgelte sicherzustellen, dass ein zur Veröffentlichung stehendes Entgeltsystem geeignet ist, die nach § 4 GasNEV ermittelten Kosten zu decken. Im Einzelnen ist sicherzustellen, dass die Anwendung des Entgeltsystems einen prognostizierten Erlös ergibt, welcher der Höhe nach den zu deckenden Kosten nach § 16 Abs. 1 Satz 1 GasNEV entspricht.
		Punkte, an dem Gas aus einem Netz eines Netzbetreibers an Letztverbraucher oder nachgelagerte Netze des Netzbetreibers ausgespeist werden kann, einschließlich der Netzpunkte zur Ausspeisung von Gas in Speicher, Hubs oder Misch- und Konversionsanlagen (§ 3 Nr. 1b EnWG).
	Ausspeisepunkte	
	Größe	Der Netzbetreiber wählt die Zählergröße in der für diese Zelle definierten Liste aus.
	Zählertyp	Der Netzbetreiber wählt den Zählertyp in der für diese Zelle definierten Liste aus.
	Beschreibung	Der Netzbetreiber benennt das Zusatzgerät.
	Qmin [in mn3/h]	Minimaler für die Größe zulässiger Durchfluss in Normkubikmeter pro Stunde.
	Qmax [in mn3/h]	Maximaler für die Größe zulässiger Durchfluss in Normkubikmeter pro Stunde.
	Entgelt Messung gesamt [in €/a]	Entgelt für die Messung gesamt (inklusive Einbau, Betrieb und Wartung) im Hochdruckleitungsnetz/Mitteldruckleitungsnetz/Niederdruck-leitungsnetz an Ausspeisepunkten mit Leistungsmessung / ohne Leistungsmessung bzw. für Zusatzgeräte in Euro pro Jahr.
	davon Entgelt Messstellenbetrieb (Einbau, Betrieb und Wartung) [in €/a]	Entgelt für den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtung im Hochdruckleitungsnetz/Mitteldruckleitungsnetz/Niederdruck-leitungsnetz an Ausspeisepunkten mit Leistungsmessung / ohne Leistungsmessung bzw. für Zusatzgeräte in Euro pro Jahr.
	Anzahl Ausspeisepunkte Entgelt Messung gesamt	Anzahl der Ausspeisepunkte, an denen der Netzbetreiber das „Entgelt Messung gesamt“ erlässt.
	Anzahl Ausspeisepunkte Messung ohne Messstellenbetrieb (Einbau, Betrieb und Wartung)	Anzahl der Ausspeisepunkte, an denen der Netzbetreiber ausschließlich das „Entgelt Messstellenbetrieb“ erlässt.
	Erlöse Entgelt Messung gesamt [in €]	Erlöse aus dem „Entgelt Messung gesamt“ im Hochdruckleitungsnetz/Mitteldruckleitungsnetz/Niederdruck-leitungsnetz an Ausspeisepunkten mit Leistungsmessung / ohne Leistungsmessung bzw. für Zusatzgeräte in Euro.
	Erlöse Messung ohne Messstellenbetrieb (Einbau, Betrieb und Wartung) [in €]	Erlöse aus dem „Entgelt Messstellenbetrieb“ im Hochdruckleitungsnetz/Mitteldruckleitungsnetz/Niederdruckleitungsnetz an Ausspeisepunkten mit Leistungsmessung / ohne Leistungsmessung bzw. für Zusatzgeräte in Euro.



Anlage N2 : Definitionen für Betreiber neu errichteter Gasversorgungsnetze

	Umzulegende Kosten der Messung; Summe Kosten [in €]	Summe der Nebenkostenstellen Messung jeweils für das Hochdruckleitungsnetz, das Mitteldruckleitungsnetz, das Niederdruckleitungsnetz in Euro.
	Verprobung Nebenkostenstelle Messung (Hochdruckleitungsnetz oder Mitteldruckleitungsnetz oder Niederdruckleitungsnetz); absolute Abweichung [in €]	Keine Definition.
	Verprobung Nebenkostenstelle Messung (Hochdruckleitungsnetz oder Mitteldruckleitungsnetz oder Niederdruckleitungsnetz); relative prozentuale Abweichung [in %]	Keine Definition.

Tabellenblatt C4. des Erhebungsbogens: Nicht genehmigungsbedürftige Entgelte

C4.1.	Erlöse aus Kurzstreckententgelten gemäß § 20 Abs. 1 GasNEV	Kann separat neben Ein- und Ausspeiseentgelten erhoben werden, wenn hierdurch eine bessere Auslastung des Leitungsnetzes erreicht oder gesichert werden kann (§ 20 Abs. 1 GasNEV).
	Einspeisepunkt [Bezeichnung]	Ein Punkt, an dem Gas an einen Netzbetreiber in dessen Netz oder Teilnetz übergeben werden kann, einschließlich der Übergabe aus Speichern, Gasproduktionsanlagen, Hubs oder Misch- und Konversionsanlagen (§ 3 Nr. 13b EnWG). Die Bezeichnung ist vom Netzbetreiber zu vergeben.
	Einspeisepunkt [ID-Nummer]	Eine den Einspeisepunkt eindeutig beschreibende alphanumerische Nummerierung. Diese ist vom Netzbetreiber zu vergeben.
	Teilnetz [Bezeichnung]	Ein Teil des Transportgebiets eines oder mehrerer Netzbetreiber, in dem ein Transportkunde gebuchte Kapazitäten an Ein- und Ausspeisepunkten flexibel nutzen kann (§ 3 Nr. 13a EnWG). Die Bezeichnung ist vom Netzbetreiber zu vergeben.
	Teilnetz [ID-Nummer]	Eine das Teilnetz eindeutig beschreibende alphanumerische Nummerierung. Diese ist vom Netzbetreiber zu vergeben.
	Ausspeisepunkt [Bezeichnung]	Punkt, an dem Gas aus einem Netz eines Netzbetreibers an Letztverbraucher oder nachgelagerte Netze des Netzbetreibers ausgespeist werden kann, einschließlich der Netzpunkte zur Ausspeisung von Gas in Speicher, Hubs oder Misch- und Konversionsanlagen (§ 3 Nr. 1b EnWG). Die Bezeichnung ist vom Netzbetreiber zu vergeben.
	Ausspeisepunkt [ID-Nummer]	Eine den Ausspeisepunkt eindeutig beschreibende alphanumerische Nummerierung. Diese ist vom

Anlage N2 : Definitionen für Betreiber neu errichteter Gasversorgungsnetze

	Netzbetreiber zu vergeben.
Teilnetz [Bezeichnung]	Ein Teil des Transportgebiets eines oder mehrerer Netzbetreiber, in dem ein Transportkunde gebuchte Kapazitäten an Ein- und Ausspeisepunkten flexibel nutzen kann (§ 3 Nr. 13a EnWG). Die Bezeichnung ist vom Netzbetreiber zu vergeben.
Teilnetz [ID-Nummer]	Eine das Teilnetz eindeutig beschreibende alphanumerische Nummerierung. Diese ist vom Netzbetreiber zu vergeben.
Max. Kapazität der Strecke [in mn3/h]	Maximale Volumen pro Stunde in Normkubikmeter, das an einem Ausspeisepunkt aus einem Netz oder Teilnetz insgesamt ausgespeist und gebucht werden kann (§ 3 Nr. 1a. EnWG). Entspricht technischer Kapazität, d.h. dem Maximum an fester Kapazität, das Netzbetreiber unter Berücksichtigung der Systemintegrität und der Erfordernisse des Netzbetriebs Transportkunden anbieten kann (§ 2 Nr. 13. GasNZV a.F.).
Freie Kapazität [in mn3/h]	Gemäß § 2 Nr. 9. GasNZV a.F. das maximale Volumen pro Stunde in Normkubikmeter am Ein- oder Ausspeisepunkt, das sich aus der Differenz zwischen technischer Kapazität und der Summe der gebuchten Kapazitäten für diesen Punkt ergibt.
Zeitraum, für den Kurzstreckenentgelt erhoben wird [in Tagen]	Keine Definition.
Kurzstreckenentgelt [in €/mn3/h]	Entgelt ist gemäß § 13 Abs. 2 S. 1 GasNEV als Kapazitätsentgelt in Euro pro Kubikmeter pro Stunde auszuweisen.
Erlöse [in €]	Erlöse aus Kurzstreckenentgelten in Euro für die in der Zeile ausgewiesene Kurzstrecke.
Gesamtsumme der Erlöse [in €]	Summe der Erlöse aus Kurzstreckenentgelten in Euro.
Erlöse aus gesondertem Netzentgelt gemäß § 20 Abs. 2 GasNEV	Gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 GasNEV kann der Betreiber eines örtlichen Verteilernetzes abweichend von § 18 GasNEV in Einzelfällen zur Vermeidung eines Direktleitungsbaus ein gesondertes Netzentgelt aufgrund der konkret erbrachten gaswirtschaftlichen Leistung berechnen.
Netzkunde [ID-Nummer]	Eine den Netzkunden eindeutig beschreibende alphanumerische Nummerierung. Diese ist vom Netzbetreiber zu vergeben.
Kundenklassifizierung [Bezeichnung]	Als Kundenklassifizierung ist von dem Netzbetreiber die Kundenart anzugeben. Ausgewählt werden kann zwischen der Klassifizierung als Industriekunde (IK) oder Weiterverteiler (WV).
Länge der potenziellen Strecke für Direktleitungsbau [in km]	Länge des potenziellen Trassenverlaufs in Kilometern, die dem gesonderten Entgelt zugrunde gelegt ist.
Jahresarbeit des Kunden in der vorherigen Kalkulationsperiode [in kWh]	Die abgerechnete Jahresarbeit des Kunden im Vorjahr in Kilowattstunden ist vom Netzbetreiber anzugeben.
Gemessene maximale Leistung des Kunden in der vorherigen Kalkulationsperiode [in kW]	Gemessene und abgerechnete Jahreshöchstleistung des Kunden im Vorjahr in Kilowatt ist vom Netzbetreiber anzugeben.

Anlage N2 : Definitionen für Betreiber neu errichteter Gasversorgungsnetze

Vereinbartes gesonderter Arbeitsentgelt [in ct/kWh]	Keine Definition.
Vereinbartes gesonderter Leistungsentgelt [in €/kW]	Keine Definition.
Alternativ vereinbartes gesonderter Jahresentgelt [in €/a]	Sollte der Netzbetreiber anstatt eines Arbeits- und Leistungspreises ein gesonderter Jahresentgelt in Euro erheben, ist dieses vom Netzbetreiber anzugeben. Im Bericht hat er die Zusammensetzung des gesonderter Jahresentgelts zu erläutern.
Erlöse [in €/a]	Die von Kunden erzielten Erlöse aus Sonderentgelten gemäß § 20 Abs. 2 GasNEV in Euro.
Gesamtsumme Erlöse [in €]	Gesamtsumme der Erlöse aus Sonderentgelten gemäß § 20 Abs. 2 GasNEV.
C4.3. Erlöse aus Vertragsstrafen	Keine Definition.
Netzkunde [ID-Nummer]	Eine den Netzkunden eindeutig beschreibende alphanumerische Nummerierung. Diese ist vom Netzbetreiber zu vergeben.
Kundenklassifizierung [Bezeichnung]	Als Kundenklassifizierung ist von dem Netzbetreiber die Kundenart anzugeben. Ausgewählt werden kann zwischen der Klassifizierung als Industriekunde (IK) oder Weiterverleiher (WV).
Erlöse [in €]	Erlöse aus Vertragsstrafen in Euro vom in der Zeile spezifizierten Kunden.
Gesamtsumme Erlöse [in €]	Gesamtsumme der Erlöse aus Vertragsstrafen in Euro.
Erlöse aus Entgelten mit Preisnachlässen gemäß § 3 KAV i. V.m. § 18 GasNEV	Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (KAV) dürfen Versorgungsunternehmen und Gemeinden neben oder anstelle von Konzessionsabgaben für einfache oder ausschließliche Wegerechte u.a. Preisnachlässe für den in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde bis zu 10 vom Hundert des Rechnungsbetrages für den Netzzugang vereinbaren oder gewähren, sofern diese Preisnachlässe in der Rechnung offen ausgewiesen werden.
Ausspeisepunkt [ID-Nummer]	Punkt, an dem Gas aus einem Netz eines Netzbetreibers an Letztverbraucher oder nachgelagerte Netze des Netzbetreibers ausgespeist werden kann, einschließlich der Netzpunkte zur Ausspeisung von Gas in Speicher, Hubs oder Misch- und Konversionsanlagen (§ 3 Nr. 1b EnWG). Eine den Ausspeisepunkt eindeutig beschreibende alphanumerische Nummerierung. Diese ist vom Netzbetreiber zu vergeben.
Leistungsgemessen [Ja/Nein]	Einzutragen ist, ob es sich um einen leistungsgemessenen Ausspeisepunkt handelt. Der Netzbetreiber kann zwischen „Ja“ und „Nein“ wählen.
Jahresarbeit [in kWh]	Jahresarbeit des Kunden (Ist/Plan) in Kilowattstunden.
Leistung [in kW]	Jahreshöchstleistung des Kunden (Ist/Plan) in Kilowatt.
Erlöse aus Arbeit [in €]	Erlöse aus abgerechneter Jahresarbeit des Kunden in Euro.
Erlöse aus Leistung [in €]	Erlöse aus abgerechneter Jahreshöchstleistung des Kunden in Euro.
Einzelsummen	Auszuweisen ist jeweils die Summe über die Zeilen einer Spalte.



Anlage N2 : Definitionen für Betreiber neu errichteter Gasversorgungsnetze

	Gesamtsumme der Erlöse aus Entgelten gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV. Gemäß § 3 KAV dürfen Versorgungsunternehmen und Gemeinden neben oder anstelle von Konzessionsabgaben für einfache oder ausschließliche Wegerechte Preisnachlässe für den in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde bis zu 10 vom Hundert des Rechnungsbetrages für den Netzzugang gewähren, sofern diese Preisnachlässe in der Rechnung offen ausgewiesen werden.
Gesamtsumme Erlöse [in €]	Gemäß § 13 Abs. 2 GasNEV beziehen sich Ein- und Ausspeiseentgelte in der Regel auf zwölf aufeinander folgende Monate und sind als Kapazitätsentgelte in Euro pro Kubikmeter pro Stunde pro Zeiteinheit auszuweisen. Darüber hinaus haben Betreiber von Gasversorgungsnetzen Entgelte für monatliche, wöchentliche und tägliche Verträge sowie Jahresverträge mit abweichendem Laufzeitbeginn auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Zudem weisen Unternehmen Entgelte für fest und unterbrechbare Kapazitäten aus (§ 13 Abs. 3 Satz 1 GasNEV). Gemäß § 15 Abs. 5 Satz 2 GasNEV ist bei der Kalkulation der Netzentgelte das Buchungsverhalten der Netznutzer hinsichtlich unterbrechbarer und unterjähriger Kapazitätsprodukte zu berücksichtigen.
C4.5.	Umrechnungsfaktoren bezogen auf Standardjahresentgelte
C4.5.1.	Keine Definition.
C4.5.1.1.	Keine Definition.
	Eine den unterbrechbaren Jahresvertrag eindeutig beschreibende alphanumerische Nummerierung. Diese ist vom Netzbetreiber zu vergeben.
	Der unterbrechbare Jahresleistungspreis ergibt sich durch Multiplikation des Umrechnungsfaktors mit dem Jahresleistungspreis.
	Umrechnungsfaktor
	Keine Definition.
C4.5.1.2.	Umrechnungsfaktoren für Jahresverträge mit abweichendem Laufzeitbeginn
	Eine mit Hilfe der Zahlen 1 (erster Monat der Kalkulationsperiode) bis einschließlich 12 (letzter Monat in der Kalkulationsperiode) zu definierende und mit den vorgegebenen Monaten zu verknüpfende Monatsabfolge für die Kalkulationsperiode (z.B. Oktober = 1, November =2 usw.).
	Der Jahresleistungspreis für Verträge mit abweichendem Laufzeitbeginn ergibt sich durch Multiplikation des Umrechnungsfaktors mit dem Jahresleistungspreis. Für jeden Monat der Kalkulationsperiode ist vom Netzbetreiber ein Umrechnungsfaktor zu bestimmen. Der Umrechnungsfaktor des ersten Monats in der Kalkulationsperiode ist gleich 1.
	Umrechnungsfaktor
	Keine Definition.
C4.5.1.3.	Umrechnungsfaktoren für feste sowie unterbrechbare Verträge mit halbjähriger Laufzeit
	Eine den festen halbjährigen Vertrag eindeutig beschreibende alphanumerische Nummerierung. Diese ist vom Netzbetreiber zu vergeben.
	Feste Kapazitäten; Spalte Vertrags-ID Halbjahr
	Es sind die zur Vertrags-ID gehörenden Umrechnungsfaktoren zur Ermittlung des Entgeltes für feste halbjährige Kapazitäten einzutragen



Anlage N2 : Definitionen für Betreiber neu errichteter Gasversorgungsnetze

	Unterbrechbare Kapazitäten; Spalte Vertrags-ID Halbjahr	Eine den unterbrechbaren halbjährigen Vertrag eindeutig beschreibende alphanumerische Nummerierung. Diese ist vom Netzbetreiber zu vergeben.
	Unterbrechbare Kapazitäten; Halbjahr; Monatsspalten	Es sind die zur Vertrags-ID gehörenden Umrechnungsfaktoren zur Ermittlung des Entgeltes für unterbrechbare halbjährige Kapazitäten einzutragen
C4.5.1.4.	Umrechnungsfaktoren für feste sowie unterbrechbare Verträge mit vierteljähriger Laufzeit	Keine Definition.
	Feste Kapazitäten; Spalte Vertrags-ID Vierteljahr	Eine den festen vierteljährigen Vertrag eindeutig beschreibende alphanumerische Nummerierung. Diese ist vom Netzbetreiber zu vergeben.
	Feste Kapazitäten; Vierteljahr; Monatsspalten	Es sind die zur Vertrags-ID gehörenden Umrechnungsfaktoren zur Ermittlung des Entgeltes für feste vierteljährige Kapazitäten einzutragen.
	Unterbrechbare Kapazitäten; Spalte Vertrags-ID Vierteljahr	Eine den unterbrechbaren vierteljährigen Vertrag eindeutig beschreibende alphanumerische Nummerierung. Diese ist vom Netzbetreiber zu vergeben.
	Unterbrechbare Kapazitäten; Vierteljahr; Monatsspalten	Es sind die zur Vertrags-ID gehörenden Umrechnungsfaktoren zur Ermittlung des Entgeltes für unterbrechbare vierteljähriger Kapazitäten einzutragen.
C4.5.1.5.	Umrechnungsfaktoren für feste sowie unterbrechbare Verträge mit monatlicher Laufzeit	Keine Definition.
	Feste Kapazitäten; Spalte Vertrags-ID Monat	Eine den festen monatlichen Vertrag eindeutig beschreibende alphanumerische Nummerierung. Diese ist vom Netzbetreiber zu vergeben.
	Feste Kapazitäten; Monat; Monatsspalten	Es sind die zur Vertrags-ID gehörenden Umrechnungsfaktoren zur Ermittlung des Entgeltes für feste monatliche Kapazitäten einzutragen.
	Unterbrechbare Kapazitäten; Spalte Vertrags-ID Monat	Eine den unterbrechbaren monatlichen Vertrag eindeutig beschreibende alphanumerische Nummerierung. Diese ist vom Netzbetreiber zu vergeben.
	Unterbrechbare Kapazitäten; Monat; Monatsspalten	Es sind die zur Vertrags-ID gehörenden Umrechnungsfaktoren zur Ermittlung des Entgeltes für unterbrechbare monatliche Kapazitäten einzutragen.
C4.5.1.6.	Umrechnungsfaktoren für feste sowie unterbrechbare Verträge mit wöchentlicher Laufzeit	Keine Definition.
	Feste Kapazitäten; Spalte Vertrags-ID Woche	Eine den festen wöchentlichen Vertrag eindeutig beschreibende alphanumerische Nummerierung. Diese ist vom Netzbetreiber zu vergeben.
	Feste Kapazitäten; Woche; Monatsspalten; Wochenzeilen	Es sind die zur Vertrags-ID gehörenden Umrechnungsfaktoren zur Ermittlung des Entgeltes für feste wöchentliche Kapazitäten in einer Woche des jeweiligen Monats einzutragen.
	Unterbrechbare Kapazitäten; Spalte Vertrags-ID Woche	Eine den unterbrechbaren wöchentlichen Vertrag eindeutig beschreibende alphanumerische Nummerierung. Diese ist vom Netzbetreiber zu vergeben.
	Unterbrechbare Kapazitäten; Woche; Monatsspalten;	Es sind die zur Vertrags-ID gehörenden Umrechnungsfaktoren zur Ermittlung des Entgeltes für unterbrechbare wöchentliche Kapazitäten in einer Woche des jeweiligen Monats einzutragen.

Anlage N2 : Definitionen für Betreiber neu errichteter Gasversorgungsnetze

	Wochenzeiten	
	Umrechnungsfaktoren für feste sowie unterbrechbare Verträge mit täglicher Laufzeit	
C4.5.1.7.	Feste Kapazitäten; Spalte Vertrags-ID Tag	Keine Definition. Eine den festen täglichen Vertrag eindeutig beschreibende alphanumerische Nummerierung. Diese ist vom Netzbetreiber zu vergeben.
	Feste Kapazitäten; Tag; Monatsspalten; Tageszeilen	Es sind die zur Vertrags-ID gehörenden Umrechnungsfaktoren zur Ermittlung des Entgeltes für feste tägliche Kapazitäten an einem Tag des jeweiligen Monats einzutragen.
	Unterbrechbare Kapazitäten; Spalte Vertrags-ID Tag	Eine den unterbrechbaren täglichen Vertrag eindeutig beschreibende alphanumerische Nummerierung. Diese ist vom Netzbetreiber zu vergeben.
	Unterbrechbare Kapazitäten; Tag; Monatsspalten; Tageszeilen	Es sind die zur Vertrags-ID gehörenden Umrechnungsfaktoren zur Ermittlung des Entgeltes für unterbrechbare tägliche Kapazitäten an einem Tag des jeweiligen Monats einzutragen.
C4.5.2.	Erlöse aus Einspeiseentgelten	Keine Definition.
	Spalte Vertragstyp, Zeilenblock Standardjahr	In diesem Zeilenblock sind alle notwendigen Daten zur Ermittlung der Erlöse aus Einspeiseentgelten für feste und unterbrechbare Standardjahresverträge einzutragen.
	Spalte Vertragstyp, Zeilenblock Standardjahr mit abweichendem Laufzeitbeginn	In diesem Zeilenblock sind alle notwendigen Daten zur Ermittlung der Erlöse aus Einspeiseentgelten für feste und unterbrechbare Jahresverträge mit abweichendem Laufzeitbeginn einzutragen.
	Einspeisepunkt [ID-Nummer]	Eine den Einspeisepunkt eindeutig beschreibende alphanumerische Nummerierung. Diese ist vom Netzbetreiber zu vergeben.
	Teilnetz [ID-Nummer]	Eine das Teilnetz eindeutig beschreibende alphanumerische Nummerierung. Diese ist vom Netzbetreiber zu vergeben.
	Netzkunde [Bezeichnung]	Eine den Netzkunden eindeutig beschreibende alphanumerische Nummerierung. Diese ist vom Netzbetreiber zu vergeben.
	Einspeiseentgelt im Standardjahr [in €/mn3/h]	Das vom Netzkunden am Einspeisepunkt des Teilnetzes zu zahlende Einspeiseentgelt im Standardjahr in Euro pro Normkubikmeter pro Stunde.
	Umrechnungsfaktor für abweichenden Laufzeitbeginn	Einzutragen ist der für den Kunden am Einspeisepunkt des Teilnetzes und auf das Einspeiseentgelt im Standardjahr anzuwendende Umrechnungsfaktor zur Ermittlung von Jahresentgelten mit abweichendem Laufzeitbeginn.
	Feste Kapazitäten; Gebuchte Kapazität [in mn3/h]	Die von einem Netzkunden am Einspeisepunkt des Teilnetzes feste gebuchte Kapazität in Normkubikmeter pro Stunde.
	Feste Kapazitäten; Erlöse [in €]	Die von einem Netzkunden am Einspeisepunkte des Teilnetzes erzielten Erlöse aus Einspeiseentgelten für feste Kapazitäten in Euro.
	Unterbrechbare Kapazitäten; Umrechnungsfaktor unterbrechbarer Jahresvertrag	Einzutragen ist die für den Kunden am Einspeisepunkt des Teilnetzes und auf das Einspeiseentgelt im Standardjahr anzuwendende Vertrags-ID für unterbrechbare Jahresverträge.



Anlage N2 : Definitionen für Betreiber neu errichteter Gasversorgungsnetze

[Vertrags-ID]	
Unterbrechbare Kapazitäten; Gebuchte Kapazität [in mn3/h]	Die von einem Netzkunden am Einspeisepunkt des Teilnetzes unterbrechbar gebuchte Kapazität in Normkubikmeter pro Stunde.
Unterbrechbare Kapazitäten; Erlöse [in €]	Die von einem Netzkunden am Einspeisepunkte des Teilnetzes erzielten Erlöse aus Einspeiseentgelten für unterbrechbare Kapazitäten in Euro.
Gesamtsumme [in €]	Erlössumme der jeweiligen Spalten in Euro.
Spalte Vertragstyp, Zeilenblock Halbjahr	In diesem Zeilenblock sind alle notwendigen Daten zur Ermittlung der Erlöse aus Einspeiseentgelten für feste und unterbrechbare Verträge vom Typ Halbjahr einzutragen.
Spalte Vertragstyp, Zeilenblock Vierteljahr	In diesem Zeilenblock sind alle notwendigen Daten zur Ermittlung der Erlöse aus Einspeiseentgelten für feste und unterbrechbare Verträge vom Typ Vierteljahr einzutragen.
Spalte Vertragstyp, Zeilenblock Monat	In diesem Zeilenblock sind alle notwendigen Daten zur Ermittlung der Erlöse aus Einspeiseentgelten für feste und unterbrechbare Verträge vom Typ Monat einzutragen.
Spalte Vertragstyp, Zeilenblock Woche	In diesem Zeilenblock sind alle notwendigen Daten zur Ermittlung der Erlöse aus Einspeiseentgelten für feste und unterbrechbare Verträge vom Typ Woche einzutragen.
Spalte Vertragstyp, Zeilenblock Tag	In diesem Zeilenblock sind alle notwendigen Daten zur Ermittlung der Erlöse aus Einspeiseentgelten für feste und unterbrechbare Verträge vom Typ Tag einzutragen.
Einspeisepunkt [ID-Nummer]	Eine den Einspeisepunkt eindeutig beschreibende alphanumerische Nummerierung. Diese ist vom Netzbetreiber zu vergeben.
Teilnetz [ID-Nummer]	Eine das Teilnetz eindeutig beschreibende alphanumerische Nummerierung. Diese ist vom Netzbetreiber zu vergeben.
Netzkunde [Bezeichnung]	Eine den Netzkunden eindeutig beschreibende alphanumerische Nummerierung. Diese ist vom Netzbetreiber zu vergeben.
Einspeiseentgelt im Standardjahr [in €/mn3/h]	Das vom Netzkunden am Einspeisepunkt des Teilnetzes zu zahlende Einspeiseentgelt im Standardjahr in Euro pro Normkubikmeter pro Stunde.
Feste Kapazitäten; Umrechnungsfaktor [Vertrags-ID]	Die für die Berechnung der Erlöse aus unterjährigen festen Einspeisungen von einem Netzkunden am Einspeisepunkt des Teilnetzes anzuwendende Vertrags-ID des unterjährigen festen Vertrages.
Feste Kapazitäten; Gebuchte Kapazität [in mn3/h]	Die von einem Netzkunden am Einspeisepunkt des Teilnetzes feste gebuchte Kapazität in Normkubikmeter pro Stunde.
Feste Kapazitäten; Erlöse [in €]	Die von einem Netzkunden am Einspeisepunkte des Teilnetzes erzielten Erlöse aus Einspeiseentgelten für feste Kapazitäten in Euro.
Unterbrechbare Kapazitäten; Umrechnungsfaktor [Vertrags-ID]	Die für die Berechnung der Erlöse aus unterjährigen unterbrechbaren Einspeisungen von einem Netzkunden am Einspeisepunkt des Teilnetzes anzuwendende Vertrags-ID des unterjährigen festen Vertrages.
Unterbrechbare Kapazitäten; Gebuchte Kapazität [in mn3/h]	Die von einem Netzkunden am Einspeisepunkt des Teilnetzes unterbrechbar gebuchte Kapazität in Normkubikmeter pro Stunde.
Unterbrechbare Kapazitäten; Erlöse [in €]	Die von einem Netzkunden am Einspeisepunkte des Teilnetzes erzielten Erlöse aus Einspeiseentgelten für unterbrechbare Kapazitäten in Euro.

Anlage N2 : Definitionen für Betreiber neu errichteter Gasversorgungsnetze

	Gesamtsumme [in €]	Erlössumme der jeweiligen Spalten in Euro
C4.5.3.	Erlöse aus Ausspeiseentgelten	Keine Definition
	Spalte Vertragstyp, Zeilenblock Standardjahr	In diesem Zeilenblock sind alle notwendigen Daten zur Ermittlung der Erlöse aus Ausspeiseentgelten für feste und unterbrechbare Standardjahresverträge einzutragen.
	Spalte Vertragstyp, Zeilenblock Standardjahr mit abweichendem Laufzeitbeginn	In diesem Zeilenblock sind alle notwendigen Daten zur Ermittlung der Erlöse aus Ausspeiseentgelten für feste und unterbrechbare Jahresverträge mit abweichendem Laufzeitbeginn einzutragen.
	Ausspeisepunkt [ID-Nummer]	Eine den Ausspeisepunkt eindeutig beschreibende alphanumerische Nummerierung. Diese ist vom Netzbetreiber zu vergeben.
	Teilnetz [ID-Nummer]	Eine das Teilnetz eindeutig beschreibende alphanumerische Nummerierung. Diese ist vom Netzbetreiber zu vergeben.
	Netzkunde [Bezeichnung]	Eine den Netzkunden eindeutig beschreibende alphanumerische Nummerierung. Diese ist vom Netzbetreiber zu vergeben.
	Ausspeiseentgelt im Standardjahr [in €/mn3/h] bzw. [in €/kW]	Das vom Netzkunden am Ausspeisepunkt des Teilnetzes zu zahlendes Ausspeiseentgelt im Standardjahr in Euro pro Normkubikmeter pro Stunde bzw. in Euro pro Kilowatt.
	Umrechnungsfaktor für abweichenden Laufzeitbeginn	Einzutragen ist der für den Kunden am Ausspeisepunkt des Teilnetzes und auf das Ausspeiseentgelt im Standardjahr anzuwendende Umrechnungsfaktor zur Ermittlung von Jahresentgelten mit abweichendem Laufzeitbeginn.
	Feste Kapazitäten; Gebuchte Kapazität bzw. Leistung [in mn3/h] bzw. [in kW]	Die von einem Netzkunden am Ausspeisepunkt des Teilnetzes feste gebuchte Kapazität in Normkubikmeter pro Stunde bzw. Leistung in Kilowatt.
	Feste Kapazitäten; Erlöse [in €]	Die von einem Netzkunden am Ausspeisepunkte des Teilnetzes erzielten Erlöse aus Ausspeiseentgelten für feste Kapazitäten in Euro.
	Unterbrechbare Kapazitäten; Umrechnungsfaktor unterbrechbarer Jahresvertrag [Vertrags-ID]	Einzutragen ist die für den Kunden am Ausspeisepunkt des Teilnetzes und auf das Ausspeiseentgelt im Standardjahr anzuwendende Vertrags-ID für unterbrechbare Jahresverträge.
	Unterbrechbare Kapazitäten; Gebuchte Kapazität bzw. Leistung [in mn3/h] bzw. [in kW]	Die von einem Netzkunden am Ausspeisepunkt des Teilnetzes unterbrechbar gebuchte Kapazität in Normkubikmeter pro Stunde bzw. Leistung in Kilowatt.
	Unterbrechbare Kapazitäten; Erlöse [in €]	Die von einem Netzkunden am Ausspeisepunkte des Teilnetzes erzielten Erlöse aus Ausspeiseentgelten für unterbrechbare Kapazitäten in Euro.
	Gesamtsumme [in €]	Erlössumme der jeweiligen Spalten in Euro.
	Spalte Vertragstyp, Zeilenblock Halbjahr	In diesem Zeilenblock sind alle notwendigen Daten zur Ermittlung der Erlöse aus Ausspeiseentgelten für feste und unterbrechbare Verträge vom Typ Halbjahr einzutragen.



Anlage N2 : Definitionen für Betreiber neu errichteter Gasversorgungsnetze

Spalte Vertragstyp, Zeilenblock Vierteljahr	In diesem Zeilenblock sind alle notwendigen Daten zur Ermittlung der Erlöse aus Ausspeiseentgelten für feste und unterbrechbare Verträge vom Typ Vierteljahr einzutragen.
Spalte Vertragstyp, Zeilenblock Monat	In diesem Zeilenblock sind alle notwendigen Daten zur Ermittlung der Erlöse aus Ausspeiseentgelten für feste und unterbrechbare Verträge vom Typ Monat einzutragen.
Spalte Vertragstyp, Zeilenblock Woche	In diesem Zeilenblock sind alle notwendigen Daten zur Ermittlung der Erlöse aus Ausspeiseentgelten für feste und unterbrechbare Verträge vom Typ Woche einzutragen.
Spalte Vertragstyp, Zeilenblock Tag	In diesem Zeilenblock sind alle notwendigen Daten zur Ermittlung der Erlöse aus Ausspeiseentgelten für feste und unterbrechbare Verträge vom Typ Tag einzutragen.
Ausspeisepunkt [ID-Nummer]	Eine den Ausspeisepunkt eindeutig beschreibende alphanumerische Nummerierung. Diese ist vom Netzbetreiber zu vergeben.
Teilnetz [ID-Nummer]	Eine das Teilnetz eindeutig beschreibende alphanumerische Nummerierung. Diese ist vom Netzbetreiber zu vergeben.
Netzkunde [Bezeichnung]	Eine den Netzkunden eindeutig beschreibende alphanumerische Nummerierung. Diese ist vom Netzbetreiber zu vergeben.
Ausspeiseentgelt im Standardjahr [in €/mn3/h] bzw. [in €/kW]	Das vom Netzkunden am Ausspeisepunkt des Teilnetzes zu zahlendes Ausspeiseentgelt im Standardjahr in Euro pro Normkubikmeter pro Stunde bzw. in Euro pro Kilowatt.
Feste Kapazitäten; Umrechnungsfaktor [Vertrags-ID]	Die für die Berechnung der Erlöse aus unterjährigen festen Einspeisungen von einem Netzkunden am Ausspeisepunkt des Teilnetzes anzuwendende Vertrags-ID des unterjährigen festen Vertrages.
Feste Kapazitäten; Gebuchte Kapazität bzw. Leistung [in mn3/h] bzw. [in €/kW]	Die von einem Netzkunden am Ausspeisepunkt des Teilnetzes feste gebuchte Kapazität in Normkubikmeter pro Stunde bzw. Leistung in Euro pro Kilowatt.
Feste Kapazitäten; Erlöse [in €]	Die von einem Netzkunden am Ausspeisepunkte des Teilnetzes erzielten Erlöse aus Ausspeiseentgelten für feste Kapazitäten in Euro.
Unterbrechbare Kapazitäten; Umrechnungsfaktor [Vertrags-ID]	Die für die Berechnung der Erlöse aus unterjährigen unterbrechbaren Einspeisungen von einem Netzkunden am Ausspeisepunkt des Teilnetzes anzuwendende Vertrags-ID des unterjährigen festen Vertrages.
Unterbrechbare Kapazitäten; Gebuchte Kapazität bzw. Leistung [in mn3/h] bzw. [in kW]	Die von einem Netzkunden am Ausspeisepunkt des Teilnetzes unterbrechbar gebuchte Kapazität in Normkubikmeter pro Stunde bzw. Leistung in Kilowatt.
Unterbrechbare Kapazitäten; Erlöse [in €]	Die von einem Netzkunden am Ausspeisepunkte des Teilnetzes erzielten Erlöse aus Ausspeiseentgelten für unterbrechbare Kapazitäten in Euro.
Gesamtsumme [in €]	Erlössumme der jeweiligen Spalten in Euro.
Erlöse aus sonstigen nicht genehmigungsbedürftigen Entgelten]	Keine Definition.
C4.6. Klassifizierung [Bezeichnung]	Eine vom Netzbetreiber vorzunehmende Klassifizierung des Entgelts.
Erlöse [in €]	Für das in der Zeile klassifizierte sonstige nicht genehmigungsbedürftige Entgelt in Euro.

Anlage N2 : Definitionen für Betreiber neu errichteter Gasversorgungsnetze

	Gesamtsumme Erlöse [in €]	Gesamtsumme der Erlöse aus sonstigen nicht genehmigungsbedürftigen Entgelten in Euro.
Tabellenblatt D. des Erhebungsbogens: Netzdaten		
Allgemein	Druckstufe	Bestimmter Bereich des Fließdrucks eines strömenden Gases in einem Rohrleitungssystem, der bei Betrieb unter normalen Betriebsbedingungen auftritt.
	Hochdruck	Druckzustand in einem Gasrohrleitungssystem, bei dem das strömende Gas unter normalen Betriebsbedingungen mit einem Fließdruck von über 1 bar transportiert wird.
	Mitteldruck	Druckzustand in einem Gasrohrleitungssystem, bei dem das strömende Gas unter normalen Betriebsbedingungen mit einem Fließdruck von über 100 mbar bis 1 bar transportiert wird.
	Niederdruck	Druckzustand in einem Gasrohrleitungssystem, bei dem das strömende Gas unter normalen Betriebsbedingungen mit einem Fließdruck von nicht über 100 mbar transportiert wird.
	Bruchteilsnutzung	Summe der Streckenabschnitte eines Gasnetzes in den jeweiligen Druckstufen, deren Kapazitäten zwischen zwei oder mehreren Netzbetreibern aufgeteilt sind. Streckenabschnitte des Rohrleitungsnetzes, an denen dem Netzbetreiber aufgrund Eigentums, eines Pachtverhältnisses oder einer sonstigen schuldrechtlichen oder dinglichen Berechtigung ein ausschließliches Nutzungsrecht zusteht, sind bei der Berechnung der Netzlänge mit voller Kilometerzahl anzusetzen. Streckenabschnitte, die der Netzbetreiber nur anteilig neben Dritten nutzen kann (Bruchteilsnutzung), sind bei der Berechnung der Netzlänge auch mit voller Kilometerzahl anzusetzen.
	relative Kapazitätsrechte in % von der Gesamtkapazität	Durchschnittlicher Anteil der relativen Kapazitätsrechte entsprechend der vertraglichen Kapazitätsnutzungsrechte der Leitungen in Bruchteilsnutzung, bezogen auf die Gesamtkapazität.
1.	Netzlänge des Gasversorgungsnetzes	Keine Definition.
1.1	Länge des Hochdruckleitungsnetzes ohne Hausanschlussleitungen	Die Netzlänge umfasst diejenigen Rohrleitungen eines Gasversorgungsnetzes in Kilometern, die am letzten Tag des letzten abgeschlossenen vollen Geschäftsjahres installiert und bereits zum Zwecke des Transports von Gas bzw. der Versorgung von Kunden mit Gas in Betrieb genommen worden sind, inkl. der Leitungslängen aus Bruchteilsnutzung.
1.1.1	davon Länge des Hochdruckleitungsnetzes in Bruchteilsnutzung	Die Netzlänge umfasst ausschließlich diejenigen Rohrleitungen eines Gasversorgungsnetzes in Kilometern, die am letzten Tag des letzten abgeschlossenen vollen Geschäftsjahres installiert und bereits zum Zwecke des Transports von Gas bzw. der Versorgung von Kunden mit Gas in Betrieb genommen worden sind und die gleichzeitig anteilig von Dritten genutzt werden (Bruchteilsnutzung).
1.1.1.1		
1.2	Länge der Hausanschlussleitungen im Hochdruckleitungsnetz	Verbindung zwischen der kundeneigenen Anlage und dem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung gem. § 3 Nr. 17 EnWG. Für die Hausanschlussleitung sind die Netzlängen in Ansatz zu bringen, die i.S.v. § 6



Anlage N2 : Definitionen für Betreiber neu errichteter Gasversorgungsnetze

		Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) (bzw. i.S.v. entsprechenden Regelungen der AVBGasV) hergestellt wurden und i.S.v. § 9 NDAV (bzw. i.S.v. entsprechenden Regelungen der AVBGasV) durch den Anschlussnehmer erstattet wurden. Bei Netzanschlüssen außerhalb des Geltungsbereichs der NDAV (bzw. AVBGasV) sind ebenfalls für Hausanschlussleitung die Netzlängen in Ansatz zu bringen, bei denen vergleichbar verfahren wurde.
1.1	Länge des Mitteldruckleitungsnetzes ohne Hausanschlussleitungen	Die Netzlänge umfasst diejenigen Rohrleitungen eines Gasversorgungsnetzes in Kilometern, die am letzten Tag des letzten abgeschlossenen vollen Geschäftsjahres installiert und bereits zum Zwecke des Transports von Gas bzw. der Versorgung von Kunden mit Gas in Betrieb genommen worden sind und die Bruchteilnutzung.
1.1.1	davon Länge des Mitteldruckleitungsnetzes in Bruchteilnutzung	Die Netzlänge umfasst ausschließlich diejenigen Rohrleitungen eines Gasversorgungsnetzes in Kilometern, die am letzten Tag des letzten abgeschlossenen vollen Geschäftsjahres installiert und bereits zum Zwecke des Transports von Gas bzw. der Versorgung von Kunden mit Gas in Betrieb genommen worden sind und die gleichzeitig anteilig von Dritten genutzt werden (Bruchteilnutzung). (§ 27 Abs. 2 Nr. 1 GasNEV) Verbindung zwischen der kundeneigenen Anlage und dem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung gem. § 3 Nr. 17 EnWG. Für die Hausanschlussleitung sind die Netzlängen in Ansatz zu bringen, die i.S.v. § 6 Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) (bzw. i.S.v. entsprechenden Regelungen der AVBGasV) hergestellt wurden und i.S.v. § 9 NDAV (bzw. i.S.v. entsprechenden Regelungen der AVBGasV) durch den Anschlussnehmer erstattet wurden.
1.2	Länge der Hausanschlussleitungen im Mitteldruckleitungsnetz	Bei Netzanschlüssen außerhalb des Geltungsbereichs der NDAV (bzw. AVBGasV) sind ebenfalls für Hausanschlussleitung die Netzlängen in Ansatz zu bringen, bei denen vergleichbar verfahren wurde.
1.1	Länge des Niederdruckleitungsnetzes ohne Hausanschlussleitungen	Die Netzlänge umfasst diejenigen Rohrleitungen eines Gasversorgungsnetzes in Kilometern, die am letzten Tag des letzten abgeschlossenen vollen Geschäftsjahres installiert und bereits zum Zwecke des Transports von Gas bzw. der Versorgung von Kunden mit Gas in Betrieb genommen worden sind und die gleichzeitig anteilig von Dritten genutzt werden (Bruchteilnutzung). (§ 27 Abs. 2 Nr. 1 GasNEV) Verbindung zwischen der kundeneigenen Anlage und dem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung gem. § 3 Nr. 17 EnWG.
1.1.1	davon Länge des Niederdruckleitungsnetzes in Bruchteilnutzung	Für die Hausanschlussleitung sind die Netzlängen in Ansatz zu bringen, die i.S.v. § 6 Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) (bzw. i.S.v. entsprechenden Regelungen der AVBGasV) hergestellt wurden und i.S.v. § 9 NDAV (bzw. i.S.v. entsprechenden Regelungen der AVBGasV) durch den Anschlussnehmer erstattet wurden. Bei Netzanschlüssen außerhalb des Geltungsbereichs der NDAV (bzw. AVBGasV) sind ebenfalls für Hausanschlussleitung die Netzlängen in Ansatz zu bringen, bei denen vergleichbar verfahren wurde. (§ 27 Abs. 2 Nr. 1 GasNEV)
1.2	Länge der Hausanschlussleitungen im Niederdruckleitungsnetz	

Anlage N2 : Definitionen für Betreiber neu errichteter Gasversorgungsnetze

	Netzlänge Gesamt, davon Stahlleitungen PE ummantelt	Die Netzlänge Gesamt, davon Stahlleitungen PE ummantelt ist in Summe (nicht druckstufenscharf) auszuweisen.
	Netzlänge Gesamt, davon Stahlleitungen kathodisch geschützt	Die Netzlänge Gesamt, davon Stahlleitungen kathodisch geschützt ist in Summe (nicht druckstufenscharf) in km auszuweisen.
2.	Gesamtvolumen des Gasnetzes (Raumvolumen)	Keine Definition.
	Gesamtvolumen einer Leitung	Das Gesamtvolumen (Raumvolumen) über alle Leitungsabschnitte des Netzes in m ³ . Das Gesamtvolumen errechnet sich über den Innendurchmesser und die Leitungslänge des entsprechenden Leitungsabschnittes, und ist somit unabhängig vom Betriebsdruck.
	Gesamtvolumen des Gasnetzes (Raumvolumen) im Hochdruckleitungsnetz ohne Hausanschlussleitungen	Das Gesamtvolumen (Raumvolumen) über alle Leitungsabschnitte des Hochdruckleitungsnetzes in m ³ , exklusive der Hausanschlussleitungen, inklusive der Leitungen in Bruchteilnutzung.
2.1	davon Gesamtvolumen des sich im Bruchteilnutzung befindlichen Gasnetzes im Hochdruckleitungsnetz	Das Gesamtvolumen (Raumvolumen) über alle sich im Bruchteilnutzung befindlichen Leitungsabschnitte des Hochdruckleitungsnetzes in m ³ , exklusive der Hausanschlussleitungen.
2.1.1	Gesamtvolumen der Hausanschlussleitungen (Raumvolumen) im Hochdruckleitungsnetz	Das Gesamtvolumen (Raumvolumen) über alle Hausanschlussleitungen des Hochdruckleitungsnetzes in m ³ , exklusive der Leitungen in Bruchteilnutzung.
2.2	Gesamtvolumen des Gasnetzes (Raumvolumen) im Mitteldruckleitungsnetz ohne Hausanschlussleitungen	Das Gesamtvolumen (Raumvolumen) über alle Leitungsabschnitte des Mitteldruckleitungsnetzes in m ³ , exklusive der Hausanschlussleitungen, inklusive der Leitungen in Bruchteilnutzung.
2.1	davon Gesamtvolumen des sich im Bruchteilnutzung befindlichen Gasnetzes (Raumvolumen) im Mitteldruckleitungsnetz	Das Gesamtvolumen (Raumvolumen) über alle sich in Bruchteilnutzung befindlichen Leitungsabschnitte des Mitteldruckleitungsnetzes in m ³ , exklusive der Hausanschlussleitungen.
2.1.1	Gesamtvolumen der Hausanschlussleitungen (Raumvolumen) im Mitteldruckleitungsnetz	Das Gesamtvolumen (Raumvolumen) über alle Hausanschlussleitungen des Mitteldruckleitungsnetzes in m ³ , exklusive der Leitungen in Bruchteilnutzung.
2.2	Gesamtvolumen des Gasnetzes (Raumvolumen) im Niederdrucknetz ohne Hausanschlussleitungen	Das Gesamtvolumen (Raumvolumen) über alle Leitungsabschnitte des Niederdruckleitungsnetzes in m ³ , exklusive der Hausanschlussleitungen, inklusive der Leitungen in Bruchteilnutzung.
2.1	Gesamtvolumen des sich im Bruchteilseigentum befindlichen	Das Gesamtvolumen (Raumvolumen) über alle Hausanschlussleitungen des Niederdruckleitungsnetzes in m ³ , exklusive der Leitungen in Bruchteilnutzung.
2.1.1		

Anlage N2 : Definitionen für Betreiber neu errichteter Gasversorgungsnetze

	Gasnetzes (Raumvolumen) im Niederdruckleitungsnetz	
	Gesamtvolumen der Hausanschlusssysteme (Raumvolumen) im Niederdruckleitungsnetz	Das Gesamtvolumen (Raumvolumen) über alle Hausanschlusssysteme des Niederdruckleitungsnetzes in m ³ , exklusive der Leitungen in Bruchteilnutzung.
2.2		Der Ausspeisepunkt im Bereich der Entgeltgenehmigung ist ein Punkt, an dem Gas aus einem Netz eines Netzbetreibers an Letztverbraucher oder nachgelagerte Netze anderer Weiterverteiler ausgespeist werden kann, einschließlich der Netzpunkte zur Ausspeisung von Gas in Speicher, Hubs oder Misch- und Konversionsanlagen (vgl. dazu auch § 3 Nr. 1b EnWG). Für die Zuordnung eines Ausspeisepunktes zu der Druckstufe des Hoch-, Mittel- oder Niederdrucks sind die einseitigen Druckverhältnisse (in Gasflussrichtung vor der Druckregelung) am jeweiligen Ausspeisepunkt maßgeblich. (§ 27 Abs. 2 Nr. 4 GasNEV)
3.	Ausspeisepunkte	Die zeitgleiche Jahreshöchstlast ist die höchste zeitgleiche Summe der Leistungswerte aller Ausspeisungen aus einem Gasversorgungsnetz im Verlaufe des dieser Datenabfrage zugrunde liegenden letzten abgeschlossenen vollen Geschäftsjahrs, abgeleitet aus den Leistungsmessungen und Lastprofilen. Die zeitgleiche Jahreshöchstlast ist als Stundenwert anzugeben. Bei ihrer Angabe sind auch solche Kunden einzubeziehen, deren Abnahme aufgrund individuell kalkulierter Netzentgelte abgerechnet wird. (§ 27 Abs. 2 Nr. 5 GasNEV)
4.	Zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Ausspeisungen	Ausgespeiste Jahresarbeit ist die nicht temperaturnormierte Gesamtsumme der Arbeit, die innerhalb des dieser Datenabfrage zugrunde liegenden letzten abgeschlossenen vollen Geschäftsjahrs aus dem eigenen Gasversorgungsnetz ausgespeist wird. Die Jahresarbeit ist energetisch in Kilowattstunden (kWh) und volumetrisch in Normkubikmetern (nm ³) anzugeben. Bei ihrer Angabe sind auch solche Kunden einzubeziehen, deren Abnahme aufgrund individuell kalkulierter Netzentgelte abgerechnet wird.
5.	Ausgespeiste Jahresarbeit	Die Gradtagszahl ist ein Maß für den Heizwärmebedarf eines Jahres. Die Gradtagszahl eines Tages errechnet sich aus der Differenz zwischen der mittleren – fest mit 20 Grad Celsius definierten - Raumtemperatur und der mittleren Außentemperatur. Eine Differenzbildung erfolgt nur, wenn die mittlere Außentemperatur bei höchstens 15 Grad Celsius liegt. Liegt sie darüber, ist die Gradtagszahl des betreffenden Tages 0. Für die im Rahmen dieser Abfrage anzugebende jährliche Gradtagszahl sind die täglichen Gradtagszahlen des letzten vollen abgeschlossenen Geschäftsjahrs zu einer Gesamtsumme zu addieren. Ist für das Netzgebiet keine eigene Messstelle vorhanden, ist die Gradtagszahl an der nächstgelegenen Messstelle des Deutschen Wetterdienstes maßgeblich.
6.	Summe der Gradtagszahlen	Der vorgelagerte Netzbetreiber ist der Betreiber eines Netzes, aus dessen Netz Gas in das eigene Netz eingespeist wird.
7.	Vorgelagerter Netzbetreiber	Es gilt die Definition der jeweils gültigen Kooperationsvereinbarung.
8.	Marktgebiet	Ein Marktgebiet ist eine Verknüpfung von über Netzkopplungspunkte miteinander verbundenen (Teil-) Netzen, in denen ein Transportkunde gebuchte Kapazitäten an Ein- und Ausspeisepunkten flexibel nutzen kann. In



Anlage N2 : Definitionen für Betreiber neu errichteter Gasversorgungsnetze

	<p>jedem Marktgebiet wird ein virtueller Handlungspunkt eingerichtet. (Entwurf vom 02.02.2007 über eine "Vereinbarung über die Kooperation gemäß § 20 Abs. 1 b) EnWG zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen")</p> <p>Das im Tabellenblatt D. des Erhebungsbogens einzutragende Marktgebiet ist in Absprache mit den vorgelagerten Netzbetreibern zu ermitteln und ggf. nach Netzgebieten aufzuschlüsseln; Netzbetreiber, deren Netzgebiete in Überlappungsgebieten von Marktgebieten liegen, haben für diese entsprechend mehrere Marktgebiete anzugeben.</p> <p>Die Einwohnerzahl bezeichnet die Anzahl der Einwohner der versorgten Gemeinden und Gemeindefeile. Bei der Ermittlung der Einwohner ist auf die Statistik der Statistischen Landesämter zurückzugreifen („Statistik Lokal 2006“).</p> <p>Als Mitarbeiter ist grundsätzlich jede natürliche Person anzusehen, die auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages einem anderen zur Leistung fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet ist. Davon ausgenommen sind zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte (Auszubildende, Umschüler, Volontäre, Praktikanten etc.).</p> <p>Der Mitarbeiterbegriff umfasst des Weiteren gesetzliche Vertreter des Unternehmens (Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer) sowie Personen, denen Generalvollmacht oder Prokura erteilt worden ist.</p> <p>1 Mitarbeiteräquivalent entspricht einer Vollzeitstelle, Teilzeitbeschäftigte werden entsprechend anteilig eingerechnet (50 % entspricht 0,5 MÄ).</p>
9.	Einwohnerzahl
10.	Mitarbeiteräquivalente
10.1	Mitarbeiteräquivalente im Gesamtunternehmen
10.2	Mitarbeiteräquivalente im Gasbereich
10.3	Mitarbeiteräquivalente im Gasnetz
10.3.1	Mitarbeiteräquivalente im Gasnetz – davon geschlüsselt zugeordnet

media production bonn gmbh
Mechenstr. 36
53129 Bonn

9390

Herausgeber Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Redaktion Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Referat Z 15 · Postfach 80 01 · 53105 Bonn; Tulpenfeld 4, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 14 53 18
Telefax: (02 28) 14 65 33
E-Mail: amtsblatt@bnetza.de
Erscheinungsweise Das Amtsblatt der BNetzA erscheint nach Bedarf, in der Regel 14täglich
Bezugspreis (einschließlich Versandkosten)

Bezug	Versandform und Bezugspreis		
	nur Papier Version	nur elektronische Version	Papier und elektronische Version
Halbjahresabonnement Inland	26 €	26 €	47 €
Jahresabonnement Inland	48 €	48 €	86 €
Halbjahresabonnement Ausland	52 €	52 €	94 €
Jahresabonnement Ausland	96 €	96 €	173 €
Einzelexemplar	6,50 €	6,50 €	12 €

Im Bezugspreis ist keine Umsatzsteuer im Sinne des § 14 UStG enthalten

Bestellung/ media production bonn gmbh, Mechenstr. 36, 53129 Bonn

Versand Abonnementverwaltung/Einzellieferung
Telefon: (02 28) 3 91 80-10
Telefax: (02 28) 3 91 80-29
E-Mail: info@bnetza-amtsblatt.de

Der Versand erfolgt gegen Rechnung

Kontoverbindung: Sparkasse KölnBonn, Kto.: 190 197 0234, BLZ: 370 501 98

Halbjahresabonnements können jeweils zum 30.6. oder 31.12., Jahresabonnements zum 31.12. eines Jahres mit einer Frist von vier Wochen gekündigt werden.

Druck Medienhaus Plump GmbH, Rolandsecker Weg 33, 53619 Rheinbreitbach

Bestellung
Amtsblatt der Bundesnetzagentur
für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post
und Eisenbahnen

**Bestellung der elektronischen
Version nur über:
www.bnetza-amtsblatt.de**

Bezug	Versandform und Bezugspreis		
	nur Papier Version	nur elektronische Version	Papier und elektronische Version
Halbjahresabonnement Inland	<input type="checkbox"/> 26 €	<input type="checkbox"/> 26 €	<input type="checkbox"/> 47 €
Jahresabonnement Inland	<input type="checkbox"/> 48 €	<input type="checkbox"/> 48 €	<input type="checkbox"/> 86 €
Halbjahresabonnement Ausland	<input type="checkbox"/> 52 €	<input type="checkbox"/> 52 €	<input type="checkbox"/> 94 €
Jahresabonnement Ausland	<input type="checkbox"/> 96 €	<input type="checkbox"/> 96 €	<input type="checkbox"/> 173 €
Einzelexemplar	<input type="checkbox"/> 6,50 €	<input type="checkbox"/> 6,50 €	<input type="checkbox"/> 12 €

Der Versand erfolgt gegen Rechnung. Abo ab: _____

Anzahl der Exemplare _____ Nummer bei Einzelexemplaren _____

Name/Firma _____

Anschrift _____

media production bonn gmbh
z. Hd. Frau Mathieu
Mechenstr. 36
53129 Bonn

Mit der Weiterleitung einer neuen Anschrift durch die media production bonn gmbh an den Verleger bin ich einverstanden

Datum/Unterschrift _____